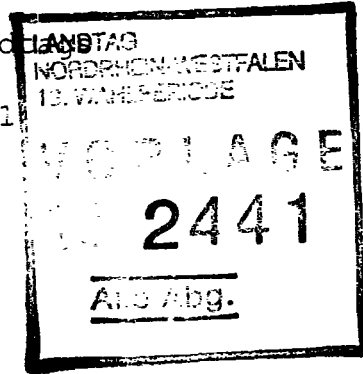




Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 45 66 - 0  
Telefax (02 11) 45 66 - 433  
e-mail poststelle@munlv.nrw.de  
Datum 20. November 2003  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
VII-6 - 63.05 - WasEG -  
Bearbeitung: Raimund Günster  
Durchwahl (02 11) 45 66 - 633  
**Infoservice MUNLV**  
e-mail infoservice@munlv.nrw.de  
Telefon (02 11) 45 66 - 666  
Telefax (02 11) 45 66 - 388

**Entwurf eines Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und  
über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus  
Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-  
Westfalen - (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben des Herrn Finanzministers, Jochen Dieckmann, vom  
05. November 2003 wurden Ihnen die im Rahmen der  
Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen und die  
Bewertungen der Ressorts - soweit diese dem Finanzministerium  
vorlagen - zugeleitet.

Beigefügt übersende ich Ihnen der Vollständigkeit halber die  
hier im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des  
Wasserentnahmeentgeltgesetzes - WasEG - eingegangenen  
Stellungnahmen. Die Bewertung meines Hauses dazu wurde Ihnen  
bereits mit dem vorgenannten Schreiben zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

(Bärbel Höhn)



Anlage 1

MUNLV - VII-6 - 63.05 - WasEG

Düsseldorf, 06.11.2003

**Liste der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des  
Wasserentnahmeentgeltgesetzes - WasEG - eingegangenen  
Stellungnahmen**

1. Aggerverband
2. Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V.
3. Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke a. d. Ruhr - AWWR
4. BGW/DVGW-LG NRW - Bundesverband der Deutschen Gas- und  
Wasserwirtschaft e. V./Deutsche Vereinigung des Gas- und  
Wasserfachs e. V.
5. BDI NRW
6. DGB NRW
7. Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH
8. DVK - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser  
und Abfall e. V.
9. Gelsenwasser
10. Gesamtverband des deutschen Steinkohlebergbaus
11. Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.
12. Landwirtschaftskammer Rheinland
13. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
14. LB Naturschutz
15. Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag - NWHT -
16. Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.
17. Rheinischer/und Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. v.
18. RWE - Rheinbraun
19. Ruhrverband
20. Stadtwerke Essen
21. Verband der Elektrizitätswirtschaft - VDEW - e. V.
22. Verband kommunaler Unternehmen e. V. - VKU -
23. Ver.di
24. VGB PowerTech e. V.
25. VIK - Verband der Industriellen Energie- und  
Kraftwirtschaft e. V.

26. VIHK - Vereinigung der Industrie- und Handelskammern
27. Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
28. Wasserverband Westdeutscher Kanäle - WWK
29. Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e. V.
30. Wirtschaftsverband der Papiererzeugenden Industrie
31. Wirtschaftsvereinerung Bergbau e. V.
32. Wirtschaftsvereinigung Stahl
33. Wupperverband
34. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
35. Erzbistum Paderborn
36. Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden
37. Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NW  
e.V.
38. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land

Wasser, wir wissen



DER AGGERVERBAND

wie's läuft

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

**per Telefax 0211/4566433**

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW  
z. Hd. Herr Dr. Herforth

40190 Düsseldorf

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt	Telefon 0 22 61/36-0	Telefax	Datum
Gesetzentwurf WEEG	Herr Köhr	Durchwahl 36- 207	0 22 61/36- 8207	2003-10-15

**Stellungnahme des Aggerverbandes zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG-)**

Sehr geehrter Herr Dr. Herforth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Aggerverband steht der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes ablehnend gegenüber.

Bei einer jährlichen Wasserentnahme von rd. 26 Mio. m<sup>3</sup> im Jahre 2002 bedeutet diese Abgabe eine zusätzliche Belastung des Verbandes von 1,3 Mio. € (= 2,54 Mio. DM).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die Differenz zwischen der Menge der Rohwasserentnahme und der tatsächlichen Wasserabgabe an die kommunalen Wasserwerke. Diese Differenz resultiert aus dem Filterrückspülwasser und den Verlusten in den Transportnetzen. Da der Aggerverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Selbstkostenprinzip abrechnet, muß diese Differenzmenge auf den Preis umgelegt werden.

Dieses Wasserentnahmeentgelt müßte an die Kunden des Aggerverbandes weitergeleitet werden. Da die Verkaufspreise der kommunalen Wasserwerke für Trinkwasser aus verschiedenen Gründen in unserer Region schon sehr hoch sind, ist eine weitere Erhöhung der Trinkwasserpreise aus politischer Sicht kaum durchsetzbar.

Gerade die genossenschaftlich strukturierten Verbände haben viele Mitglieder aus dem Bereich Industrie und Gewerbe. Diese ausschließlich mittelständischen Unternehmen werden wieder zusätzlich belastet. Auch von dieser Beitragsgruppe wird

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach  
Internetadresse: [www.aggerverband.de](http://www.aggerverband.de) · E-Mail: [info@aggerverband.de](mailto:info@aggerverband.de)

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Konto 271312 (BLZ 384 500 00) · Kreisaparkasse Kbin, Konto 0341000895 (BLZ 370 502 99)  
Deutsche Bank AG Gummersbach, Konto 0100065 (BLZ 384 700 91) · Sparkasse WicHL, Konto 372227 (BLZ 384 524 90)  
Postgiro Köln, Konto 3682-504 (BLZ 370 100 50)

der Verband in seinen Gremien Schwierigkeiten bei der Erhöhung des Wasserabgabepreises erhalten.

Nach § 1 II Nr.6 WEEG-E soll ein Entgelt dann nicht erhoben werden, wenn das Wasser für Wasserkraft entnommen und dem Gewässer wieder zugeführt wird. Das Filtrückspülwasser aus den Aufbereitungsanlagen wird ebenfalls nach Behandlung ohne irgendwelche Belastung dem Gewässer wieder zugeführt. Hier sollte überlegt werden, inwieweit auch die Entnahme von Filtrückspülwasser von der Entgelterhebung ausgenommen werden kann.

Gänzlich abzulehnen ist die Regelung, dass die Einnahmen des Wasserentnahmeentgeltes dem allgemeinen Landeshaushalt zukommen sollen. Wäre wenigstens eine Zweckbindung dergestalt im Gesetz vorgesehen, dass das Geld beispielsweise für die Förderung der Gewässerunterhaltung verwendet werden würde, dann wäre zumindest die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes vertretbar.

Die ökologische Komponente des Wasserentnahmeentgeltes ist nur vorgeschoben. Primäres Ziel der Landesregierung ist, eine möglichst hohe und sichere Einnahmequelle zu erschließen. Dass mit dem Wasserentnahmeentgelt das Verhalten gesteuert werden soll, ist ernstlich kaum anzunehmen.

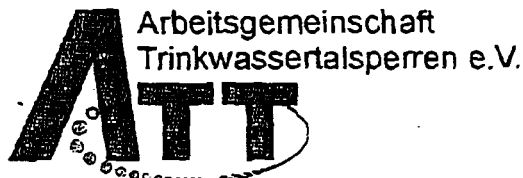
Hinsichtlich der Kooperation mit der Landwirtschaft bleibt festzuhalten, dass der Aggerverband durch die Kooperation große Fortschritte für den Gewässerschutz sieht. Soweit die unsinnige Erhebung des Entgeltes nicht vermieden werden kann, begrüßt der Aggerverband die in § 8 des Gesetzentwurfes vorgesehene Möglichkeit der Verrechnung. Hier muß aber deutlich gemacht werden, dass nicht nur die Kosten für die externen Berater bei der Landwirtschaftskammer und für Sachkosten, sondern auch die Kosten für die interne Betreuung der Kooperation in Anrechnung gebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Richter  
Vorstand

Der Vorsitzende

36  
2

Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V.  
c/o Aggerverband - Postfach 34 02 40 - 51624 Gummersbach

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW  
Herrn Dr. Herforth

40190 Düsseldorf  
per Fax: 0211 4566 388

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
s-h

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Scheuer

Telefon 0 22 61/36-0  
Durchwahl 36 - 210

Telefax  
02261/36 8 210

Datum  
15.10.03

### Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW - WEEG Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Herforth,

die Wasserversorgungsunternehmen in der ATT aus NRW stehen der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes ablehnend gegenüber.

Das Wasserentnahmeentgelt müssten die Unternehmen an ihre Kunden weitergeben. Da die Preise für Trinkwasser bereits heute infolge vielfältiger Auflagen sehr hoch sind, werden sowohl private Verbraucher als industrielle Abnehmer in NRW zusätzlich belastet. Damit stellt das Entgelt einen Standortnachteil für NRW dar, zumal Hessen das Entnahmeentgelt gerade abgeschafft hat.

Mit der Einführung des Entnahmeentgeltes schafft das Land NRW die Voraussetzungen für den Ausstieg aus der Kooperationsidee zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Als Konsequenz aus einer damit möglichen Doppelbelastung aus Entgelt und Finanzierung der Kooperation werden viele Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen die Kooperationsverträge kündigen müssen. Anstelle dessen müsste dann das Land aktiv in den Ressourcenschutz einsteigen. Dabei haben wir aber Zweifel, ob eine staatliche Behörde in gleicher Weise erfolgreich mit der Landwirtschaft vor Ort zusammen arbeiten kann, wie es die Versorgungsunternehmen bislang praktizieren.

Die Begründungen für die Einführung eines Entgeltes gehen aus unserer Sicht für den Standort NRW von falschen Voraussetzungen aus. Da bereits die heutigen Preise alle Umweltkosten enthalten, bedarf es zum Schutz der Ressourcen keiner Abschöpfung von Vorteilen um den Anforderungen der EG Wasserrahmenrichtlinie nachzukommen. Vielmehr bezweifeln wir, dass z.B. bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, die keine Gewinnerzielungsabsicht haben, ein abschöpfungsfähiger Sondervorteil überhaupt entstehen kann. Andererseits leisten eine Reihe von Wasserverbänden überobligatorische Leistungen zum Ressourcenschutz verbunden mit entsprechenden Verbandbeiträgen, die der Gesetzentwurf bei der Anrechenbarkeit von Kooperationsleistungen nicht berücksichtigt. Eine Lenkungswirkung des Entgeltes ist nicht zu erkennen.

Gänzlich abzulehnen ist die Regelung, dass die Einnahmen des Wasserentnahmeentgeltes dem allgemeinen Landeshaushalt zukommen sollen. Wäre wenigstens eine Zweckbindung im Gesetz vorgesehen, dass das Geld beispielsweise für Maßnahmen des Gewässer- und Ressourcenschutzes verwendet werden würde, könnten damit weitere Belastungen aus dem Bereich Gewässerschutz z.T. kompensiert werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf verschiedene unklare Regelungen. So wird bei der Höhe des Entgeltes Bezug genommen auf die Entnahmemenge. Diese ist jedoch zu reduzieren für Spülwässer aus Wasserwerk und Verteilungsnetz, da diese Wässer ja nicht genutzt sondern dem Gewässer wieder zugeführt wird. Auch ist unklar wie bei industrieller Nutzung von Trinkwasser zu verfahren ist oder mit Löschwasser.

Bedeutsam ist die Beschränkung der Anrechbarkeit von Kooperationskosten bis zu 15 % des Entgeltes. Dabei wird verkannt, dass die Unternehmen neben den Kosten für die Berater bei der Landwirtschaftskammer auch erhebliche finanzielle Leistungen an die Landwirtschaft und erhebliche innerbetriebliche Leistungen für die Kooperation erbringen. Wir fordern daher die Kooperationskosten in voller Höhe ohne Beschränkung anrechnen zu können.

An der mündlichen Anhörung in Ihrem Hause wird für die Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende



Dr. Lothar Scheuer



*S. 18*

Vorsitzender:  
**Dipl.-Ing Dirk Reitis**

c/o Dortmunder Energie- und  
Wasserversorgung GmbH  
Ostwall 51  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231/544 3030  
Fax: 0231/544 3032  
email: dirk.reitis@dew.de

Frau Ministerin Bärbel Höhn  
Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

**MUNLV Ministerinbüro**

M  Mb  Pb  Gg.

Eingang: 13. OKT. 2003

+  V  A  Vorlage

Tgb.-Nr. / AL *VII / IV*

sofort  Frist: 9. Oktober 2003

*VII - 6*

*Reitis*

*16.10*

*14/20*  
*Rechtsbrief*  
*B.N. 13/10*

Sehr geehrte Frau Ministerin Höhn,

mit Erstaunen haben die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr (AWWR) und ihre Mitgliedsunternehmen von der geplanten Einführung eines Wasserentnahmeentgelts durch die Landesregierung voraussichtlich bereits ab 1. Januar 2004 erfahren. Dies steht der Absichtserklärung der Landesregierung bei Bildung der Koalition entgegen, die unseres Wissens im Rahmen der Haushaltsberatungen 2003 im letzten Jahr bestätigt wurde.

Die Erhebung einer derartigen Wasserentnahmegebühr lehnen wir nach wie vor ab. Ungeachtet dessen erlauben Sie uns zu dem uns bekannten Gesetzentwurf einige Anmerkungen.

Ein nicht zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt deckt sich nicht mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, „bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in angemessener Weise anzulasten“.

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts bürokratisiert darüber hinaus die mit Ihrer Unterstützung erfolgreich auf privatrechtlicher Basis arbeitenden Kooperationen zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft.

Diese Kooperationen stehen bei Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes entsprechend der von Ihnen mit unterzeichneten Mustervereinbarung in NRW sämtlich unter dem Vorbehalt der Kündigung. Von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht wird die AWWR nach Diskussion in ihrer Haupt-Ausschuss-Sitzung am 15. Oktober zumindest vorsorglich Gebrauch machen. Dies gründet sich darauf, dass privatrechtlich abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen, die individuell auf die jeweiligen Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sind, letztlich im Sinne der Minimierung des Wasserpreises für Kunden, Gewerbe und Industrie wirksamer sind als mittelfristig staatlich gelenkter Gewässerschutz.

Im Übrigen reicht die im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnung der Kooperationsbeiträge von maximal 15 % des Wasserentnahmeentgeltes bei vielen der AWWR-Mitglieder nicht aus, neben den direkten Kooperationskosten die unternehmensinternen Aufwendungen zum Gewässerschutz und die direkten Zahlungen an Landwirte und Pächter in den Wasserschutzzonen auszugleichen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass alle Wasserwerke an der Ruhr, die der Ruhr Rohwasser zur künstlichen Grundwasseranreicherung entnehmen, hierfür an den Ruhrverband ein mengenabhängiges Entnahmeentgelt zahlen, das neben der Mengenbewirtschaftung auch einen Beitrag für überobligatorische, d.h. über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende Maßnahmen zur Gütebewirtschaftung der Ruhr liefert und ebenfalls anrechenbar sein muss. Unsere Kunden hätten sicherlich kein Verständnis für den Gewässerschutz an der Ruhr zwei Mal zu bezahlen.

Auch vor dem Hintergrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes bei der Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes, auf den der BGW und die Wasserwerke noch getrennt hinweisen werden, möchten wir Sie bitten, die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes noch einmal zu überdenken.

Sollte dies nicht möglich sein, möchten wir folgendes zu bedenken geben:

Die Entgeltspflicht sollte beim Endverbraucher liegen. Nimmt man die Erfüllung der ökologischen Lenkungsfunktion des Wasserentnahmeentgeltes ernst, müssen die entstehenden Kosten des Wasserversorgungsunternehmens über eine Anhebung der Wasserpreise an die Endverbraucher weitergegeben werden, da nur das Verhalten des Verbrauchers die tatsächliche Entnahmemenge bestimmt.

Zudem führen die in der Wasserwirtschaft in NRW vorhandenen Lieferketten – der Wasserentnehmer ist nicht gleichzeitig Lieferant an den Endkunden – bei einer Veranlagung des Wasserentnehmers zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

Es ist so für den Wasserentnehmer kaum nachvollziehbar welcher Teil des an den Endkunden verkauften Wassers beispielsweise zu Kühlzwecken genutzt wird. Die Ermittlung führt bei allen beteiligten Unternehmen zu einem nicht vertretbaren Aufwand.

Auch eine Zuordnung von Rohrnetzverlusten zu den beteiligten Unternehmen ist nicht möglich und führt zu Abrechnungsproblemen.

Die beschriebenen Probleme ließen sich lösen, sofern das Wasserentnahmeentgelt vom Wasserverbraucher zu tragen wäre. Es könnte vom Wasserversorgungsunternehmen analog zum System der Mehrwertsteuer über einen gesonderten Ausweis im Rahmen der Wasserrechnung eingezogen und direkt an das Land abgeführt werden.

Mit der Veranlagung des Verbrauchers würde einerseits die ökologische Lenkungs-funktion des Wasserentnahmeentgeltes erfüllt und andererseits der Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen der Wasserwirtschaft reduziert. Für die zuständige Behörde entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

Darüber hinaus fordern wir auch im Interesse unserer Kunden, die volle Anrechenbarkeit

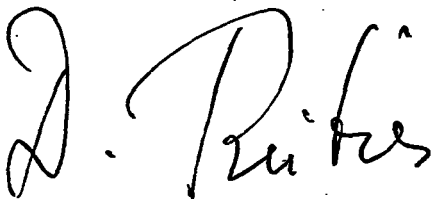
- aller Aufwendungen der Wasserversorgungsunternehmen (Kooperationen, Sondervereinbarungen mit Landwirten, Aktionen für den Gewässerschutz, Kosten der Ruhrwassergütestationen, die in erster Linie der laufenden Erfassung des Zustandes der Ruhr durch das Landesumweltamt dienen, sowie WVU-eigene Personal- und Sachkosten) für den Gewässerschutz
- sowie der Beiträge an den Ruhrverband für dessen Aufgaben hinsichtlich der Wassermengen- und der Wassergütwirtschaft an der Ruhr.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle AWWR-Mitglieder

- Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen, Gevelsberg
- Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH
- Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen
- Mark E AG, Hagen
- Rheinisch-Westfälische Wasserwerksges. mbH, Mülheim
- Stadtwerke Bochum GmbH
- Stadtwerke Essen AG
- Stadtwerke Fröndenberg GmbH
- Stadtwerke Hamm GmbH
- Stadtwerke Menden GmbH
- Stadtwerke Soest GmbH
- Verbundwasserwerk Witten GmbH
- Wassergewinnung Essen GmbH
- Wasserversorgung Mittlere Ruhr GmbH, Gelsenkirchen
- Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte

diesem Schreiben zustimmen und bitten, unsere Anliegen im Sinne unserer Kunden und der Wirtschaft in NRW in Ihre weiteren Überlegungen einfließen zu lassen.

mit freundlichen Grüßen



**ABSENDER:**

LANDESGRUPPEN NORDRHEIN-WESTFALEN

Name	:	Bullinger
Telefon	:	(+49) 228 / 2598 - 450
Fax	:	(+49) 228 / 2598 - 459
e-Mail	:	bullinger@bgw-dvgw-nrw.de (bitte in den Anlagen zur Mail nur Standardformate wie RTF verwenden!)
Datum	:	15. Oktober 2003
Seitenzahl einschl. Deckblatt	:	12
Unser Zeichen	:	/BI

**EMPFÄNGER:**

Firma	:	MUNLV
Name	:	Herr Stolper / Frau Schauer
Fax	:	0211-4566-433
e-Mail	:	gabriele.schauer@munlv.nrw.de

Teilen Sie uns bitte mit, wenn die Übertragung nicht vollständig oder die Qualität unzureichend ist.

**Stellungnahme zum WEEG**

Sehr geehrter Herr Stolper,

wie in Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2003 gewünscht erhalten Sie anliegend die Stellungnahme der BGW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG -) zur Kenntnis.

Wir werden am Freitag voraussichtlich mit zwei Personen an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. RA Dr. Wolfgang van Rienen  
Geschäftsführer

Josef-Wirmer-Str. 3 • Telefon (0228) 259845-0  
53123 Bonn                      Telefax (0228) 259845-9

Bonn, 15. Oktober 2003 AKWPF

**Stellungnahme der BGW-Landesgruppe NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW:**

**Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG -)**

Die im BGW zusammengeschlossenen nordrhein-westfälischen Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen lehnen den Plan der Landesregierung ab, mit dem Gesetz zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (WEEG) in NRW eine neue „Wassersteuer“ einzuführen, deren Auswirkungen auf die Bürger unsozial, im Gewässerschutz kontraproduktiv und für den Industriestandort eine neue erhebliche Belastung wären.

Konsequenzen wären

- der Wegfall der staatsentlastenden Leistungen der Wasserversorgungsunternehmen in den Kooperationen mit der Landwirtschaft und damit eine Verschlechterung der Grundwasserqualität,
- Erhöhung der Wasserpreise für den Verbraucher und unsoziale Belastung vor allem für kinderreiche Familien,
- die weitere Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit der aus Gründen der Luftreinhaltung geförderten Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, die auf Kühlwasser angewiesen sind.

Das aus dieser Abgabe zu erwartende Aufkommen wird bei vollständiger Einbeziehung aller auf den Staat damit zugleich zukommenden neuen Belastungen erheblich geringer sein als von der Landesregierung erwartet.

**2. Seite**Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW

**Die nordrhein-westfälischen Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen im BGW plädieren daher für eine ersatzlose Streichung dieses Gesetzgebungsvorhabens.**

Falls das Gesetz dennoch verabschiedet werden sollte, ist mit einer Beendigung der Mehrzahl der Kooperationen mit der Landwirtschaft und einer weiteren Belastung der Bürger zu rechnen. Die BGW-Landesgruppe NRW schätzt, dass diese Belastung für den Bürger eher doppelt so hoch ist wie der Gesetzentwurf vorgibt.

Darüber hinaus lässt der Gesetzentwurf viele wichtige rechtliche Fragen unbeantwortet, so dass nicht mit einer „einfachen Veranlagung“ dieser Abgabe zu rechnen ist, wie die Entwurfsbegründung suggeriert, sondern mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand und einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten.

Die Vielzahl der schwerwiegenden Folgen, die die Einführung einer solchen Abgabe auf zahlreiche Lebensgebiete haben würde, ist derzeit weder zu übersehen noch in der Kürze der gewährten Frist zur Stellungnahme auch nur annähernd darstellbar. Im folgenden stellen wir daher exemplarisch an den Beispielen der Kooperationen mit der Landwirtschaft und der Berechnung der von den Wasserversorgungsunternehmen an den Endkunden weiterzugebenden neuen Kosten dar, welche Folgen das Wasserentnahmeentgelt hätte.

Im einzelnen begründet sich dies wie folgt:

**1. Auswirkungen auf die bisherige Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft**

**a) Kooperationsmodell**

Das laut Koalitionsvereinbarung erfolgreiche und beispielhafte Kooperationsmodell zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in NRW beruht auf dem von dem damaligen Umweltminister Matthiesen vor nunmehr fast 15 Jahren mit initiierten 12-

Punkte-Programm zum Gewässerschutz. Es wird mittlerweile in mehr als 115 örtlichen und regionalen Kooperationen umgesetzt, die ca. 80% der Fläche des Landes abdecken. Durch konsensgestützte Vereinbarungen werden die örtlich jeweils erforderlichen Maßnahmen zum Gewässerschutz realisiert. In den Kooperationen herrscht ein Klima der Verständigung über die Anliegen der Partner und damit die beste Motivation für eine erfolgreiche Arbeit im Sinne des gemeinsamen Zieles Gewässerschutz. Das jetzige Kooperationssystem kann mit seiner schlanken Organisationsstruktur schnell und flexibel arbeiten und durch den engen örtlichen Bezug einen effizienten Einsatz der Finanzmittel gewährleisten.

Im Rahmen dieser Kooperationen erklären sich die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zur Finanzierung von speziellen landwirtschaftlichen Fachberatern bereit, die jeweils bei den Landwirtschaftskammern angestellt werden. Zusätzlich finanzieren die WVU im Rahmen der Kooperationen in ihren Schutzgebieten zahlreiche weitere Maßnahmen, wie z.B. direkte Zahlungen an Landwirte (Förderungen, Pachtermäßigungen, Zwischenfruchtanbau), Untersuchungen von Wasser und Boden, Versuchsprojekte etc. Darüber hinaus haben verschiedene WVU zusätzlich zum Berater bei den Kammern noch eigene Wasserschutzberater eingestellt. Die Kosten für diese freiwilligen Leistungen im Rahmen der Kooperationen sind in der Regel höher als die Kosten für die Berater bei den Kammern. Sie werden ausschließlich von den WVU allein getragen.

**b) Kündigungsklauseln für den Fall der Einführung eines  
Wasserentnahmeentgeltes**

In den Verträgen, in denen sich die WVU zur Finanzierung eines Beraters bei den Kammern verpflichtet haben, ist ihnen jeweils ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass ein „Wasserentnahmeentgelt oder eine in ihrer Wirkung ähnliche Abgabe oder Steuer eingeführt werden sollte“ (vgl. die noch am 2. Mai 2002 im Beisein von Ministerin Höhn in Bonn unterzeichnete novellierte Rahmenvereinbarung zwischen dem BGW- Landesgruppe NRW und den beiden Land-



**4. Seite**Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW

wirtschaftskammern sowie die am 2. Oktober 2002 im Beisein von Staatssekretär Dr. Giese unterzeichnete entsprechende Vereinbarung mit dem Gartenbau).

**c) Aufkündigung der Basis der Kooperationen durch die Landesregierung**

Mit der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts verstößt die Landesregierung nicht nur gegen den Koalitionsvertrag, in dem sie noch eine Stärkung der erfolgreichen Kooperationen im Interesse des Gewässerschutzes ausdrücklich als Ziel vereinbart hatte, sondern kündigt statt dessen nun die vertraglichen Grundlagen dieser Kooperationen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit wird aber auch dem realen Umfang der von den WVU tatsächlich im Rahmen der Kooperationen erbrachten Aufwendungen in keiner Weise gerecht. Einerseits sollen nur die direkten Zahlungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen im Rahmen der Kooperationen anrechenbar sein, also nicht die z.T. weitaus höheren freiwilligen und zusätzlichen Leistungen der WVU. Andererseits ist die anrechenbare Gesamtsumme auf 15% des Entnahmeentgelts beschränkt. Diese Deckelung der Anrechenbarkeit ignoriert den Gesamtaufwand der WVU in einer Weise, die in keinem Verhältnis mehr zu den tatsächlichen freiwilligen Aufwendungen steht. Dies gilt gerade für diejenigen Unternehmen, die aufgrund ihrer örtlichen Situation besonders auf Maßnahmen des Gewässerschutzes angewiesen sind. Dabei handelt es sich typischerweise um kleinere WVU, die den Grundsatz der möglichst ortsnahen Wasserversorgung unter erschwerten Umweltbedingungen realisieren. Mit der Einführung des Wasserentnahmeentgeltes würde die aus § 1 a III WHG bestehende Verpflichtung, für eine ortsnahe Wasserversorgung Sorge zu tragen, konterkariert. Während der Gesetzentwurf nur eine Anrechenbarkeit von 0,75 Cent/m<sup>3</sup> erlaubt, geben einige dieser Unternehmen freiwillig zweistellige Cent-Beträge pro Kubikmeter Wasser im Rahmen der Kooperationen aus. Gerade diese Unternehmen mit ihren freiwillig übernommenen Aufwendungen allein zu lassen, kommt in letzter Konsequenz einer strukturpolitischen Maßnahme der Landesregierung gleich.

**5. Seite**Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW

Hinzu kommt, dass die Verrechnungsmöglichkeit nur gegenüber den festgesetzten Abgaben, nicht aber gegenüber den Vorauszahlungen gegeben ist. Faktisch heißt dies, dass die Wasserversorgungsunternehmen in den ersten drei Jahren das volle Entnahmeentgelt bezahlen müssen.

Die Aufkündigung der Kooperationsbasis durch die Landesregierung zwingt die WVU zu einer Neubewertung ihrer Aufwendungen vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der Kooperationen und der geplanten neuen Abgaben. Hierzu erklären die WVU in ihren Stellungnahmen zum WEEG, dass sie bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts und nicht vollständiger Kompensation aller externen und internen Kosten von der Kündigungsklausel in den Kooperationsverträgen Gebrauch machen und ihre bislang im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen sämtlich unter Kosten-Nutzengesichtspunkten auf den Prüfstand stellen werden. Da es den Kunden der WVU nicht vermittelt werden kann, für den Gewässerschutz zweimal zu bezahlen, einmal für die Kooperationen und einmal als Abgabe, werden die WVU sehr genau prüfen, welche Leistungen sie künftig im eigenen Interesse zur Fortführung einer sinnvollen Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft noch erbringen wollen und welche sie künftig einstellen werden. Zu den letzteren gehören vor allem diejenigen Leistungen, die sich nur außerhalb der für die Rohwassergewinnung relevanten Gebiete auswirken.

Die Geschäftsführungen der Wasserversorgungsunternehmen sind schon allein auf Grund ihrer rechtlich festgelegten Verpflichtungen gezwungen, die sich aus der Kündigungsmöglichkeit ergebenden Kosteneinsparungspotentiale zu nutzen.

**d) Konsequenzen für die Fachberater**

Bedauerliche Folgen hätte das Vorhaben für einige der bei den Kammern angestellten Berater, wenn ihr Arbeitsplatz in Konsequenz dadurch gefährdet würde. Die Wasserversorger bedauern diese Folge der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts ganz besonders, weil gerade das persönliche Engagement dieser qualifizierten

**6. Seite**Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW

Fachberater eine der entscheidenden Voraussetzung für die in den Kooperationen erreichten Erfolge war. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Beratern hat auch die WVU mit zu ihren zusätzlichen freiwilligen Leistungen motiviert.

Ihr Ausscheiden hätte zur Folge, dass das gesamte Beratungs- und Kompetenznetzwerk zusammenbrechen würde, dem die bislang erreichten nachhaltigen Erfolge der bisherigen Kooperationen im wesentlichen zu verdanken sind. Eine Zerstörung dieses Netzwerkes würde einen empfindlichen Rückschlag von vielen Jahren für den vorbeugenden Gewässerschutz in NRW bedeuten, ohne dass etwas Entsprechendes in irgendeiner Form in Sicht wäre, das an die Stelle der Leistungen der Kooperationen treten könnte. So hat das Land bisher in den nicht der Rohwassergewinnung dienenden Gebieten bislang keine nennenswerten Aktivitäten entwickelt, um seinen gesetzlichen und auch EG-rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

**e) Rückübertragung staatlicher Gewässerschutzaufgaben**

Soweit in Wasserschutzgebieten der Vorrang der Kooperationen festgeschrieben ist, wird nach deren Auflösung die staatliche Verwaltung wieder die dortigen Gewässerschutzaufgaben übernehmen müssen.

Durch den Wegfall der staatsentlastenden Leistungen der Kooperationen wird also die Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben des Gewässerschutzes konsequenterweise wieder dem Land zurückgegeben, das sich dann auch wieder stärker im flächendeckenden Gewässerschutz engagieren muss. Das derzeitige hohe qualitative Niveau des Gewässerschutzes wird dann nicht gehalten werden können. Allein die hierfür entstehenden Kosten werden einen wesentlichen Teil der durch das Wasserentnahmeentgelt erwarteten Einnahmen aufzehren. Eine Kalkulation, die den künftigen flächendeckenden Gewässerschutz in NRW angemessen berücksichtigt, kann deshalb nur zu dem Ergebnis kommen, dass sich die Einführung der geplanten Wassersteuer kontraproduktiv auswirkt. Die Verantwortung für einen derartigen

**7. Seite**Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW

Rückschritt beim Ziel des vorsorglichen Gewässerschutzes sowie die zu erwartenden Konsequenzen für die Arbeitsplätze der bei den Kammern angestellten Wasserberatern würde dann allein bei der Landesregierung liegen.

**2. Finanzielle Auswirkungen auf die Bevölkerung**

Anders als in der Begründung und dem zugrunde liegenden Gutachten des FiFo-Institutes werden sich die finanziellen Folgen des geplanten Wasserentnahmeentgeltes nicht auf die dort genannten 2,15 Euro beschränken. Unrealistisch und ohne Kenntnis der Rechtsvorschriften ist allein schon die Annahme, dass eine Weitergabe von 5 Cent auf den Wasserpreis ausreicht, um die bei den WVU neu entstehenden Kosten auszugleichen. Nicht berücksichtigt sind dabei u.a. die gesetzliche Mehrwertsteuer, die preisabhängigen Konzessionsabgaben sowie die Kosten der erforderlich werdenden Messvorrichtungen und der mit der Abwicklung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus sind die Abgaben auf die entnommene Menge zu entrichten, umgelegt werden kann aber nur auf die an den Endverbraucher abgegebene Menge. Die zusätzlich umzulegenden Mengen beruhen zum Teil ebenfalls auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie der Pflicht zur Löschwasserbereitstellung, zum Teil sind sie zur Spülung des Netzes erforderlich, um auch bei dem bereits weit abgesunkenen Wasserverbrauch den erforderlichen Mindestdurchfluss sicherzustellen, der für die Erhaltung eines stets hygienisch einwandfreien Zustandes im Netz unverzichtbar ist.

Die zu erwartenden und laut Begründung politisch gewollten zusätzlichen Anstrengungen zum Wassersparen in der Bevölkerung werden in der Konsequenz zu Rückbauinvestitionen im Leitungsnetz und bis hin zur Aufgabe einzelner Wasserwerke führen, mit allen Folgen für den bislang damit verbundenen vorbeugenden Gewässerschutz. Diese Folgen können ökologisch nur als ein Rückschritt auf dem Weg zu einem flächendeckenden Grundwasserschutz bewertet werden.

8. Seite  
Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW

**BGW**  Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

Eine weitere zusätzliche finanzielle Belastung würde für die WVU dadurch entstehen, dass eine Weitergabe dieser neuen Abgabe bei Sondervertragskunden – mit den größeren Abnahmemengen - vielfach nicht möglich ist. Soweit Industriekunden von WVU mit Kühlwasser beliefert werden, wäre es sehr gravierend, wenn das WVU für die entsprechenden Entnahmen den vollen Satz von 5 Cent zahlen müsste. Ebenso besteht die Gefahr, dass größere und Industriekunden ihre vielfach vorhandenen Möglichkeiten zur abgabefreien Eigenversorgung nutzen werden, so dass die verbleibenden Kunden für die Aufrechterhaltung der weiter vorhandenen Infrastruktur aufkommen müssten.

Ungeklärt ist beispielsweise auch die Behandlung der Entnahme von Oberflächenwasser zum Zweck der künstlichen Grundwasseranreicherung. Hier werden jetzt bereits auf Grund hoheitlicher Regelungen Entnahmegebühren gezahlt, wie sie das geplante Entnahmeentgelt betragen wird. So zahlen die Wasserwerke an der Ruhr beispielsweise mehr als 10 Cent/m<sup>3</sup>, von denen fast die Hälfte für überobligatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte verwendet werden. Diese Beiträge dienen bereits der quantitativen und qualitativen Bereitstellung des zur Trinkwassergewinnung geeigneten Rohwassers und müssten daher bei der Festsetzung eines Entnahmeentgeltes vollständig in Abzug gebracht werden können. Ansonsten würde der Verbraucher für ein- und dieselbe Leistung mehrfach vom Staat zur Kasse gebeten.

Im Ergebnis scheint es daher realistischer zu sein, dass die WVU für einen vollen Kostenausgleich eher einen zweistelligen Cent-Betrag auf die Endkunden weitergeben müssten. Rechnet man entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs die Belastung der anderen Wirtschaftszweige hinzu, die ihre Kosten über die Produkte weitergeben, dann dürfte eine Mehrbelastung von 8 Euro pro Person ehrlicher sein als die genannten 2,15 Euro. Über diese Zusammenhänge und die Ursachen der Wasserpreisanhebungen werden die WVU ihre Kunden nicht im Unklaren lassen.

### **3. Auswirkungen auf die Kühlwassernutzung in KWK-Anlagen**

Die KWK-Anlagen, die Kühlwasser nutzen, würden durch die geplante neue Abgabe erheblich belastet. Vielfach wäre die Wirtschaftlichkeit dieser vom Staat geförderten und zum Teil erst in der Modernisierung stehenden Anlagen gefährdet. Zugleich würde eine Wettbewerbsverzerrung zwischen solchen Anlagen und anderen Stromerzeugern entstehen. Da die aus der Entnahmemöglichkeit ableitbaren Sondervorteile über Verbandsentgelte bereits vollständig abgegolten sind, müssten diese Anlagen konsequenterweise genauso wie die Wasser-Kraftnutzung behandelt und von der Abgabe freigestellt werden. Jedenfalls wären diese Beiträge vollständig auf eine Abgabe anzurechnen, um eine Doppelbelastung aus demselben Rechtsgrund zu vermeiden.

### **4. EG-rechtliche Konsequenzen**

Die dem Gesetzentwurf beigefügten Begründungen stammen offensichtlich noch aus einer früheren Entwurfsfassung, als noch von einer Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit gewässerrelevanten Zielen ausgegangen wurde. Vor dem Hintergrund der inzwischen nicht mehr verfolgten Zweckbindung der erwarteten Mittel passt die Begründung nicht mehr zu dem Gesetzentwurf. Die genannte Zielsetzung des verstärkten Wassersparens ist angesichts der in NRW durchweg überreichlich vorhandenen Ressourcen deplaziert und ebenso wie die übrigen Ausführungen zu Gewässerschutzzielen nur ein durchsichtiger Mantel, der den eigentlichen Gesetzeszweck nicht verdecken kann.

Sofern sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Gesichtspunkt der Einbeziehung der Umwelt- und Ressourcenkosten eine Handlungspflicht in NRW ergeben sollte, so ist dies bereits durch das System der Anforderungen und wasserrechtlichen Bewilligungen sowie der Zwangsbeiträge zu den sondergesetzlichen Verbänden sichergestellt, die in den Wasserpreis einfließen. Zudem gibt es in NRW auch

10. Seite  
Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW

**BGW**  Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

auf Grund kommunalrechtlicher Vorschriften bereits das Prinzip kostendeckender Wasserpreise, also gerade hier keinen Handlungsbedarf. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Befrachtung des Wasserpreises mit sachfremden Zwecken ihrerseits nicht einen Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie darstellt.

Geradezu absurd ist jedoch die Behauptung, die Wasserrahmenrichtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten, den Wasserpreis zu erhöhen, um allgemeine Finanzmittel zu beschaffen.

Gleichzeitig wird durch Kündigung der Kooperationen der einzige konkrete nennenswerte Beitrag des Landes zur Erfüllung der tatsächlich aus der Richtlinie bestehenden Rechtspflichten ohne sachlichen Grund zur Disposition gestellt. So wird mit der Aufgabe des Ziels einer flächendeckenden Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte im Grundwasser zugleich das Gebot verletzt, einer Verschlechterung der Grundwasserqualität entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird das Verursacherprinzip aufgehoben und nicht der Verursacher der Verschmutzung, sondern der Nutzer der Ressource mit Abgaben belegt.

Eine weitere Erhöhung der ohnehin im europäischen Vergleich höchsten Wasserpreise in Deutschland würde der Europäischen Kommission weitere Argumente liefern, die hohen Preise als Indikator für unzureichende Strukturen anzusehen und noch stärker auf eine Strukturveränderung der Wasserwirtschaft hinzuwirken.

## **5. Entgeltspflicht**

Ungeklärt sind zahlreiche Fragen der Erhebung der Abgabe, die bei dem Wasserentnehmer ansetzt und daher nicht den einfacheren Weg wie beim Strom wählt. Angesichts der komplexen Lieferstrukturen in NRW, wo mehr als ein Drittel der Wasserlieferungen über mehr als ein Unternehmen abgewickelt wird, könnte der Weg über eine Besteuerung des Endverbrauchers die Abwicklung der verschiedenen be-

**11. Seite**Stellungnahme zum WEEG  
der BGW-LG NRW**BGW**  Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

steuerten Nutzungen in den diversen Wasserlieferketten erheblich erleichtern. Die Wasserversorgungsunternehmen könnten dieses Geld einziehen und an das Land abführen.

Die rechtliche Klärung dieser und vieler anderer ungeklärter Fragen zu dem Gesetzesentwurf lassen wegen der durchweg erheblichen finanziellen Folgen eine Flut von Prozessen erwarten, die die Durchsetzung einer solchen Abgabe in der Praxis erschweren und die zu erwartenden Einnahmen für das Land weiter reduzieren würden.



**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines  
Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern  
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)  
- Stand: Oktober 2003 -**

- 1) Ablehnung des Gesetzentwurfs
- 2) Belastung der Industrie in Nordrhein-Westfalen
- 3) Vorsorgliche Änderungsvorschläge

W-6  
15/10

1) Ablehnung des Gesetzentwurfs

Die Industrie in Nordrhein-Westfalen spricht sich gegen die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts aus. Bei diesem Gesetzesvorhaben handelt es sich um eine wirtschaftspolitisch nicht zu rechtfertigende und ökologisch nicht überzeugende finanzielle Belastung industrieller Standorte in Nordrhein-Westfalen.

Es gibt keinen Wassermangel in NRW und daher auch keine ökologische Begründung eines Wasserentnahmeentgelts für Nordrhein-Westfalen. Die wasserintensiven und energieintensiven Industrien, die in Nordrhein-Westfalen angesiedelt sind, sind gleichzeitig auch sehr arbeitsintensive Bereiche. Sie stellen Kernelemente des wirtschaftlichen Handelns unseres Bundeslandes dar.

Nordrhein-Westfalen hat bisher gut daran getan, kein Wassernutzungsentgelt zu erheben. Andere wichtige Bundesländer haben zu recht die Industrie nicht belastet (vgl. Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt). Besonders hervorzuheben ist, dass Hessen eine sehr teure Grundwasserabgabe aus guten Gründen vor kurzem wieder abgeschafft hat. Die industriellen Standorte in Nordrhein-Westfalen würden sonst im Vergleich zu wichtigen anderen Industrieansiedlungen erheblich benachteiligt. Im Wettbewerb der Länder um Ansiedlung neuer Betriebe in den Industrieparks würde Nordrhein-Westfalen durch ein Wasserentnahmeentgelt in der vorgesehenen Höhe sich selbst und seine Industrie mit ihren Arbeitsplätzen signifikant benachteiligen.

2) Belastung der Industrie in Nordrhein-Westfalen

Die Einführung eines Wassercentes in der beabsichtigten Höhe würde für die nordrhein-westfälische Industrie eine starke zusätzliche Belastung darstellen. Insgesamt ist mit einer direkten Mehrbelastung von mehr als 100 Mio. € pro Jahr zu rechnen. Das Gesetz sieht leider nicht einmal eine angemessene Vorlaufzeit vor, ab der die finanziell einschneidenden Regelungen erst gelten.

Gerade jetzt, da auf die ersten Anzeichen für den Beginn einer wirtschaftlichen Erholung gehofft wird, würde die Einführung eines Wassercentes zur falschen Zeit in die falsche Richtung führen. Zu den bereits schon existierenden staatlichen Lasten für die Industrie käme noch eine weitere erhebliche Belastung dazu.

Wasser wird schon heute erheblich finanziell belastet:

- Unternehmer zahlen teilweise schon jetzt für Wasserverwendung Beitragssätze an Wasserverbände (z.B. Wasserverband Westdeutscher Kanäle: ca. 2,7 Mio. €).

- Für Trinkwasser ist ein Preis zu zahlen, der eine erhebliche Belastung für industrielle Nutzer darstellt.
- Außerdem ist in allen Bundesländern aufgrund des Abwasserabgabengesetzes eine Abgabe für die Einleitung von Abwasser in Gewässer zu zahlen.
- Hinzu kommen kommunale Abgaben, wie z. B. die kommunale Gebühr für Kanalnutzungen.
- Bei Indirekteinleitern fällt eventuell noch ein Starkverschmutzungszuschlag an.

Dies führte in der Vergangenheit bereits dazu, dass die wasserintensiven Industrien ihre jeweilige betriebliche Wassernutzung soweit wie möglich optimierten, d.h. so sparsam wie sinnvoll möglich mit dem Wasser umgegangen sind. Die Industrie insgesamt hat es sich aus ökologischen und ökonomischen Gründen zur Aufgabe gemacht, eine nachhaltige Wassernutzung zu betreiben und hat dazu entsprechende Investitionsmaßnahmen durchgeführt, z. B. nahezu geschlossene Wasserkreisläufe. Die Nichteisen-Metallindustrie hat beispielsweise innerhalb von knapp zehn Jahren ihren spezifischen Verbrauch um 41 % und den absoluten Verbrauch um 30 % gesenkt. Es muss vermieden werden, Wassersparmaßnahmen über das sinnvolle Maß hinaus zu treiben.

Die Durchlaufkühlung dient auch der Ressourcenschonung, da bei dieser Technik kein weiterer Energie- und Materialeinsatz (z. B. für Kühltürme) notwendig ist und häufig durch bessere Prozesswirkungsgrade Primärenergie eingespart wird. Daher wäre eine zusätzliche Belastung dieser Kühlungsart kontraproduktiv. Die Wirtschaftlichkeit z. B. von betroffenen Kraftwerksstandorten wäre ernsthaft gefährdet. Bei der Durchlaufkühlung bleibt das Wasser dem Wasserhaushalt vor Ort erhalten.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass für viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, diese zusätzliche Abgabe eine hohe Belastung darstellen würde, die nicht mehr wirtschaftlich verkraftet werden kann. Zusätzlich zu der direkten Belastung durch die Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts entstehen weitere indirekte Kosten aus der Abwälzung des Wasserentnahmeentgelts durch Lieferanten auf die Kunden. Zum Beispiel würde eine Megawattstunde Strom bei Frischwasserkühlung durch diese Abgabe um mehr als einen Euro teurer werden. Über KWK und EEG hinaus ergibt sich soweit eine unzumutbare Belastung.

### 3) Vorsorgliche Änderungsvorschläge

Sollte sich der Gesetzgeber trotzdem für die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts entscheiden, so unterbreitet die Industrie zu dem Gesetzentwurf wesentliche Änderungsvorschläge. Folgende Regelungen sollten noch geändert bzw. zusätzlich aufgenommen werden:

1. Bei Brauchwasser für industrielle Zwecke ist der Abgabensatz auf 0,005 €/m<sup>3</sup> zu verringern.
2. Wasser, das im Rahmen der Durchlaufkühlung benutzt wird, ist mit einem Abgabensatz von 0,001 €/m<sup>3</sup> zu belegen.
3. Bei Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, also wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen wurden, ist eine Abgabenverringerung auf 25 % vorzusehen.

4. Es sollte eine Verrechnung von Investitionen für wassersparende Maßnahmen vorgesehen werden.
5. Finanzielle Leistungen an Verbände, insbesondere Wasserverbände, wie z. B. Wasserverband Westdeutsche Kanäle, AAV etc werden auf die Abgabe angerechnet.
6. Bei der Minimum-Klausel in § 1 Abs. 2 Ziff. 3 WEEG-Entwurf ist eine Erweiterung dahingehend vorzunehmen, dass die Menge bei 3.000 m<sup>3</sup> pro Jahr für Trinkwasser, 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr für Brauchwasser und 50.000 m<sup>3</sup> pro Jahr für Wasser zur Durchlaufkühlung angesetzt wird

Gesetzliche Regelungen in den anderen Bundesländern ermöglichen auch die Verrechnung von Investitionen (Schleswig-Holstein) bzw. reizen mit der Abgabeminderung zu Wasser sparenden Initiativen an. Nordrhein-Westfalen sollte solche Lösungen ebenfalls angehen.

Bei der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts müssen die Belastungen der Industrie durch Zahlungen an bestimmte Verbände, wie z. B. den AAV, berücksichtigt werden. Ihre Höhe liegt bei ca. 4 Mio € pro Jahr. Eine ergänzende Regelung ist in § 8 WEEG-Entwurf vorzusehen.

Der Steinkohlebergbau sollte von der Entgeltspflicht befreit werden. Das Land NRW hat sich für die Förderung des Steinkohlebergbaus entschieden und sollte diesen bereits unter erheblichem Kostendruck stehenden Bereich nicht weiter zusätzlich belasten. Bei Einführung des vorgesehenen Wasserentnahmeentgeltes würden Zusatzkosten in Höhe von ca. 1,5 Mio € auf den Steinkohlebergbau zukommen, insbesondere durch die Entnahme von ca. 16 Mio m<sup>3</sup> Trinkwasser, für die der höchste Entgeltsatz zu zahlen wäre. Wie unter anderem Regelungen in § 40 Abs. 4 Nr. 7 des brandenburgischen Wassergesetzes und § 23 Abs. 4 Nr. 6 des sächsischen Wassergesetzes zeigen, sind Ausnahmeregelungen für den Bergbau auch nicht ungewöhnlich.

Wir behalten uns vor, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Argumente zu unterbreiten. Die extrem kurzen Fristsetzungen zur Stellungnahme und zur Anhörung sind bei einem so wichtigem Gesetzesvorhaben nicht angemessen

Düsseldorf, den 15.10.2003  
Schu

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**  
**Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**



Düsseldorf, den 15.10.2003  
 Schu  
 Telefon: 0211-6707 886  
 Telefax: 0211-6707 878

Herrn  
 Ernst-Christoph Stolper  
 Leiter der Abteilung VII  
 Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

**Stellungnahme zum Entwurf eines Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW**

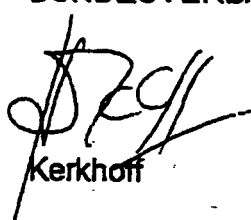
Sehr geehrter Herr Stolper,

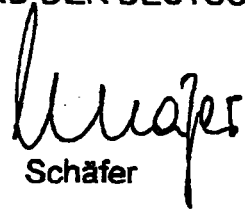
bezugnehmend auf unser Schreiben vom 14. Oktober 2003 möchten wir Ihnen nochmal unseren Dank aussprechen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG –) Stellung zu nehmen. Beigefügt übergeben wir Ihnen die Stellungnahme des BDI, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir durch eine Kopie dieses Schreibens von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen  
 BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE e.V.

  
 Kerhoff

  
 Schäfer

Anlage

6

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Walter Haas  
Bezirksvorsitzender**

Bezirk  
Nordrhein-Westfalen

Friedr.-Ebert.-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -36 83-111  
Telefax: 0211 -36 83-159

<http://www.nrw.dgb.de>  
E-Mail: [Walter.Haas@dgb.de](mailto:Walter.Haas@dgb.de)

Datum  
14.10.03

An das  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgeltes  
für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasser-  
entnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -  
WEEG -)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des DGB Bezirk NRW  
zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgeltes für  
die Entnahme von Wasser aus Gewässern. Wasserentgeltent-  
nahmegesetz - WEEG NRW -.

Mit freundlichen Grüßen

  
Walter Haas

Anlage

**DGB**

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Nordrhein-Westfalen**

## **Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines  
Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern  
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-  
Westfalen – WEEG)**

Düsseldorf, im Oktober 2003



**DGB**

SEB-AG Düsseldorf  
BLZ 300 101 11, Konto 1650 210 800  
Einreichung auf dem besten Weg

Sie erreichen uns ab Hauptbahnhof Düsseldorf  
Ausgang "Innenstadt" 5 Minuten Fußweg

Datenschutzbeauftragter nach § 35 Abs. 1  
Name, Adresse und Telefonnummer des Angabens sind vorab zu prüfen

---

**Stellungnahme WEEG**

---

Der DGB NRW hat deutlich gegen unzumutbare Kürzungen von Landesausgaben und damit Landesaufgaben im Rahmen des von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsgesetzes für 2004/2005 Stellung genommen und protestiert.

Der DGB unterstützt von daher ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, zur Haushaltskonsolidierung auch die staatlichen Einnahmen zu erhöhen. Allerdings sähen wir in einem nachdrücklichen Engagement des Landes für eine gerechtere Verteilung gesellschaftlicher Lasten durch Wiedereinführung von Vermögenssteuer und Börsenumsatzsteuer, höhere Besteuerung großer Erbschaften und vor allem wirksamer Bekämpfung der grassierenden Umsatzsteuerhinterziehung in zweistelliger Milliardenhöhe volkswirtschaftlich sinnvollere Vorhaben als in der Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser.

Der DGB teilt auch die Zielsetzung, auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken. Doch es wäre begrüßenswert, dieses Ziel gemeinsam mit wasserverbrauchenden Unternehmen zur Effizienzsteigerung im Rahmen eines produktionsintegrierten Umweltschutzes zu verfolgen. Beispielsweise die Erfahrungen der Effizienz-Agentur zeigen, dass die Unternehmen in NRW ein großes Innovationspotenzial hinsichtlich integriertem Umweltschutz

---

**Stellungnahme WEEG**

---

haben – und damit sowohl die Umwelt entlasten als auch ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Ein Entgelt für die Entnahme von Wasser wirkt bezogen auf die ressourcenschonende Zielsetzung ordnungspolitisch paradox. Während Steuern z.B. auf Vermögen oder Mehrwert die Staatseinnahmen an gesellschaftlich sinnvollen und wünschenswerten Entwicklungen beteiligen, ließe ein Wasserentnahmentgelt die Staatseinnahmen vom ökologisch unerwünschten Wassermehrverbrauch profitieren.

Der Gesetzentwurf setzt auch ein industriepolitisch bedenkliches Signal. Er führt zu Mehrbelastungen der Betriebe des produzierenden Gewerbes, insbesondere der Chemischen Industrie und der Metallindustrie, und er verteuert die Energiegewinnung besonders für Wärmekraftwerke in Nordrhein-Westfalen.

Der Gesetzentwurf belastet außerdem Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und ihre Familien als Verbraucher, auf die, wie im Gesetzentwurf steht, die öffentlichen Wasserversorger mit großer Wahrscheinlichkeit die Abgabe vollständig überwälzen werden.



Erdgas · Strom · Wärme · Wasser

Herrn Ministerin Barbara Hoff,  
Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen,  
Schwanstraße 3

40476 Düsseldorf

14. Oktober 2003

Sehr geehrte Frau Ministerin Hoff:

mit Fax vom 07.10.2003 legt uns aus Ihrem Hause der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Erhebung eines Wassernahmeentgeltes vor. Leider müssen wir feststellen, dass die Einführung eines Wassernahmeentgeltes unseres Wissens im Gegensatz zu den bisherigen Aussagen der Koalition steht. Hierauf bauend haben wir als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr (AVWR) der Fortsetzung der Kooperationsvereinbarung mit den Landwirtschaftsvorständen Westfalen-Lippe und Rheinland zugestimmt. In dieser Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben der AVWR an Sie.

Im Übrigen erlauben wir uns, auf Folgendes hinzuweisen:

- Befindliche Nutzungen sind u.a. auch Löschwasser oder für Spülungen der Netze (zur Einhaltung der Grenzwerte nach TVO bei den Kunden) dem Leitungsnetz entnommenes Wasser, das keiner Nutzung zugeführt wird (§ 1 (1) und § 1 (2) Ziffer 1);
- Darüber hinaus dürfen Wasserverluste und Betriebsverbräuche, die ebenfalls keiner Nutzung zugeführt werden, auch nicht entgeltpflichtig sein.

- Den Leitungsnetzen der Wasserversorgungsunternehmen wird zudem Wasser für Kühlwassernutzung und Beregnung (Landwirtschaft/Gartenbetriebe) entnommen, die einem verringerten Steuersatz unterworfen werden.

Diese vorgenannten Mengen sind den nach § 3 entgeltpflichtigen Entnehmern unbekannt. Um Klarheit bei der Mengenerfassung zu schaffen, kann unseres Erachtens – wenn überhaupt – ein Wasserentnahmeentgelt nur an der Schnittstelle zum Kunden erhoben werden, wo auch die Abnahmestrukturen vorliegen. In jedem Fall wird nach unserer Ansicht der Aufwand für Mengenerfassung sehr erheblich sein und stellt damit die Sinnhaftigkeit des Wasserentnahmeentgeltes grundsätzlich infrage.

Bezüglich der Anrechenbarkeit der Kooperationsvereinbarungen mit der Landwirtschaft verweisen wir im Detail auf die Stellungnahme der AWWR. Bei uns bzw. unserem Vorlieferanten liegen die Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutz des der Ruhr entnommenen Rohwassers deutlich über den vertraglich mit der Landwirtschaft vereinbarten Zahlungen. Dies gilt insbesondere für die an der Ruhr gezahlten Entgelte für die Wassermengen und –gütemengen des Ruhrverbandes.

Wir haben auch deshalb schwerwiegende Bedenken gegen die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes, weil es zu einem Anstieg des Trinkwasserpreises führen wird, der alleine wegen der o. g. nicht genutzten Mengen und der zusätzlich zu entrichtenden Umsatzsteuer deutlich über 5 ct/cbm liegen wird. Auch wenn wir in entsprechenden Verbraucherinformationen deutlich machen werden, wo die Ursache für diese Preiserhöhung liegt, wird der Unmut in der Bevölkerung erheblich sein.

Zudem wird die vorgesehene Freigrenze von 3.000 cbm/a zu einem weiteren Rückgang der Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz und damit höheren spezifischen Kosten führen. Hinzu kommen die technischen und hygienischen Probleme bei zurückgehenden Durchflussmengen in den Rohnetzen.

Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die Wasserwerke an der Ruhr Zwangsglieder des Ruhrverbands sind. Sie zahlen Beiträge an diesen Verband sowohl für die Wasserentnahme als auch für die Wassergüte; insgesamt führt dies heute bereits gegenüber anderen Regionen zu einer Erhöhung des Wasserpreises

von 11 € dreibm ohne Umsatzsteuer. Mit diesen Mitteln werden unter anderem die vorgelagerten Talsperren betrieben, erhalten und ausgebaut. Dies ist ein nicht unerheblicher Beitrag für den ökologisch guten Zustand der Ruhr und die hohe Qualität unseres Trinkwassers

Ohne das finan. . . . . wäre  
bei bestimmten . . . . . auch  
keine zuverläss. . . . . tarke  
Schwankungen . . . . . Tro-  
ckenheit) auftritt

Die Wasserwerke tragen mit ihrem Engagement also heute schon entscheidend dazu bei, dass überhaupt Wasser entnommen werden kann. Sie jetzt noch einmal für die Entnahme zur Kasse zu bitten, mit der zwangsläufigen Folge, dass diese zusätzlichen Kosten noch . . . . . gegeben werden müssen erscheint unangemessen und ist auch dem Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen sicher nicht zuträglich

Wegen der zusätzlichen Belastung der Kunden, die u. E. aus den genannten Gründen nicht bei gut 2 €/Person und Monat, sondern bei 5 bis 7 € liegen wird, der Aufwendungen für eine sachgerechte Erfassung der genutzten Mengen und vor dem Hintergrund der neuerlichen Bestrebungen der EU-Kommission zur Liberalisierung des Wassermarktes in Europa halten wir die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes in NRW auch im Sinne des Gewässerschutzes über Kooperationen absolut für kontraproduktiv. Wir bitten Sie daher, die Absicht der Landesregierung noch einmal kritisch zu überprüfen.

Die vorläufige juristische Werung des geplanten Wasserentnahmeentgeltes entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des BGW für alle Wasserversorgungsunternehmen in NRW

Mit freundlichen Grüßen





Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

German Association  
for Water, Wastewater  
and Waste

An das Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW  
(MUNLV)

Fax-Nr. 0211/4566-388 u. -433



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen AuG/Lo/BT	e-mail Lohaus@atv.de	Durchwahl 02242/872-118	Datum 14.10.2003
-------------	-------------------	----------------------------	-------------------------	----------------------------	---------------------

### Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend finden Sie die Stellungnahme der ATV-DVWK zum Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das heute per Post an Sie gesendet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Birke Tschöcke*

i.A. B. Tschöcke  
Sekretariat Johannes Lohaus  
Stellv. Hauptgeschäftsführer der ATV-DVWK

Anlage

Theodor-Heuss-Allee 17 • D-53773 Hennef  
Postfach 1165 • D-53758 Hennef  
Telefon: 0 22 42 / 8 72-0 • Telefax: 0 22 42 / 8 72-1 35  
E-Mail: atvorg@atv.de • Internet: www.atv-dvwk.de

Präsident:  
Prof. Dr.-Ing. E.h. Hermann H. Hahn  
Hauptgeschäftsführer:  
Dr.-Ing. Sigurd van Riesen

Sparkasse Hennef  
(BLZ 366 513 90) 237 008  
Postbank Essen  
(BLZ 360 100 43) 13 879-430



German Association  
for Water, Wastewater  
and Waste

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.  
DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

An das Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW  
(MUNLV)  
Schwannstr. 3

40 476 Düsseldorf



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	e-mail	Durchwahl	Datum
		AuG/Lo/BT	Lohaus@atv.de	02242/872-118	10.10.2003

### Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns aufgefordert, zum Gesetzentwurf über die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes in Nordrhein-Westfalen Stellung zu beziehen. Nach Einbindung engagierter Fachleute innerhalb unserer Vereinigung und soweit dies innerhalb der äußerst kurz bemessenen Frist von einer Woche möglich war, möchten wir Ihnen hierzu folgende Standpunkte mitteilen:

Zunächst weisen wir allgemein darauf hin, dass der Gesetzentwurf entgegen allen Tendenzen zur Minderung der Steuerbelastungen und Abbau staatlicher Bürokratie die Einführung einer neuen Abgabe und den Aufbau einer neuen Festsetzungsbehörde vorsieht.

Die Notwendigkeit zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes in Nordrhein-Westfalen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gesehen. In Gesetzesbegründung weisen Sie mehrfach darauf hin, dass das Wasserentnahmeentgelt zu einem sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser führen soll. Im internationalen Vergleich liegt der Wasserverbrauch in Deutschland sehr niedrig. Darüber hinaus weist der Statistische Jahresbericht des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW für das Jahr 2002 aus, dass der Wasserverbrauch sowohl bei den Haushalten als auch bei Gewerbe und Industrie in Nordrhein-Westfalen nach wie vor rückläufig ist. Zitat:

„In der öffentlichen Wasserversorgung ist die Wassergewinnung seit 1991 durchweg rückläufig. Wurden damals noch 1,49 Mrd. m<sup>3</sup> gewonnen, reduzierte sich durch wassersparende Techniken der gewerblichen Abnehmer und sparsameren Verbrauch der Privathaushalte – auch aufgrund gestiegener Wasserpreise – die Wasserförderung 2001 auf 1,28 Mrd. m<sup>3</sup> (minus 14,1%). Entsprechend sank der Wasserverbrauch je Einwohner und Tag von 152,5 l (1991) auf 141,1 l (2001).

Stark rückläufig war auch die Wasserförderung der Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung: Sie sank gegenüber 1991 um 40,7% auf 2,15 Mrd. m<sup>3</sup>.

Theodor-Heuss-Allee 17 • D-53773 Hennef  
Postfach 1165 • D-53758 Hennef  
Telefon: 0 22 42/ 8 72-0 • Telefax: 0 22 42/ 8 72-1 35  
E-Mail: atvorg@atv.de • Internet: www.atv-dvwk.de

Präsident:  
Prof. Dr.-Ing. E.h. Hermann H. Hahn  
Hauptgeschäftsführer:  
Dr.-Ing. Sigurd van Riesen

Sparkasse Hennef  
(BLZ 386 513 90) 237 008  
Postbank Essen  
(BLZ 360 100 43) 13 879-430



Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

German Association  
for Water, Wastewater  
and Waste

Seite - 2 -

Ursächlich hierfür ist die geringere Energieproduktion in diesem Marktsegment, auch in Folge der zunehmenden Liberalisierung des Strommarktes.“

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert von den Mitgliedstaaten die Einführung kostendeckender Wasserpreise. Diese Forderung wird von der ATV-DVWK voll unterstützt. Eine darüber hinausgehende künstliche Verteuerung der Wasserpreise lehnen wir jedoch ab. In Nordrhein-Westfalen ist die Forderung nach kostendeckenden Wasserpreisen bereits erfüllt. Dies gilt insbesondere auch für den Abwasserbereich. Die Erhöhung der Entgelte für Wasser und Abwasser in den vergangenen Jahren haben stark zur Einführung wassersparender Technologien beigetragen. Da dieser Trend nach wie vor anhält und da selbst bei sehr extremen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie in diesem Sommer keine Versorgungsengpässe festzustellen sind, sieht die ATV-DVWK keine Notwendigkeit, durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes weitere Anreize zum Wassersparen zu schaffen.

Sollte man dennoch zu der Auffassung gelangen, dass ein solches Entgelt auch in Nordrhein-Westfalen notwendig ist, dann sollte dieses Entgelt zumindest ausschließlich für wasserwirtschaftliche Aufgaben Verwendung finden. Eine dahin gehende Änderung des §9 halten wir bei Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes für dringend erforderlich. Weiterhin ist es nicht akzeptabel das Wassernutzungsentgelt bereits ab dem Jahr 2004 zu erheben, da die Entgeltpflichtigen zu diesem spätem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr haben, diese Kosten in ihre Haushalts- und Wirtschaftspläne aufzunehmen.

An der mündlichen Anhörung in Ihrem Hause wird für die ATV-DVWK Herr Dipl.-Ing. Bernd Wille aus dem Beirat unseres Landesverbandes teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Sigurd van Riesen  
Hauptgeschäftsführer der ATV-DVWK

GELSENWASSER AG



*G. f. d. Anlieferung*  
*G. f. d. Anl. IV*  
**TELEFAX**

*(37)*  
*9*

Seitenzahl einschließlich Deckblatt/Pages: 6

Von/From:

Name: Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen  
Mitglied des Vorstandes  
Sekretariat: Gabriele Stasik  
Telefon-Nr.: +49 209/708-340  
Telefax-Nr.: +49 209/708-540  
e-mail: Hoersgen@gelsenwasser.de  
gabriele.stasik@gelsenwasser.de  
Datum: 26. September 2003

**MUNLV Ministerinbüro**

M  Mb  Pb  Gg.

Eingang: 14. OKT. 2003

+  V  A  vorlage

Tgb.-Nr. 353 / 03 AL *VII / IV*

sofort  Frist:

An/To:

Firma: MUNLV  
Abteilung:  
Name: Frau Ministerin Bärbel Höhn  
Telefax-Nr.: 0211-4566 945

*B. H. / 10*  
*15/10*

- Bitte sofort vorlegen/Please submit immediately
- Anruf erbeten/Please call
- Zu Ihrer Information/For your information
- Wie vereinbart/Like agreed

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Stasik  
Sekr. Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen  
GELSENWASSER AG  
Mitglied des Vorstandes

Falls unvollständig oder unleserlich, rufen Sie uns bitte unter der o. g. Telefon-Nr. an.  
In case of misprint please call Tel.-No./int. +49 209 708 341

Sitz: D-45891 Gelsenkirchen, Willy-Brandt-Allee 26



Frau  
Ministerin Bärbel Höhn  
Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

14. Oktober 2003/H-Sta

### Entwurf Wasserentnahmeentgeltgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Höhn,

inzwischen liegt uns der Entwurf für das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Dass wir grundsätzlich die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes für unglücklich halten, bedarf sicherlich keiner Erwähnung. In der Folge wird in den verschiedenen Unternehmen des GELSENWASSER-Konzerns von den Kündigungsklauseln in den Kooperationsverträgen mit der Landwirtschaft Gebrauch gemacht werden müssen. Dies bedauern wir wegen der bisher erfolgreichen Kooperationen Wasserwirtschaft/Landwirtschaft ausdrücklich.

Wenn jedoch die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes unabwendbar ist, so möchten wir anhand des uns vorliegenden Gesetzentwurfes zu einigen Punkten Stellung nehmen, die uns wichtig erscheinen, um sowohl die Handhabbarkeit sicherzustellen als auch die angestrebten ökologischen Lenkungen zu erfüllen.

Vorstand

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26  
45891 Gelsenkirchen  
Telefon (0209) 7 08-0  
Telefax (0209) 7 08-8 70  
E-Mail: info@gelsenwasser.de  
Internet: www.gelsenwasser.de

Vorstand:

Hartmut Griepentrog  
(Vorsitzender)  
Bernard Hörsgen  
August-Wilhelm Preuss



## **Stellungnahme GELSENWASSER zum vorliegenden Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes**

### **1. Allgemeines**

Das Land Nordrhein-Westfalen will mit der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinwirken.

Dieses Ziel ist nur bei direkter Belastung des Endverbrauchers erreichbar. Bei Belastung der Wasserversorgungsunternehmen besteht bei Einführung eines nicht zweckgebundenen Wasserentnahmeentgeltes die Gefahr, dass die entstehenden finanziellen Belastungen der Wasserversorgungsunternehmen durch Einsparungen bestehender freiwilliger interner und externer Umweltschutzleistungen zumindest teilweise kompensiert werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfes wird besonders durch die Freistellung der Sümpfungswässer fragwürdig. Alle Umweltexperten sind sich einig, dass keine Wasserentnahme größere negative Umwelteinwirkungen hat als die Grundwasserabsenkung bei der Braun- und Steinkohlegewinnung. Unverständlich ist auch die Begründung, dass die Freistellung von Sümpfungswässern „vorrangig dem Allgemeinwohlinteresse dient“, während dies für die Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung offenbar nicht gilt.

### **2. Entgeltpflichtige**

#### **2.1 Lenkungsfunktion**

Nimmt man die Erfüllung der ökologischen Lenkungsfunktion des Wasserentnahmeentgeltes ernst, müssen die entstehenden Kosten des Wasserversorgungsunternehmens über eine Anhebung der Wasserpreise an die Endverbraucher weitergegeben werden, da nur das Verhalten des Verbrauchers die tatsächliche Entnahmemenge bestimmt.

#### **2.2 Mehrstufige Lieferstruktur**

In NRW wird etwa 1/3 des gesamten von der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelieferten Wassers nicht von den Wasserversorgungsunternehmen selbst gewonnen, sondern von einem oder auch mehreren Unternehmen gegenseitig bezogen. Diese Lieferbeziehungen führen bei einer Veranlagung des Wasserentnehmers zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Unternehmen. Eine Abgrenzung der gelieferten Wassermengen nach ihrem Einsatzzweck

- 3 -

wird unter den beschriebenen Verhältnissen in vielen Fällen nicht möglich sein.

So erhalten z.B. Kunden der Stadtwerke Bochum Wasser, das von der Wassergewinnung Essen GmbH gefördert wird und über die Leitungsnetze der GELSENWASSER AG und der Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr GmbH nach Mischung mit eigenerzeugtem Wasser der WMR in das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bochum gelangt. Für die nach heutigem Entwurf entgeltpflichtigen Unternehmen, die Wassergewinnung Essen GmbH und die Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr GmbH, ist kaum nachvollziehbar, welcher Teil des von den Stadtwerken Bochum verkauften Wassers aus welchem Wasserwerk zu Kühlzwecken genutzt wird (s. Anlage).

Die beschriebenen Probleme ließen sich lösen, sofern das Wasserentnahmeentgelt direkt vom Wasserverbraucher zu tragen wäre. Es könnte vom Wasserversorgungsunternehmen analog zum System der Mehrwertsteuer, der Stromsteuer oder des Biggpfennigs über einen gesonderten Ausweis im Rahmen der Wasserrechnung eingezogen und unmittelbar an das Land abgeführt werden.

Mit der Veranlagung des Verbrauchers würde einerseits die ökologische Lenkungsfunktion des Wasserentnahmeentgeltes erfüllt und andererseits der Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen der Wasserwirtschaft reduziert. Für die zuständige Behörde wird ebenfalls der Aufwand zur Festsetzung und Überprüfung der Entgelte verringert.

### 3. Wasserverluste

§ 1 (1) regelt den Entgeltgegenstand. Demnach kann Wasser, das als Folge von Rohrnetzverlusten keiner Nutzung zugeführt wird, auch nicht entgeltpflichtig sein.

### 4. Definition Kühlwasser

Wasserentnahmen zu Kühlzwecken werden nach § 2 des Gesetzentwurfes mit dem verminderten Satz von 0,01 € / m<sup>3</sup> veranlagt. Wir gehen nach dem vorliegenden Entwurf davon aus, dass dies für sämtliche Arten der Kühlwassernutzung gilt, so z. B. auch für das ökologisch vorteilhafte Verfahren der Kreislaufkühlung.

### 5. Kooperationen

Die vertraglich vereinbarten Kooperationen zwischen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft, die unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stehen, tragen durch die intensive Beratung und Schulung

- 4 -

der Landwirte sowie durch finanzielle Unterstützungen bei Sondermaßnahmen aktiv zu einer Verbesserung der Gewässergüte bei. Die im geplanten Gesetz vorgesehene Anrechnung der Aufwendungen bis zu einer Höhe von 15 % des Wasserentnahmeentgeltes reicht in vielen Fällen, insbesondere bei kleineren Wasserwerken, nicht aus. Sofern nicht sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Kooperationen, d.h. eigene Personal- und Sachkosten sowie Zahlungen an die Landwirtschaft, mit dem zu zahlenden Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden können, muss davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen der Wasserwirtschaft von ihrem Kündigungsrecht, das nur bei einer Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes existiert, Gebrauch machen werden.

## 6. Weitere ökologische Maßnahmen

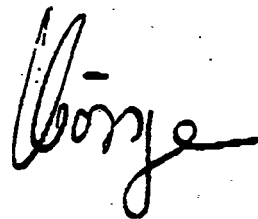
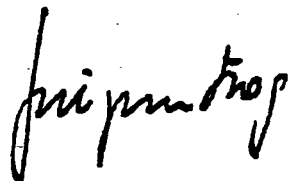
Zur Trinkwasserproduktion entnehmen Wasserwerke in NRW etwa zu einem Drittel den Flüssen Rohwasser und leiten dieses zur künstlichen Grundwasseranreicherung in den Untergrund ein. Sondergesetzliche Wasserverbände sorgen dafür, dass Rohwasser immer in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht und unterhalten teilweise die Gewässer.

Die Wasserwerke finanzieren diese z.T. hoheitlichen Aufgaben durch ihre Verbandsbeiträge, d.h. die Wasserwerke leisten damit schon heute einen beträchtlichen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

Speziell an der Ruhr zahlen die Wasserwerke für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte über den gesetzlichen Auftrag hinaus einen Beitrag an den Ruhrverband. Auch diese finanziellen Leistungen müssten analog zur Abzugsfähigkeit von Kosten für landwirtschaftliche Kooperationen beim Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden können.

Sehr geehrte Frau Ministerin Höhn, wir hoffen, dass es möglich ist, unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen. Wir bieten erneut unsere fachliche Mitarbeit an als dasjenige Unternehmen in der Bundesrepublik, das mit großem Abstand das meiste Wasser an Industriekunden liefert und von daher die besondere Problematik aus jahrzehnte langer Erfahrung vermitteln kann.

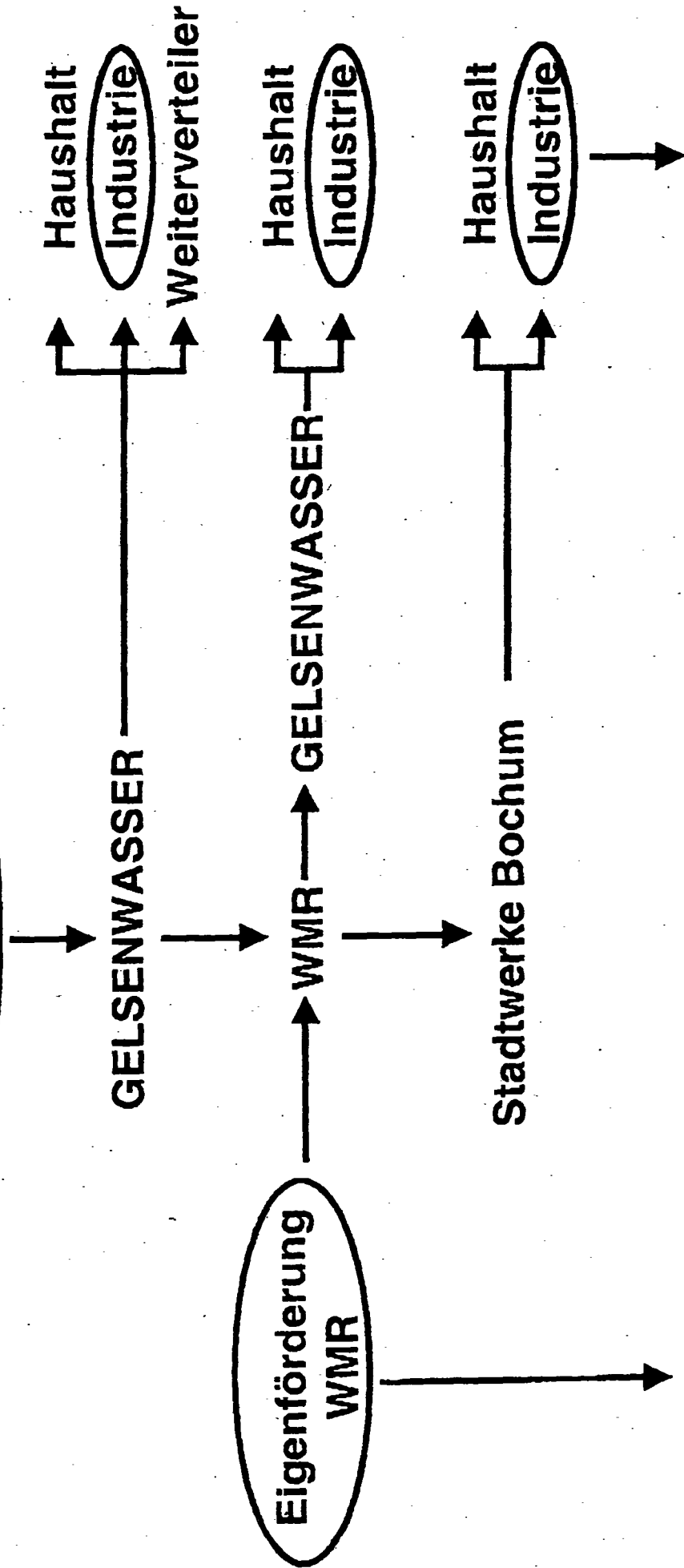
Mit freundlichen Grüßen



Anlage

# Beispiel für eine mehrstufige Lieferstruktur

Wassergewinnung Essen



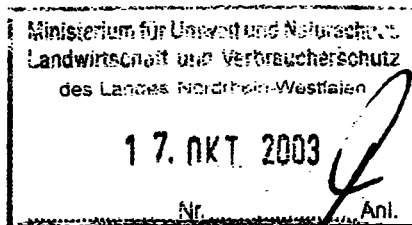
Wasserentnehmer

Aufteilung Kühl- und Betriebswasser

# GESAMTVERBAND DES DEUTSCHEN STEINKOHLENBERGBAUS

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf



45036 ESSEN, den 15. Oktober 2003  
Postfach 10 36 53

45128 Essen  
Pellinghauser Straße 1  
Telefon: 0201/177-4360  
Telefax: 0201/177-4281  
E-Mail: ralf.lenz@gvst.de  
Internet: [www.gvst.de](http://www.gvst.de)

## *Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG -)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage halten wir jedoch die **Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes in NRW** aus wirtschaftspolitischen Gründen für **falsch und** aus ökologischen Gründen für **nicht erforderlich**. Vor allem sollte beachtet werden, dass sich die Wirtschaft in NRW nicht nur in Konkurrenz zu anderen Bundesländern befindet (lediglich neun Länder haben ein Entnahmeentgelt eingeführt), sondern auch zu anderen Staaten in der EU und mit zunehmender Globalisierung weltweit. Ein sich weiter verschlechterndes Investitionsklima hat damit auch Auswirkungen auf zu erzielende Steuereinnahmen in NRW.

Sollte sich NRW dennoch zur Verabschiedung des Gesetzes entscheiden, so bitten wir, den **deutschen Steinkohlenbergbau von der Zahlung eines Wasserentnahmeentgeltes auszunehmen**, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu einem leistungs- und lebensfähigen Bergbau und fördert diesen finanziell. Wenn es diese Förderung mit dem Wasserentnahmeentgelt nun faktisch in nicht unerheblichem Umfang einschränkt, setzt sie sich in Widerspruch zu ihren eigenen Zielen. Voraussichtlich ca. 30 Mio. m<sup>3</sup> der jährlichen Wasserentnahmen des deutschen Steinkohlenbergbaus unterliegen nach dem Gesetzentwurf der Entgeltspflicht. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes würde daher eine zusätzliche finanzielle Belastung in einer Größenordnung von ca. 1,5 Mio. € bedeuten.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf den Kurzbericht „Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen“ des finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln von Juni 2003. Dort wird festgestellt, dass es keine konkrete Gefährdung der mengenmäßigen Wasserversorgung gibt, so dass die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes nicht mit einer Rücksichtnahme auf folgende Generationen begründet werden kann. Die sodann folgende Argumentation zur Nachhaltigkeit kann nicht überzeugen, da mangels Gefährdung auch kein Raum für Vorsorgeaspekte verbleibt. Soweit ein Anreiz zur Ressourcenschonung geschaffen werden soll, bleibt unberücksichtigt, dass bereits heute Zahlungen für die Wassernutzung, u.a. in Form von Abwasserabgaben, geleistet werden müssen.

In den Wirtschaftszweigen mit hohem Wasserverbrauch wie dem Steinkohlenbergbau sind daher bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen Vorkehrungen getroffen, um den Verbrauch möglichst gering zu halten.

Anders als andere Wirtschaftszweige kann der deutsche Steinkohlenbergbau zusätzliche Kosten auch nicht auf seine Abnehmer überwälzen. Das Wasserentnahmeentgelt würde ihn daher einem unmittelbaren starken Kostendruck aussetzen.

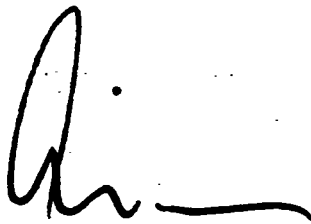
NRW ist neben dem Saarland das einzige Land, in dem Steinkohle gefördert wird. Dies rechtfertigt es, die Besonderheiten des Steinkohlenbergbaus zu berücksichtigen und die Ausnahmen im WEEG ähnlich differenziert zu gestalten, wie dies bereits in anderen Ländern erfolgt ist. Ausnahmeregelungen für bergbauliche Aktivitäten finden sich etwa in den Wassergesetzen der Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen.

Beträchtliche Auswirkungen hat die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts insbesondere auch auf die Steinkohlenkraftwerke, welche den Flüssen zu Kühlzwecken große Mengen Wasser entnehmen. Insbesondere betroffen wäre die Stromerzeugung in Kraftwerken mit Frischwasserkühlung. Wenn man von einem Wasserbedarf von durchschnittlich  $130 \text{ m}^3/\text{MWh}$  ausgeht (entspr. einer Aufwärmspanne von 7 K), ergibt sich bei einem Wasserentnahmeentgelt von  $0,01 \text{ €/m}^3$  eine zusätzliche Belastung je erzeugter MWh Strom in Höhe von 1,30 €. Dies sind ca. 3 – 4 % des Umsatzes. Die Durchlaufkühlung kann auch nicht durch die Kreislaufkühlung ersetzt werden, da die Durchlaufkühlung auch der Ressourcenschonung dient. Mit dieser Technik ist aufgrund eines höheren Wirkungsgrades eine deutliche Brennstoffeinsparung zu erzielen. Die Durchlaufkühlung ist daher aus Gründen der Nachhaltigkeit unverzichtbar. Wasserentnahmen zum Zwecke der Durchlaufkühlung sollten daher mit einem Entgelt von höchstens  $0,001 \text{ € pro m}^3$  belegt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Petiten berücksichtigen würden. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!

GESAMTVERBAND DES DEUTSCHEN STEINKOHLBERGBAUS  
i.A.



(Milles)



(Lenz)



Landesverband  
**GARTENBAU**  
**RHEINLAND e.V.**

Postanschrift: Postfach 68 02 09 - 50705 Köln

Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW  
Frau Gabriele Schauer  
Schwannstr. 3

40190 Düsseldorf  
Per Telefax 0211/4566-433

Mitglied im Zentralverband Gartenbau

Haus des Rheinischen Gartenbaues  
Amsterdamer Straße 206  
50735 Köln-Niehl

Postfach 68 02 09 - 50705 Köln

Telefon 0221-7151 00

Telefax 0221-7151031

e-mail: [info@gartenbau-rheinland.de](mailto:info@gartenbau-rheinland.de)

14. Oktober 2003/b

**Stellungnahme der Gartenbauverbände zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG -)**

Sehr geehrte Frau Schauer,

in der Anlage beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Landesverbände Gartenbau Rheinland und Westfalen-Lippe zum obigen Gesetzesentwurf.

An der Anhörung am Freitag, 17. Oktober 2003 wird für den Landesverband Gartenbau „Westfalen-Lippe“ e.V. der Geschäftsführer RA Jürgen Winkelmann und für den Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. der Unterzeichner teilnehmen. Der Unterzeichner wird auch die Stellungnahme der Gartenbauverbände vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Günter Bayer)  
Verbandsdirektor

Anlage



# DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW  
Frau Gabriele Schauer  
Schwannstr. 3

40190 Düsseldorf  
Per Telefax 0211/4566-433

14. Oktober 2003/b

## **Stellungnahme der Gartenbauverbände zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG -)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der beiden Landesverbände Gartenbau möchten wir uns bedanken, dass uns Gelegenheit gegeben wird, zum obigen Gesetzentwurf aus der Sicht des Gartenbaues Stellung zu nehmen.

Die Landesverbände Gartenbau lehnen die Einführung dieses Gesetzes ab. Wir begründen dies wie nachstehend:

Wir lehnen das Gesetz aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die derzeitige wirtschaftliche Lage allgemein ist in keinster Weise dazu geeignet, zusätzliche Steuern einzuführen. Wir befinden uns in einer Diskussion, die zweite Stufe der Steuerreform vorzuziehen. Gleichzeitig wird im Sozialbereich der Versuch unternommen, durch Absenkung der Lohnnebenkosten die Betriebe zu entlasten. Das Gesetz ist aber auch aus spezifischen Überlegungen des Gartenbaues abzulehnen. Der produzierende Gartenbau befindet sich in einer anerkannt schwierigen Wettbewerbssituation zu seinen europäischen Nachbarländern. Der Gartenbau ist nicht in der Lage, zusätzliche Kosten über den Produktpreis an den Verbraucher weiterzugeben. Der Gartenbau wurde in den letzten Jahren durch gesetzgeberische Maßnahmen in erheblichem Umfang zusätzlich belastet. So z.B. durch die Einführung der Ökosteuer, und dies obwohl eine teilweise Befreiung für den Gartenbau besteht bzw. im Bereich der Mineralölsteuer eine befristete Rückerstattungen stattfindet. Auch die Einspreiung alternativer Energien, um ein weiteres Beispiel zu nennen, hat zu erheblichen Mehrbelastungen geführt.

Landesverband Gartenbau  
Rheinland e.V.

Präsident Heinrich Hiep

Landesverband Gartenbau  
„Westfalen-Lippe“ e.V.

Präsident Heinz Herker



Der Gartenbau lehnt dieses Gesetz auch ab, da er die bestehenden Wasserkoope-  
rationen mit der Wasserwirtschaft in hohem Maße gefährdet sieht. Die Wasserwirt-  
schaft hat immer erklärt, dass sie nicht bereit ist, die Kooperationen fortzuführen,  
wenn sie zusätzliche Belastungen erfährt. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass  
Wasserwerke an Kooperationen beteiligt sind, die deutlich höhere Zahlungen ein-  
bringen, als sie insgesamt als Wasserentgelt für die Entnahme von Grundwasser zu  
leisten hätten. Erst im vergangenen Jahr hat das MUNLV gemeinsam mit dem Ver-  
band der Gas- und Wasserwirtschaft, den Verbänden des Gartenbaues und der  
Landwirtschaft den Vertrag über die Wasserkoooperationen verlängert. Durch den  
Umweltpreis Gartenbau Nordrhein-Westfalen 2002 wurde beispielhaft die Leistung  
der Wasserkoooperationen gewürdigt. Das MUNLV stellt jetzt als für das Gesetzes-  
verfahren zuständige Ministerium diese Zusammenarbeit in Frage.

Neben der Ablehnung des Gesetzes aus den bereits dargestellten Gründen halten  
wir die Einbeziehung der Wasserentnahme für pflanzenbauliche Zwecke als nicht  
angebracht. Das für Berechnungszwecke verwendete Wasser wird in hohem Maße  
direkt über dem Boden dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt. Auch der  
physiologische Prozess in der Pflanze führt letztendlich zu keinem Wasserverbrauch,  
sondern zu einer Wassernutzung. Der Gartenbau ist deshalb aus diesen Überlegun-  
gen von dem Wasserentnahmeentgelt zu befreien. Ungeachtet dessen, sind auch die  
Kosten in den Betrieben und der gesamte Verwaltungsaufwand in keinem sinnvollen  
Verhältnis zu den tatsächlichen Zahlungen. Die Ermittlung der Wasserentnahme ist  
eigentlich nur über sehr kostenaufwändige Wasseruhren zu ermitteln. Ein Schätz-  
verfahren löst permanent die Frage der Beweislast aus und verursacht sowohl bei  
der Festsetzungsbehörde und auch in den Betrieben einen erheblichen Verwal-  
tungsaufwand. Wasseruhren dürften nur in den wenigsten Betrieben vorhanden sein.  
Die Installation verursacht erhebliche Kosten.

Auch erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass im städtischen Bereich Gartenbau-  
betriebe über das öffentliche Netz versorgt werden. Wie mit diesen Betrieben zu  
verfahren ist, fehlt im Gesetz jeglicher Hinweis.

Die Gartenbauverbände in NRW lehnen das Gesetz wie dargelegt aus grundsätzli-  
chen und aus speziellen Gründen ab. Um bei einer Einführung dieses Gesetzes die  
damit verbundenen Investitionskosten und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in  
den Betrieben in ein realistisches Verhältnis zu setzen, ist die Freigrenze auf min-  
destens 50.000 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr festzusetzen. Für die Gartenbaubetriebe, die  
Wasser für Berechnungszwecke aus dem öffentlichen Netz entnehmen, ist ein ent-  
sprechender Erstattungsanspruch zu regeln.

**Die Landesverbände Gartenbau Rheinland und Westfalen-Lippe**

  
(Heinrich Hiep)  
Präsident

gez. Heinz Herker  
Präsident

AT  
K



# Landwirtschaftskammer Rheinland

Endenicher Allee 60, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 70 3-0, Fax: 70 38 289

## Telefax

An  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des  
Nordrhein-Westfalen  
z.H. Herrn Dr. Herforth

FAX: 0211 / 45 66 - 433

Von Referat Landbau / Frau B. Apel

Telefon: 0228 / 703 -1339

Telefax: 0228 / 703 - 8289

Seitenzahl einschließlich Deckblatt: 5

- Zur Kenntnis
- mit der Bitte um Erledigung
- mit der Bitte um Korrektur und Ergänzung
- mit der Bitte um Rückgabe

**Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG -  
hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland**

Sehr geehrter Herr Dr. Herforth, sehr geehrte Frau Schauer,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland zum Gesetzentwurf über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (WEEG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Apel

## Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter



Landwirtschaftskammer Rheinland  
Postfach 19 69, 53009 Bonn

Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Ihre Zeichen: ---  
Unsere Zeichen: 31.15/WEEG  
Telefon: 0228/703-0  
Bearbeiter/In: Apel  
Durchwahl: 0228/703-13 39  
Fax: 0228/703-82 89  
E-Mail: birgit.apel  
@lwk-rheinland.nrw.de  
Datum:

### Gesetzentwurf über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG-)

Die Landwirtschaftskammer Rheinland nimmt zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung:

Die Landwirtschaft ist von diesem Gesetzentwurf im wesentlichen im Bereich  
der Beregnung sowie bezüglich des kooperativen Gewässerschutzes betref-  
fen.

So wird bei **Beregnungsbetrieben** mit Entnahmen von über 3.000 m<sup>3</sup> ein  
Entgelt von 0,01 €/m<sup>3</sup> fällig. Bei der Beregnung von landwirtschaftlichen  
Nutzflächen wäre die Bagatellgrenze bereits bei 10 ha Beregnungsfläche und  
einem Beregnungsgang von 30 mm erreicht. Es ist zu erwarten, dass die Be-  
regnungshäufigkeit aufgrund der Häufung von Witterungsextremen in der  
Zukunft zunimmt und somit das Produktionsmittel 'Beregnungswasser' eine  
noch größere Bedeutung erlangen wird.

3.000m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr entsprechen im Gartenbau einer zu beregnenden  
Fläche von ca. 2-ha Freiland. Im Gewächshausanbau reicht diese Menge für  
die Bewässerung von 2500 bis 3000 m<sup>2</sup> Kulturfläche aus. Auch bei Einsatz  
von wassersparenden Bewässerungssystemen (z. B. Tropf-, Rinnenbewäs-  
serung), die seit dem Jahr 2000 durch ein Landesprogramm (Bewässe-  
rungsrichtlinie) gefördert werden, können mit 3000 m<sup>3</sup> Wasser nur ca. 6000 -  
7.000 m<sup>2</sup> Gewächshausfläche bewässert werden. Erfolgreiche Produktions-  
betriebe im Gartenbau bewirtschaften normalerweise jedoch deutlich mehr  
Gewächshausfläche (um das 2 -10-fache mehr). In den Maßnahmenkata-  
logen der meisten Wasserschutzkooperationen wird der Einsatz von Be-

Eidenicher Allee 60, 53115 Bonn

Internet: [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, BLZ 380 601 86, Kto.Nr. 2100771015  
Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00, Kto.Nr. 31036502  
Westd. Genossenschafts-Zentralbank eG Düsseldorf, BLZ 300 600 10, Kto.Nr. 310017  
Postbank, BLZ 370 100 50, Kto.Nr. 4370500

wässerungssystemen im Freilandanbau gefördert, da eine gezielte Bewässerung das Auswaschungspotential für Nitrat durch Sicherung der Ertragsleistung der angebauten Kulturen reduzieren kann.

Die Erhebung eines Entnahmeentgelts führt einerseits zu einem hohen Verwaltungsaufwand und andererseits zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den einzelnen Bundesländern wie auch den Mitgliedsstaaten der EU. Die Erhebung eines Entnahmeentgelts ist mit einer Erhöhung der Produktionskosten gleichzusetzen. Die Landwirtschaft und der Gartenbau werden jedoch nicht die Möglichkeit haben, die erhöhten Kosten direkt an den Abnehmer weiterzugeben. Dabei haben Versuche der Landwirtschaftskammer Rheinland gezeigt, dass eine gezielte Beregnung z.B. die Nitratauswaschungsgefahr ins Grundwasser mindern kann und somit ein Baustein des integrierten Gewässerschutzes ist. Sollte ein Entgelt zu Beregnungszwecken wider Erwarten nicht zu vermeiden sein, plädieren wir für eine Absenkung der Kosten und eine Erhöhung der Bagatellgrenzen. Dabei weisen wir auf die Handhabung im Land Niedersachsen hin (0,005 €/m<sup>3</sup>; 50.000m<sup>3</sup> Bagatellgrenze).

Ebenso deutlich wird die Landwirtschaft und der Gartenbau durch die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes bei der Weiterführung des kooperativen Gewässerschutzes getroffen. 1989 wurde das Kooperationsprinzip über das 12-Punkte-Programm des damaligen MURL ins Leben gerufen und wurde seitdem über die Landesgrenzen hinaus bekannt und hat Nachahmer in anderen Bundesländern gefunden.

Die bisherige, erfolgreiche Zusammenarbeit der Kooperationen Wasserwirtschaft/Landbewirtschaftung ist geprägt vom direkten Kontakt und spezifischen Lösungen vor Ort. Ziel der Landwirtschaftskammer Rheinland ist die nachhaltige Sicherung des kooperativen Gewässerschutzes, bei der auch die Weiterentwicklung der Arbeitsinhalte und deren finanzielle Absicherung sichergestellt sein muss.

Bei der Landwirtschaftskammer Rheinland wird derzeit in 16 Verträgen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und der Kammer die Finanzierung von insgesamt 20 Wasserschutzberatungskräften geregelt. Diese Beratungskräfte werden vor Ort in Abhängigkeit von den regionsspezifischen Gegebenheiten zur Umsetzung der Ziele einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung in den einzelnen Kooperationen eingesetzt. Neben der beratenden Funktion in gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen die Beraterinnen und Berater die Mittlerfunktion zwischen den Wasserversorgungsunternehmen, Behörden und der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen Praxis und nehmen als Bindeglied die zentrale Rolle in den Kooperationen ein. Die große Stärke des Kooperationsprinzips in NRW liegt in der sich über ein Jahrzehnt entwickelten konstruktiven Gesprächsbereitschaft und dem inzwischen vertrauensvollen Miteinander aller Betroffener im Sinne eines kooperativen Gewässerschutzes unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Gartenbaus.

Die Verträge zur Finanzierung der Wasserschutzberatungskräfte enthalten bis auf 2 Ausnahmen ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Entrichtung eines Wasserentnahmeentgelts oder vergleichbarer Abgaben. Aufgrund der ersten Reaktionen der Wasserversorgungsunternehmen und des Bundesverband der Gas- und

Wasserwirtschaft auf die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Wasserversorger diese Kündigungsklausel in Anspruch nehmen wird bzw. nehmen muss. Da die Finanzierung der einzelnen Beratungskräfte immer von mehreren Wasserversorgern getragen wird, ist bereits bei nur einem kündigenden Wasserversorger der Finanzierungsvertrag aufzulösen.

Ziel der Landwirtschaftskammer Rheinland ist die nachhaltige Sicherung des kooperativen Gewässerschutzes in der heutigen Form, wobei die kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeitsinhalte auch in finanzieller Sicht sichergestellt sein muss. Durch die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts sehen wir jedoch die erfolgreiche Kooperationsarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft gefährdet. Somit wird befürchtet, dass durch den Wegfall der wasserwirtschaftlichen Beratungskräfte die kontinuierliche Fortentwicklung der Arbeit in den Kooperationen sowie die Gesprächsbereitschaft zwischen den bisherigen Partnern zum Erliegen kommt.

Die Kosten des kooperativen Gewässerschutzes setzen sich zusammen aus der Finanzierung der Beratungskräfte, monetären Leistungen an die Landwirtschaft und den Gartenbau für die Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen und weiteren Personal- und Sachkosten bei den Wasserversorgungsunternehmen sowie den Landwirtschaftskammern. Bei den Zahlungen an die Landwirtschaft/Gartenbau für gewässerschonende Maßnahmen wie z. B. Auszäunungen an Gewässerrändern, Zwischenfruchtanbau, Erweiterung von Güllelagerkapazitäten, bodennahe Gülleausbringttechnik, Nützlingseinsatz, Gießwagenoptimierung handelt es sich immer um eine Teilfinanzierung durch den Wasserversorger. Ein nicht unerheblicher Anteil der Aufwendungen werden von den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben getragen.

In gewässersensiblen Regionen wie z.B. im Kreis Kleve mit hohen Grundwasserständen, sandigen Böden und hoher Verdichte war bereits nach wenigen Jahren Kooperationsarbeit klar, dass man zum Schutz des Grundwassers zu einschneidenden Umstellungen in der landwirtschaftlichen Produktion kommen muss. Den besonderen Verhältnissen wurde Rechnung getragen, in dem zwischen Landwirten und Wasserversorgern unter Federführung der Landwirtschaftskammer Extensivierungsprogramme entwickelt wurden, die u.a. eine Reduzierung des Stickstoff-Inputs von 40 % vorsehen. Den finanziellen Ausgleich übernimmt der örtliche Wasserversorger. Hierdurch entstehen erhebliche finanzielle Aufwendungen für den Wasserversorger. Aber abnehmende herbstliche Nmin-Gehalte im Boden und sinkende Nitratgehalte in Vorfeldmessstellen rechtfertigen den Aufwand.

Dieser Erfolg konnte nur durch langwierige Abstimmungsgespräche und Verhandlungen erreicht werden. Basis hierfür war und ist der Wille aller Beteiligten auf dem kooperativen Wege eine Lösung für auftretende Probleme zu finden. Die Durchsetzung über Ordnungsrecht ist hierbei wenig erfolgversprechend. Gleichzeitig ist an diesem Beispiel nachvollziehbar, dass insbesondere für kleinere Wasserversorger mit intensivem Engagement im Sinne des kooperativen Gewässerschutzes eine Aufwandsverrechnung von maximal 15 % nicht ausreichend ist und die erfolgreichen Maßnahmen zukünftig nicht fortgesetzt werden. Aus unserer Sicht kann nur die vollständige Berücksichtigung aller Kosten für den kooperativen Gewässerschutz die erfolgreiche Arbeit sichern.

Abschließend möchte ich auf den in neuen Wasserschutzzonen-Verordnungen festgeschriebenen ‚Vorrang der Kooperationen‘ hinweisen. Bei einer Kündigung der Kooperationen könnten die Inhalte der Wasserschutzzonen-Verordnungen nicht mehr im Sinne des Gesetzgebers umgesetzt werden. An die Stelle der Kooperationen tritt dann das Ordnungsrecht. An dieser Stelle möchte ich jedoch erneut für das erfolgreiche Grundprinzip unseres kooperativen Gewässerschutzes in NRW plädieren, bei dem es heißt ‚Soviel Kooperation wie möglich, soviel Ordnungsrecht wie nötig!‘.



Hanebrink

# Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Der Direktor



12  
13

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 59 25, 48135 Münster

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes NRW  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

Fax: 02 11 / 45 66-4 33

Ihr Zeichen: 06.10.2003  
Mein Zeichen: 31 Fu/Hü  
Auskunft erteilt: Herr Fuchs  
Tel. (02 51) 23 76- 6 84  
Fax (02 51) 23 76- 8 41  
E-Mail: goesta-harald.fuchs@lk-wl.nrw.de

Münster, 13. Okt. 2003

WEEG\_Erwurf\_21.doc

## Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern / Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW – WEEG hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. In Nordrhein-Westfalen arbeiten die Kooperationen Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft auf der Grundlage der 12-Punkte-Vereinbarung vom 27. Juni 1989. Sie betreiben durch intensive Beratung und Förderung der beteiligten Landwirte einen effektiven Gewässerschutz. Das Kooperationsmodell NRW hat sich bewährt, in der BRD Nachahmer und EU-weit Beachtung gefunden. Auf Grund der Freiwilligkeit aller Kooperationspartner bei der Mitarbeit konnten beachtliche Erfolge erzielt werden.

Die beteiligten Wasserversorgungsunternehmen finanzieren die Intensivierung der Beratung der Landwirte und stellen umfangreiche Mittel für gebietsbezogene Gewässerschutzmaßnahmen (z. B. Forschungsprojekte, Techniken einer gewässerschonenden Güllelagerung und -ausbringung, gewässerschonende PSM-Ausbringung) zur Verfügung.

Im Gegenzug haben sich Landwirte im Rahmen von sog. „Verbindlichen Regelungen“ verpflichtet, Bewirtschaftungsaufgaben zu erfüllen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Hiermit werden die in der Novelle zur Rahmenvereinbarung zum kooperativen Gewässerschutz vom Mai 2002 aufgeführten Ziele konsequent umgesetzt. In einigen Kooperationen werden besonders wassersensible Flächen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit finanzieller Unterstützung der Wasserversorgungsunternehmen aus der Produktion genommen oder in extensive Bewirtschaftungsformen überführt.

Die Wasserschutzgebietsverordnungen NRW räumen Kooperationen auf Antrag einen Vorrang ein. Landwirte, die die Vorgaben der Kooperation hinsichtlich Düngeplanung und PSM-Einsatz erfüllen, werden von Kontrollen durch die Kreisordnungsbehörden freigestellt. Auch dieses Verfahren hat sich sehr gut bewährt, da die Landwirte vorab beraten und nicht nur im Nachhinein kontrolliert werden.

Dienstgebäude  
Schortemerstraße 26, 48143 Münster  
(ca. 300 m vom Hauptbahnhof)

Tel. (02 51) 5 99-0  
Fax (02 51) 5 99-3 82  
Mail personal@lk-wl.nrw.de  
Web www.Landwirtschaftskammer.com

Zahlungen an  
Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe  
WGZ-Bank, Münster, BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213

- 2 -

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts zu einer weiteren Verbesserung des Gewässerschutzes nicht nachvollziehbar. Mit Einführung des Entgelts werden die Wasserversorgungsunternehmen von der Vorbehaltsklausel Gebrauch machen und die Kooperationsverträge kündigen. Eine über die gute fachliche Praxis hinausgehende intensive Gewässerschutzberatung würde dann nicht mehr durchgeführt. Auch die o. g. gebietsbezogenen Gewässerschutzmaßnahmen würden eingestellt. Gewässerschutz müsste dann mit aufwendigen ordnungsrechtlichen Instrumenten umgesetzt werden. Von unterschiedlichen Vorgehensweisen (ordnungsbehördlicher Ansatz, Kooperationsprinzip) hat sich gerade der freiwillige kooperative Ansatz in NRW bewährt.

2. Im Rahmen der weiteren Beratungen des Gesetzes ist daher folgendes zu berücksichtigen:

Die oben beschriebenen Projekte und Verfahrensabläufe haben sich in den letzten Jahren entwickelt und eingespielt. Sie tragen maßgeblich zu einem effektiven Gewässerschutz auf freiwilliger Basis bei. Sie werden jedoch in Zukunft nur weitergeführt werden können, wenn die Kooperationen in ihrer bisherigen Form weiterhin Bestand haben. Hierzu muss einerseits die Finanzierung durch die Wasserversorgungsunternehmen sichergestellt sein, andererseits müssen die Kooperationsstrukturen als rechtliche Voraussetzung für die Vereinbarungen erhalten bleiben.

Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings nicht gegeben, wenn den Wasserversorgungsunternehmen nur maximal 15 % des festgesetzten Wasserentnahmeentgelts für Zahlungen an eine Kooperation verrechnet werden. Sehr viele Wasserversorgungsunternehmen zahlen heute deutlich höhere Beträge für den kooperativen Gewässerschutz.

Beispiele hierfür sind:

- Die Kooperation Höxter wird von elf Wasserversorgungsunternehmen getragen. Keines dieser Unternehmen ist in der Lage, die gesamten Aufwendungen für die Kooperation mit 15 % des zu zahlenden Wasserentnahmeentgelts zu finanzieren. Die erforderlichen Anteile liegen bei allen Wasserversorgungsunternehmen über 20 %, im Mittel sind etwa 52 % erforderlich.
- Im Kreis Borken bestehen mit acht Wasserversorgungsunternehmen Kooperationsverträge. Auch hier ist kein Unternehmen in der Lage, die gesamten Aufwendungen mit 15 % des zu zahlenden Wasserentnahmeentgelts zu finanzieren. Die erforderlichen Anteile liegen über 30 %, im Mittel bei ca. 40 %.
- Im Kreis Gütersloh bestehen drei Kooperationen mit elf Wasserversorgungsunternehmen. Auch hier ist kein Unternehmen in der Lage, die gesamten Aufwendungen mit 15 % des zu zahlenden Wasserentnahmeentgelts zu finanzieren. Um eine Kostendeckung zu erreichen benötigen die Kooperationen ebenfalls über 30 %, im Mittel knapp 47 % des zu zahlenden Wasserentnahmeentgelts.

Da viele Kooperationen von mehreren Wasserversorgern finanziert werden, wird beim Ausstieg von Unternehmen der Anteil, den die verbleibenden Kooperationspartner dann finanzieren müssten, ansteigen, so dass auch die Ausgaben dieser sukzessive über 15 % des Wasserentnahmeentgelts liegen werden. Auch diese werden dann die bestehenden Verträge kündigen müssen.

Der Gewässerschutz würde hierdurch deutlich verschlechtert. Die seit Ende der 80er Jahre bewährten Beratungsstrukturen und Organisationsformen, die auch der Umsetzung der WRRL dienen, würden dadurch massiv gefährdet.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei der Finanzierung der zusätzlichen Kooperationsberater die Wasserversorgungsunternehmen den Landwirtschaftskammern nicht



- 3 -

alle Kosten erstatten. So tragen die Landwirtschaftskammern die Festkosten der Berater, Büro, Gebäude, allgemeine Verwaltung sowie einige variable Kosten. Betriebswirtschaftlich betrachtet, erstatten die Wasserversorgungsunternehmen den Kammern zwischen 60 und 80 % der Gesamtausgaben. Inwieweit die Übernahme dieser Kosten durch den Kammerhaushalt auf Dauer gesichert ist, ist unter Berücksichtigung der finanziellen Entwicklung der Kammerhaushalte mittel- und langfristig nicht gesichert.

Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, auf die vorgesehene Begrenzung der vom Wasserentnahmeentgelt abzugsfähigen Kosten für die Kooperationsarbeit zu verzichten.

3. Bei Kündigungen der Kooperationsverträge durch Wasserversorgungsunternehmen ist die Weiterfinanzierung der Kooperationen im derzeit vereinbarten Umfang sicherzustellen.
4. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts für die Entnahme von Wasser zur Beregnung landwirtschaftliche Flächen wird als nicht sachgerecht angesehen. Beregnungswasser wird dem Wasserkreislauf direkt und unverzüglich wieder zugeführt. Somit sollte hierfür auf die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts verzichtet werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Beregnung einzelner landwirtschaftliche Flächen eines Betriebes zumeist aus verschiedenen Brunnen erfolgt. Um eine exakte Abrechnung sicherzustellen, müsste jedes Bohrloch mit einem Wasserzähler versehen werden. Der finanzielle Aufwand hierfür ist nicht zu rechtfertigen.

Auch ist es fraglich, ob die relativ geringen Einnahmen des Landes die hierfür erforderlichen Verwaltungsgebühren absetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

gez. Dr. Beckmann

  
(Schapmann)

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN  
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929  
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN

An das  
MUNLV  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Per Mail z.Hdn Frau Gabriele Schauer

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Datum

17.10.2003



Unser Zeichen  
(bitte unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Frau Rebsch  
Frau Hänel

## Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG - )

hier: gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände LNU, NABU und BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus der Sicht der Naturschutzverbände LNU, NABU und BUND wird zum Entwurf des WEEG wie folgt Stellung genommen:

### A) Allgemeine Anmerkungen

Die anerkannten Naturschutzverbände NRW begrüßen den Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW ausdrücklich. Damit wird eine Forderung, die die Umweltverbände bereits seit mehr als 20 Jahren gestellt hat, endlich umgesetzt. Der "Rat von Sachverständigen für Umweltfragen" hat bereits / endlich 1998 in seinem Sondergutachten "Flächendeckend wirksamer Grundwasserschutz" "die Möglichkeiten der Lenkung der Wasserentnahme mit preislichen Instrumenten" aufgegriffen und für gut befunden.

Vorab wird von hier darauf hingewiesen, dass der Entwurf einige gravierende Mängel aufweist, die im Detail unter Punkt B) erläutert werden. Dazu zählen v.a.

- die Vielzahl von Ausnahmetatbeständen,
- die geringe Höhe des Wasserentnahmeentgeltes (WEE), die Unterscheidung der Höhe des Wasserentnahmeentgeltes für verschiedene Branchen,
- die Verrechnung mit Leistungen, die durch Unternehmen der öffentl. Wasserversorgung im Rahmen von Kooperationen mit der Landwirtschaft erbracht werden und
- die ungenügende Festlegung einer Verwendung der Mittel aus dem Aufkommen.

Wir sind erreichbar: Mo. – Fr. : 9:00 – 12:30 Uhr  
Mo. – Do. : 13:30 – 16:00 Uhr

## B) Spezielle Anmerkungen

Zu § 1:

a) § 1 Abs. 1:

Für den Haushalt bes. der Grundwässer (GW), ggf. auch der Oberflächengewässer (OW) ist es bes. in Trockenzeiten unerheblich, ob das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird oder nicht. Dies ist z.B. bei der Förderung von GW aus der Sumpfung von Baugruben, bei der Gewinnung von Steinen und Erden sowie Bodenschätzen der Fall.

Aus diesem Grunde ist die Einschränkung "...sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird" zu streichen.

b) § 1 Abs. 2:

Alle Ausnahmen, die unter den Nummern 1 / 2 und 4 bis 6. genannt sind, sind zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, warum Ausnahmen für Sumpfungswasser, Heilquellen und die Fischerei getroffen werden sollen. Insbesondere bei einem Ausnahmetatbestand für die Sumpfungen im Rahmen der Braunkohlentagebaue käme dies bei einem ungefähren Fördervolumen von 650 Mio m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr einer über Jahrzehnte fortdauernden stillschweigenden Subventionierung des Braunkohlentagebaues mit 32,5 Mio € pro Jahr gleich. Dies ist auch im Sinne einer dringend erforderlichen Energiewende und Substituierung der Energiegewinnung aus Braunkohle z.B. durch erneuerbare Energieträger kontraproduktiv. Zudem widerspricht dies auch den Vorgaben des Art. 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Zugrundelegung des Verursacherprinzipes und der Erhebung kostendeckender Wasserpreise. (siehe unten Stellungnahme zu § 2). Sollte Sumpfungswasser wieder in das GW eingeleitet werden, ist nur die Hälfte der Menge nicht mit einem WEE zu belegen, da durch eine Förderung immer eine Schädigung des GW-Leiters in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht erfolgt und u.a. durch eine erhöhte Verdunstung das Sumpfungswasser bei Einleitung dem GW nicht in voller Höhe zugute kommt. Bei Sumpfungen im Zusammenhang mit Baugruben wird das geförderte GW i.d.R. nicht wieder versickert sondern in den Regenwasserkanal bzw. in ein OW eingeleitet und geht dem GW-Haushalt verloren. Es ist darüber hinaus nicht einsichtig, dass die Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und die Wärmegewinnung mittels Wärmepumpen hinsichtlich eines Verzichtes auf die Erhebung eines WEE privilegiert werden sollen. Durch beide Nutzungen erfolgt eine qualitative bzw. quantitative Beeinflussung von OW bzw. GW.

Die Bagatellgrenze ist auf eine Menge von 1.000 m<sup>3</sup>/a zu senken, um auch für entsprechende Betriebe mit kleineren Entnahmen einen Anreiz für eine Wassereinsparung zu schaffen.

Zu § 2:

Das WEE von 0.05 € bewegt sich nach Auffassung der Naturschutzverbände NRW am unteren Ende. Es darf nicht für die verschiedenen Branchen differenziert werden. Der Argumentation in der Begründung kann nicht gefolgt werden. Da eine landwirtschaftliche Beregnung / Berieselung nur bei Trockenheit erfolgt, kommt erwiesenermaßen dieses Wasser nicht dem GW-Haushalt wieder zugute. Es verdunstet, wird von der Pflanze aufgenommen und/oder in der nicht gesättigten Bodenzone gespeichert. Eine Entnahme von Kühlwasser kann für ein OW gerade in Trockenzeiten - wie in diesem Sommer - für die Gewässergüte erhebliche Probleme aufwerfen. Zudem verlangt der Art. 9 der EU-WRRL ""...unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse...

und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips...eine Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten". Diese verursachergerechten Kosten sind sowohl für den Vollzugs der EU-WRRL als auch für die Höhe des WEE nach WEEG zu ermitteln. Der im Gesetzesentwurf genannte Wert ist dann schnellstmöglich zu korrigieren. Auf die Begründung unter A. I, 1. Abs., nach der das WEE ebenfalls als "ökologischer Kostenfaktor" - und nicht als "Steuer" - anzusehen ist, wird verwiesen.

#### Zu § 5:

Es ist nicht einzusehen, warum ein WEE gestundet werden soll. Wenn durch die Wasserentnahme ein Mehrwert entsteht, sollte dies auch den genutzten Umweltmedien zugute kommen. Stundung, Erlass und Niederschlagung sind im Rahmen einer Deregulierung der Gesetzesvorschriften nicht zeitgemäß, da sie einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Die dafür notwendigen Mittel gehen dann für den eigentlichen Zweck "Maßnahmen des Gewässerschutzes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Gewässerzustandes" - wie in der Begründung formuliert - verloren.

#### Zu § 8:

Solange nicht eindeutig fachlich geklärt wurde, welche Leistungen im Rahmen der Kooperationen Land-Wasserwirtschaft dem GW und oder dem OW zugute kommen, sollte keine Verrechnung erfolgen. Von den anerkannten Naturschutzverbänden ist seit Einführung von Kooperationen gefordert worden, die Wirksamkeit von ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich GW und OW zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies ist bisher - wenn überhaupt - nur in einzelnen Kooperationen erfolgt. Die entstandenen Aufwendungen sind nicht von der obersten Wasserbehörde allein zu prüfen sondern auch von den UWB, die rechtlich für den Schutz des GW und der kleineren Gewässer vor Ort verantwortlich sind. Es wird bezweifelt, ob die oberste Wasserbehörde über die Situation vor Ort so informiert ist, dass sie den Nutzen der Aufwendungen überhaupt beurteilen kann. Die Verrechnung v.a. der Wasserschutzberater allein - wie in der Begründung angegeben - kann es aus fachlicher Sicht jedenfalls nicht sein.

#### Zu § 9:

Es entsteht nicht nur Personal- und Sachaufwand beim Landesumweltamt (LUA) sondern auch bei den UWB. Dieser ist aus dem WEE zu vergüten. Ansonsten sollten die UWB keine Wasserentnehmer unter 600.000 m<sup>3</sup>/a an das LUA melden. Es kann zudem auf keinen Fall akzeptiert werden, dass keine Zweckbindung erfolgt. Fast alle anderen neun Bundesländer, die ein WEE erheben, haben auch eine Zweckbindung festgelegt. Aus der Begründung geht nicht hervor, ob die Mittel aus der Erhebung des WEE in NRW für die Umsetzung der EU-WRRL bereitgestellt werden sollen. Nach Auffassung der anerkannten Naturschutzverbände NRW ist das Aufkommen - wie in der EU-WRRL gefordert - verursachergerecht für die "Erhaltung und Wiederherstellung eines guten Gewässerzustand" (s. auch Begründung) heranzuziehen. Die Gelder sind entsprechend ihrer Herkunft für Maßnahmen im Bereich GW bzw. OW aufzuteilen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Da die UWB i.d.R. für den Schutz und die Wiederherstellung einer guten GW-Quantität/-qualität zuständig sind, sind die Mittel aus der GW-Förderung den UWB, in denen die Entnahmen stattfanden / stattfinden zur Verfügung zustellen. Dies gilt zumindest für die kleineren OW analog. Nur so ist gewährleistet, dass die Kommunen,

die z.B. bereit sind, Wasserschutzgebiete in ihrem Bereich zu "dulden" finanziell davon profitieren. Die Mittel dürfen also nicht als Schlüsselzuweisungen bereitgestellt werden. Im Einzelnen ist eine Verwendung der Mittel vorzusehen für folgende Maßnahmen:

- Grundwasserbewirtschaftung in quantitativer und qualitativer Hinsicht wie z.B. Erstellung von GW-Modellen, Monitoringprogrammen, Errichten eines GW-Messnetzes, Untersuchung und Sanierung von GW-Schadensfällen, Deponien und Altstandorten, Beschaffung von Hard- und Software für die Dokumentation und Auswertung von GW-Daten, Kosten für die Erstellung von GW-Berichten und Informationsbereitstellung für BürgerInnen im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL
- Bewirtschaftung von Oberflächengewässern in quantitativer und qualitativer Hinsicht, Förderung z.B. von Maßnahmen zur Renaturierung von OW (sofern keine anderen Kostenträger heranzuziehen sind, Förderung von Untersuchungsprogrammen, Hard- und Software für die Dokumentation und Auswertung von OW-Daten, Kosten für die Erstellung von OW-Berichten und Informationsbereitstellung für BürgerInnen im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL. Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollten ausgeschlossen werden, da die WEE nur verursachergerecht eingesetzt werden sollten. Hochwasser hat aber andere Ursachen als die Entnahme aus OW.

Zu § 12:

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass das Gesetz am 31.12.2009 außer Kraft treten soll. Das WEE kann nur bei einer langfristigen Planung sinnvoll "investiert" werden. Die EU-WRRL soll dazu führen, dass bis 2015 eine gute GW- und OW-Qualität erreicht wird. Dafür ist eine langfristige finanzielle Absicherung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Aufkommen aus dem WEE in Höhe von geschätzt 140 Mio. € nicht ausreichen wird, bis 2015 das o.g. Ziel lt. Vorgabe der EU-WRRL zu erreichen.

An der Anhörung am Freitag, den 17.10.2003 wird voraussichtlich Josef Tumbrinck, Landesvorsitzender des NABU, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefanie Rebsch und Sabine Hänel

# NW-HT

Der Geschäftsführer

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag

perTelefax: 0211/4566-433  
 Ministerium Umwelt und Naturschutz,  
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Herrn RAng Stolper  
 40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Dr. Dirk Frowein  
 Zimmer: 207  
 Telefon: 02 08/8 20 55-74  
 Telefax: 02 08/8 20 55-77  
 e-mail: frowein@uzh.hwk-duesseldorf.de  
 Unser Zeichen: Fr  
 Oberhausen, 13. Oktober 2003

## Stellungnahme zum Entwurf des WEEG

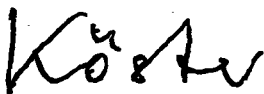
Sehr geehrter Herr Stolper,

zunächst möchten wir uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG -) und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Zum Gesetzentwurf merken wir grundsätzlich an, dass die Erhebung einer Steuer auf die Entnahme von Wasser aus Gewässern, wie Sie ja selbst richtig schreiben, die öffentlichen Wasserversorger dazu veranlassen wird, die anfallenden Kosten auf die jeweiligen Verbraucher, also auch auf die Betriebe des Handwerks, abzuwälzen. Dies wird im Gegenzug dazu führen, dass handwerkliche Leistungen sich für den Endkunden ebenfalls verteuern und somit die marktpolitische Situation der von uns vertretenen Betriebe noch weiter verschlechtert wird.

Wir halten daher im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation eine Verteuerung gewerblicher Leistungen durch die Einführung zusätzlicher Steuern für in erheblichem Maße kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Köster

**Schauer, Gabriele**

16 37

**Von:** Peter.Muss [Peter.Muss@Provinzialverband.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Oktober 2003 15:25  
**An:** Peter.Muss; Schauer, Gabriele  
**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes



Stellungnahme  
13.10.03.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen im Auftrag des Präsidenten des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V., Herrn Josef Klein, und des Geschäftsführers, Herrn Willi Bennerscheidt, die Stellungnahme des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

Mit freundlichem Gruß

Peter Muß

Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

Tel.: 0228 - 625041  
Fax: 0228 - 616142  
E-Mail: info@provinzialverband.de

(See attached file: Stellungnahme 13.10.03.doc)

## **Stellungnahme**

**des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.  
zum Entwurf**

**eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus  
Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG)**

Der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. vertritt die Interessen der Obst- und Gemüseerzeuger im Landesteil Nordrhein von Nordrhein-Westfalen. Der Obst- und Gemüsebau ist auf eine Beregnung seiner Flächen dringend angewiesen. Durch die Frostschutzberegnung im Obstbau kann die Baumblüte vor Frost geschützt und somit ein regelmäßiger Fruchtbehang gesichert werden. Ein Gemüseanbau ohne Zusatzbewässerung wäre nicht möglich.

Der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen ab.

Anders als in anderen Bundesländern hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bisher stets Abstand davon genommen, ein Wasserentnahmeentgelt, einen Wasserpfennig oder ein ähnliches Instrument zur Erhebung einer Abgabe auf den Wasserverbrauch einzuführen.

Hierfür hatte die Landesregierung aus unserer Sicht gute Gründe. Wasser ist in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Bundesländern im Überfluss vorhanden. Es ist eine Ressource, die sich ständig wieder neu bildet. Eine Knappheit von Wasser ist in Nordrhein-Westfalen auf lange Sicht nicht zu befürchten.

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts würde die Einführung einer neuen Steuer bedeuten. Angesichts der wirtschaftlichen Situation in Deutschland – aber auch in Nordrhein-Westfalen – spricht vieles dafür, nicht neue Steuern einzuführen, sondern bestehende Steuern zu senken, um so die Wirtschaft wieder anzukurbeln.



Bundes- und Landesregierung haben den Abbau von Bürokratie angekündigt. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts würde unweigerlich eine Ausweitung der Bürokratie sowohl für die Entgeltzahler als auch für die festsetzende Behörde nach sich ziehen.

Im Folgenden erläutern wir die Gründe, warum der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts aus der speziellen Sicht des Obst- und Gemüsebaus in der vorgeschlagenen Form ablehnt.

Gerade landwirtschaftlich genutzte Flächen weisen eine sehr hohe Grundwasserneubildungsrate auf. Im Vergleich dazu ist die Menge des für die Beregnung bzw. Berieselung genutzten Wassers gering. Auf den landwirtschaftlichen Flächen entsteht also ein erheblicher Wasserüberschuss. Hinzu kommt, dass ein Teil des über Beregnung bzw. Berieselung ausgebrachten Wassers direkt wieder dem Naturhaushalt zugeführt wird. Allein dies würde für den Fall, dass die Einführung des Wasserentnahmeentgelts unvermeidlich sein sollte, eine vollständige Befreiung für Landwirtschaft und Gartenbau, wie dies auch in Mecklenburg-Vorpommern gehandhabt wird, rechtfertigen.

Die Obst- und Gemüseerzeuger wissen um den Wert des Gutes „Wasser“ und erbringen deshalb erhebliche Vorleistungen, um das Grundwasser zu schützen. Hierzu zählt beispielsweise die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft in den Kooperationen in den Wasserschutzgebieten oder auch die intensive Nutzung der  $N_{\min}$ -Methode im Gemüsebau, um Nitratauswaschungen zu vermeiden.

Das geplante Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,01 EUR/m<sup>3</sup> für die Beregnung und Berieselung landwirtschaftlicher Flächen ist deutlich höher als in anderen Bundesländern. So beträgt das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen nur 50 % des in Nordrhein-Westfalen geplanten Satzes. Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in Höhe von 0,01 EUR/m<sup>3</sup> würde einen Wettbewerbsnachteil für die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Erzeuger bedeuten. Sofern die Landesregierung von einer Einführung eines Wasserentnahmeentgelts nicht absehen will, sollte die Höhe des Entgelts die Höhe des Entgelts in den Bundesländern Baden Württemberg, Niedersachsen und Sachsen nicht übersteigen.

Insbesondere die Erzeuger in Regionen mit einem besonders niedrigen Grundwasserstand – beispielhaft ist hier die Region um Meckenheim im Rhein-Sieg-Kreis mit einem intensiven Obstanbau anzuführen – würden von der Einführung des Wasserentnahmeentgelts besonders benachteiligt. So ist dort die Bohrung von Brunnen oder die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern nicht möglich. Die ansässigen Erzeuger müssen das für die Frostschutzberegnung dringend erforderliche Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz entnehmen. Da hier die Wasserversorger den Abgabensatz in Höhe von 0,05 EUR abführen müssen, ist davon auszugehen, dass dieser Satz auch an die Obsterzeuger weitergegeben wird. Dies würde die Erzeuger in diesen Regionen besonders belasten, denn eine Weitergabe der Mehrkosten beim Preis der Erzeugnisse ist nicht durchsetzbar.

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts verursacht im Bereich des Obst- und Gemüsebaus einen enormen Verwaltungsaufwand für die Betriebe und auch für das Landesumweltamt als festsetzender Behörde. Obst und Gemüse wird in Nordrhein-Westfalen von einer großen Zahl von Betrieben angebaut. Diese Betriebe müssten vom Landesumweltamt erfasst werden und dann eine aufwendige Verbrauchsermittlung vornehmen. Schließlich wäre ein Bescheid vom Landesumweltamt zu erstellen.

Nach Angaben der Gemüsebauberatung der Landwirtschaftskammer Rheinland besteht für den Gemüseanbau bei einem Querschnitt aller Gemüsearten im Durchschnitt der Jahre ein Bewässerungsbedarf von ca. 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Hektar. Somit müssten alle Gemüsebaubetriebe mit einer Anbaufläche von mehr als 3 Hektar das Wasserentnahmeentgelt abführen. Bei einem Verbrauch von 3.000 m<sup>3</sup> Wasser im Kalenderjahr ergäbe sich dann bei einem Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,01 EUR/m<sup>3</sup> eine Gesamtsumme von 30,00 EUR. Dies ist ein Betrag, der den enormen Verwaltungsaufwand bei weitem nicht abdecken kann.

Um ein sinnvolles Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt für das Land Nordrhein-Westfalen zu erzielen, empfiehlt es sich, die geplante Freigrenze bei der Wasserentnahme im Falle einer Einführung des Wasserentnahmeentgelts von derzeit 3.000 m<sup>3</sup> auf eine Regelung analog der Regelung in Niedersachsen auf 50.000 m<sup>3</sup> anzuheben.

Seit 1989 arbeiten Wasserwirtschaft und Landwirtschaft bzw. Gartenbau auf Betreiben des damaligen MÜRL freiwillig eng auf dem Gebiet des kooperativen Gewässerschutzes zusammen. Diese freiwillige Zusammenarbeit hat sich hervorragend bewährt. Durch die Einführung des Wasserentnahmeentgelts werden gerade die Wasserwerke, die erhebliche finanzielle Mittel zu Gunsten des Wasserschutzes in die Kooperationen und die Wasserschutzberatung investiert haben, durch die Begrenzung der Verrechnung der Aufwendungen für die Kooperationen benachteiligt. Dies gefährdet die Fortführung der Kooperationen und damit auch den freiwilligen Wasserschutz in Nordrhein-Westfalen.

Als Folge der Auflösung der Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft sowie Landwirtschaft und Gartenbau wäre zur Aufrechterhaltung des Wasserschutz eine stärkere rechtliche Reglementierung notwendig. Der bisherige Grundsatz „Kooperation statt Ordnungsrecht“ wäre hinfällig.

Bonn, den 15. Oktober 2003

**Schauer, Gabriele**

16 37

**Von:** Peter.Muss [Peter.Muss@Provinzialverband.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Oktober 2003 15:25  
**An:** Peter.Muss; Schauer, Gabriele  
**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes



Stellungnahme  
13.10.03.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen im Auftrag des Präsidenten des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V., Herrn Josef Klein, und des Geschäftsführers, Herrn Willi Bennerscheidt, die Stellungnahme des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

Mit freundlichem Gruß

Peter Muß

Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

Tel.: 0228 - 625041  
Fax: 0228 - 616142  
E-Mail: info@provinzialverband.de

(See attached file: Stellungnahme 13.10.03.doc)

## **Stellungnahme**

**des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.  
zum Entwurf  
eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus  
Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG)**

Der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. vertritt die Interessen der Obst- und Gemüseerzeuger im Landesteil Nordrhein von Nordrhein-Westfalen. Der Obst- und Gemüsebau ist auf eine Beregnung seiner Flächen dringend angewiesen. Durch die Frostschutzberegnung im Obstbau kann die Baumblüte vor Frost geschützt und somit ein regelmäßiger Fruchtbehang gesichert werden. Ein Gemüseanbau ohne Zusatzbewässerung wäre nicht möglich.

Der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen ab.

Anders als in anderen Bundesländern hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bisher stets Abstand davon genommen, ein Wasserentnahmeentgelt, einen Wasserpfennig oder ein ähnliches Instrument zur Erhebung einer Abgabe auf den Wasserverbrauch einzuführen.

Hierfür hatte die Landesregierung aus unserer Sicht gute Gründe. Wasser ist in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu anderen Bundesländern im Überfluss vorhanden. Es ist eine Ressource, die sich ständig wieder neu bildet. Eine Knappheit von Wasser ist in Nordrhein-Westfalen auf lange Sicht nicht zu befürchten.

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts würde die Einführung einer neuen Steuer bedeuten. Angesichts der wirtschaftlichen Situation in Deutschland – aber auch in Nordrhein-Westfalen – spricht vieles dafür, nicht neue Steuern einzuführen, sondern bestehende Steuern zu senken, um so die Wirtschaft wieder anzukurbeln.

Bundes- und Landesregierung haben den Abbau von Bürokratie angekündigt. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts würde unweigerlich eine Ausweitung der Bürokratie sowohl für die Entgeltzahler als auch für die festsetzende Behörde nach sich ziehen.

Im Folgenden erläutern wir die Gründe, warum der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts aus der speziellen Sicht des Obst- und Gemüsebaus in der vorgeschlagenen Form ablehnt.

Gerade landwirtschaftlich genutzte Flächen weisen eine sehr hohe Grundwasserneubildungsrate auf. Im Vergleich dazu ist die Menge des für die Beregnung bzw. Berieselung genutzten Wassers gering. Auf den landwirtschaftlichen Flächen entsteht also ein erheblicher Wasserüberschuss. Hinzu kommt, dass ein Teil des über Beregnung bzw. Berieselung ausgebrachten Wassers direkt wieder dem Naturhaushalt zugeführt wird. Allein dies würde für den Fall, dass die Einführung des Wasserentnahmeentgelts unvermeidlich sein sollte, eine vollständige Befreiung für Landwirtschaft und Gartenbau, wie dies auch in Mecklenburg-Vorpommern gehandhabt wird, rechtfertigen.

Die Obst- und Gemüseerzeuger wissen um den Wert des Gutes „Wasser“ und erbringen deshalb erhebliche Vorleistungen, um das Grundwasser zu schützen. Hierzu zählt beispielsweise die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft in den Kooperationen in den Wasserschutzgebieten oder auch die intensive Nutzung der  $N_{\min}$ -Methode im Gemüsebau, um Nitratauswaschungen zu vermeiden.

Das geplante Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,01 EUR/m<sup>3</sup> für die Beregnung und Berieselung landwirtschaftlicher Flächen ist deutlich höher als in anderen Bundesländern. So beträgt das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen nur 50 % des in Nordrhein-Westfalen geplanten Satzes. Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in Höhe von 0,01 EUR/m<sup>3</sup> würde einen Wettbewerbsnachteil für die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Erzeuger bedeuten. Sofern die Landesregierung von einer Einführung eines Wasserentnahmeentgelts nicht absehen will, sollte die Höhe des Entgelts die Höhe des Entgelts in den Bundesländern Baden Württemberg, Niedersachsen und Sachsen nicht übersteigen.

Insbesondere die Erzeuger in Regionen mit einem besonders niedrigen Grundwasserstand – beispielhaft ist hier die Region um Meckenheim im Rhein-Sieg-Kreis mit einem intensiven Obstanbau anzuführen – würden von der Einführung des Wasserentnahmeentgelts besonders benachteiligt. So ist dort die Bohrung von Brunnen oder die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern nicht möglich. Die ansässigen Erzeuger müssen das für die Frostschutzberegnung dringend erforderliche Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz entnehmen. Da hier die Wasserversorger den Abgabensatz in Höhe von 0,05 EUR abführen müssen, ist davon auszugehen, dass dieser Satz auch an die Obsterzeuger weitergegeben wird. Dies würde die Erzeuger in diesen Regionen besonders belasten, denn eine Weitergabe der Mehrkosten beim Preis der Erzeugnisse ist nicht durchsetzbar.

Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts verursacht im Bereich des Obst- und Gemüsebaus einen enormen Verwaltungsaufwand für die Betriebe und auch für das Landesumweltamt als festsetzender Behörde. Obst und Gemüse wird in Nordrhein-Westfalen von einer großen Zahl von Betrieben angebaut. Diese Betriebe müssten vom Landesumweltamt erfasst werden und dann eine aufwendige Verbrauchsermittlung vornehmen. Schließlich wäre ein Bescheid vom Landesumweltamt zu erstellen.

Nach Angaben der Gemüsebauberatung der Landwirtschaftskammer Rheinland besteht für den Gemüseanbau bei einem Querschnitt aller Gemüsearten im Durchschnitt der Jahre ein Bewässerungsbedarf von ca. 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Hektar. Somit müssten alle Gemüsebaubetriebe mit einer Anbaufläche von mehr als 3 Hektar das Wasserentnahmeentgelt abführen. Bei einem Verbrauch von 3.000 m<sup>3</sup> Wasser im Kalenderjahr ergäbe sich dann bei einem Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,01 EUR/m<sup>3</sup> eine Gesamtsumme von 30,00 EUR. Dies ist ein Betrag, der den enormen Verwaltungsaufwand bei weitem nicht abdecken kann.

Um ein sinnvolles Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt für das Land Nordrhein-Westfalen zu erzielen, empfiehlt es sich, die geplante Freigrenze bei der Wasserentnahme im Falle einer Einführung des Wasserentnahmeentgelts von derzeit 3.000 m<sup>3</sup> auf eine Regelung analog der Regelung in Niedersachsen auf 50.000 m<sup>3</sup> anzuheben.

Seit 1989 arbeiten Wasserwirtschaft und Landwirtschaft bzw. Gartenbau auf Betreiben des damaligen MURL freiwillig eng auf dem Gebiet des kooperativen Gewässerschutzes zusammen. Diese freiwillige Zusammenarbeit hat sich hervorragend bewährt. Durch die Einführung des Wasserentnahmeentgelts werden gerade die Wasserwerke, die erhebliche finanzielle Mittel zu Gunsten des Wasserschutzes in die Kooperationen und die Wasserschutzberatung investiert haben, durch die Begrenzung der Verrechnung der Aufwendungen für die Kooperationen benachteiligt. Dies gefährdet die Fortführung der Kooperationen und damit auch den freiwilligen Wasserschutz in Nordrhein-Westfalen.

Als Folge der Auflösung der Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft sowie Landwirtschaft und Gartenbau wäre zur Aufrechterhaltung des Wasserschutz eine stärkere rechtliche Reglementierung notwendig. Der bisherige Grundsatz „Kooperation statt Ordnungsrecht“ wäre hinfällig.

Bonn, den 15. Oktober 2003



**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn**

**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Schorlemerstr. 15  
48143 Münster** 17

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abteilungsleiter Stolper  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

15. Oktober 2003

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgeltes  
für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (WEEG)**

Sehr geehrter Herr Stolper,

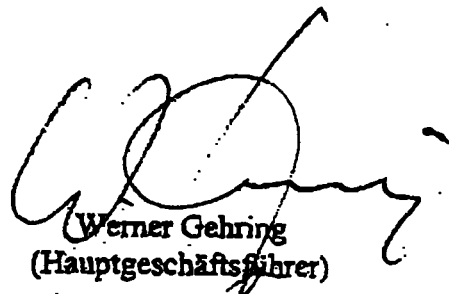
vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne senden wir Ihnen unsere anliegende Stellungnahme mit der Bitte, unsere Bemerkungen  
im Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Bennerscheidt  
(Hauptgeschäftsführer)



Werner Gehring  
(Hauptgeschäftsführer)

**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn**

**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
Schorlemerstr. 15  
48143 Münster**

## **Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern  
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG)**

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen lehnen die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Eine neue Steuer, wie sie das Wasserentnahmeentgelt letztendlich darstellt, passt nicht in die derzeitige wirtschaftliche Lage und zu den politischen Ankündigungen, Steuerentlastungen einzuführen. Anders als einige andere Bundesländer hat die Landesregierung bisher aus guten Gründen die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes stets abgelehnt. Diese bisherige Position der Landesregierung wurde und wird von der Landwirtschaft weiter vertreten. Das Wasserentnahmeentgelt würde zu einem enormen bürokratischen Aufwand führen und erfolgreiche und anerkannte Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in hohem Maße gefährden.

Im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft und des Gartenbaus weisen wir darauf hin, dass unter landwirtschaftlichen Flächen eine sehr hohe Grundwasserneubildung erfolgt. Die Wasserentnahme der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen stellt lediglich einen Bruchteil im Vergleich zur Grundwasserneubildung unter landwirtschaftlichen Flächen dar. Die Wasserentnahme erfolgt zum größten Teil zur Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird zu Recht betont, dass das Beregnungswasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird. Ein Wasserentnahmeentgelt für die Landwirtschaft ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Landwirtschaftliche Betriebe, welche ihr Wasser vom öffentlichen Wasserversorger beziehen, wären durch die Preiserhöhung für den Kubikmeter Wasser in Höhe des Abgabepreises von 0,05 € pro Kubikmeter besonders betroffen. Insbesondere viehhaltende Betriebe müssten dann schnell über 100 € mehr für das Wasser zahlen, ohne diese Zusatzkosten für das bezogene Wasser in den Produktpreis überwälzen zu können. Die Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe wären also wesentlich höher als die im Gesetzentwurf kalkulierte zusätzliche Jahresbelastung von maximal 2,15 € pro Einwohner und Jahr. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten drastischen Kürzungen im Agrarbereich auf europäischer und nationaler Ebene sind weitere Belastungen auf Länderebene für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht akzeptabel.

Die seit 1991 bewährte und bundesweit anerkannte Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft in NRW darf durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes in Nordrhein-Westfalen nicht gefährdet werden. Die Begrenzung der Verrechnung von Aufwendungen für die Kooperationen mit dem geplanten Wasserentnahmeentgelt benachteiligt gerade diejenigen Wasserwerke, welche freiwillig besondere Leistungen beim Wasserschutz erbracht haben. Zumindest darf die sinnvolle Gewährung der Verrechnungsmöglichkeit deshalb nicht begrenzt werden.

Entgegen den Aussagen zum Bürokratieabbau im „Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung vom 30. Juni diesen Jahres würde das Wasserentnahmeentgelt mehr Bürokratie für die Behörden und die Landwirtschaft aufbauen. Im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus dürfte die Mehrarbeit für Verwaltungen und Landwirte in vielen Fällen teurer sein als die zu erzielenden Einnahmen für den Staatshaushalt. Zur Vermeidung eines solchen absurden Ergebnisses ist im Falle des Festhaltens am Gesetzentwurf zumindest eine Befreiungsregelung für die Wasserentnahme zum Zwecke der Beregnung in Landwirtschaft und Gartenbau zwingend notwendig. Durch eine solche Befreiungsregelung könnte der Verwaltungsaufwand und die Zahl der Wasserentnahmeentgeltbescheide um etwa 60-70 % reduziert werden. Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt würde hingegen nach den Zahlen des Finanzwirtschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln bei einer solchen Befreiungsregelung lediglich um marginale 0,3 % sinken.

## II. Spezielle Bemerkungen

### Zu § 1 „Entgeltspflicht, Ausnahmen und Befreiungen“

Die Bagatellgrenze von 3 000 Kubikmetern pro Kalenderjahr in § 1 Abs. 2 ist im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe viel zu gering. Bereits Betriebe mit mehr als einem Hektar Berechnungsfläche würden dann von der Entgeltspflicht erfasst. Für ein Wasserentnahmeentgelt ab 30 Euro müssten dann aufwändige Verbrauchsermittlungen und Bescheide erfolgen. Nach Erhebungen des Nordrhein-Westfälischen Landesamtes für Datenerhebung und Statistik zur Bewässerung aus dem Jahre 1998 wäre mit einem durchschnittlichen Wasserentnahmeentgelt je landwirtschaftlichem Betrieb von 65 € im Jahr zu rechnen. Der Verwaltungsaufwand für das Entnahmeentgelt beim Berechnungswasser würde dann um ein Vielfaches über dem im Gesetzentwurf veranschlagten Verwaltungsaufwand von 5 % des Gesamtaufkommens des Wasserentnahmeentgeltes liegen. In vielen Fällen dürfte der zusätzliche Aufwand für die Verwaltungen und die Landwirte größer sein als das zu zahlende Wasserentnahmeentgelt.

Wie im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, sollten deshalb Wasserentnahmen zum Zwecke der Beregnung in der Landwirtschaft und im Gartenbau in Nordrhein-Westfalen von dem Entnahmeentgelt befreit werden. Zumindest sollte die Bagatellgrenze wie im benachbarten Niedersachsen auf 50 000 Kubikmeter erhöht werden. Mit einer solchen Regelung könnte der Verwaltungsaufwand drastisch reduziert werden. Ebenfalls würde dies sicherstellen, dass zahlreiche landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen nicht schlechter gestellt werden als landwirtschaftliche Betriebe in anderen Bundesländern.

### Zu § 2 „Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz“

Der geplante Entgeltsatz für die Entnahme zum Zwecke der Beregnung und Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Höhe von 0,01 Euro je Kubikmeter ist doppelt so hoch wie die Entgeltsätze für die Beregnung in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen. Sollte die von uns geforderte Befreiung der Wasserentnahme zum Zweck der Beregnung in der Landwirtschaft und im Gartenbau nicht aufgegriffen werden, so wäre zumindest der Entgeltsatz zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft entsprechend den genannten Bundesländern zu halbieren und die Bagatellgrenze, wie zu § 1 gefordert, zu erhöhen.

**Zu § 8 „Verrechnung“**

Die Verrechnungsmöglichkeit für den Fall, dass ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sich verpflichtet, auf der Basis des in NRW praktizierten Kooperationsmodells Aufwendungen zu tätigen, die dem Gewässerschutz zugute kommen, wird begrüßt. Die vorgeschlagene Begrenzung der Verrechnung von Aufwendungen für die Kooperationen mit dem geplanten Wasserentnahmentgelt benachteiligt hingegen diejenigen Wasserwerke, welche freiwillig besondere Leistungen beim Wasserschutz erbracht haben. Insbesondere flächenstarke Kooperationen mit Wasserwerken, die relativ geringe Wassermengen fördern, wären von der Begrenzung negativ betroffen. Die sinnvolle Gewährung der Verrechnungsmöglichkeit darf deshalb nicht begrenzt werden.

Bonn, Münster, den 15. Oktober 2003

*Dr. J. Horstmann* ✓

*Klein*  
*2K*

**RWE**  
**Rheinbraun**

VORSTAND

RWF Rheinbraun Aktiengesellschaft Hauptverwaltung 50416 Köln

Der Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW  
Herrn Dr. Axel Horstmann  
Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

*N-7/10-2*  
*über ALTY*  
*z.H. und mit der Note von*

<b>MUNLV Ministerinbüro</b>			
<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Mb	<input type="checkbox"/> Pb	<input type="checkbox"/> Gg.
Eingang: 24. SEP. 2003			
<input checked="" type="checkbox"/> +	<input type="checkbox"/> V	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> vorlage
Tgb.-Nr. 324/03 AL <u>VII</u> <u>110</u>			
<input type="checkbox"/> sofort	<input type="checkbox"/> Frist:		

*Testübung*  
*Ke 1.10*

Köln, 22.09.2003

Wasserentnahmeabgabe

*Ke 1.10.*

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Horstmann,

*VII-6, bitte Redund wie sollte*  
*in Abstimmung mit anderen*  
*von Person*  
*für alle*  
*in Abh.*  
*nach Kabinett*  
*hofft B.H. 24/9*

wie wir den Medien entnommen haben, hat das Kabinett am Wochenende die Einführung einer Wasserentnahmeabgabe grundsätzlich beschlossen. Unsere Bedenken hierzu und unsere hohe Betroffenheit haben wir bereits zum Ausdruck gebracht. Wenn der Grundsatzbeschluss nunmehr wohl nicht mehr zu ändern ist, so bitten wir Sie heute, sich bei der weiteren Umsetzung für zwei Konkretisierungen einzusetzen, die die erhebliche Belastung für die Braunkohlerdgewinnung und -verstromung zumindest verringern sollten.

Zum einen bedarf es einer Klarstellung, dass das Ökowasser (63 Mio m<sup>3</sup> in 2002) nicht unter die Wasserentnahmeabgabe fällt. Dieses Wasser geben wir nach Aufbereitung und Transport zum Schutz der Feuchtgebiete unmittelbar in den Wasserhaushalt zurück. Diese Versickerungsmaßnahmen können u. E. als behördlich angeordnete Benutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2.1 des Gesetzentwurfes angesehen werden.

Zum zweiten sollte für das Kühlwasser unserer Kraftwerke insgesamt das niedrigere Wasserentnahmeentgelt von 0,01 €/m<sup>3</sup> erhoben werden auch wenn es nicht unmittelbar nach der Nutzung wieder dem Gewässer zugeführt wird, sondern über Kühltürme verdunstet (ca. 150 Mio m<sup>3</sup> in 2002).

*1. RL z.H.*

RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft

Lindenthal  
Stüttgenweg 2  
50935 Köln

T: 0221-480 0  
F: 0221-480 13 51  
I: www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Gert Maichel  
Vorstand:

Berthold A. Bonekamp  
(Vorsitzender)  
Dr. Dietrich Böcker  
Alwin Fitting  
Dr. Gerd Jäger  
Dr. Johannes Lambert  
Antonius Voß

Sitz der Gesellschaft:  
Köln

Eingetragen beim  
Amtsgericht Köln

Handelsregister-Nummer  
HRB 117

Bankverbindung:

WestLB AG  
BLZ: 300 500 00  
Kto.Nr.: 152561  
IBAN: DE43 3005 0000  
0000 1525 61  
BIC (SWIFT-Code):  
WELADED

Beide Punkte sind nach unseren Informationen vom Konzept durchaus in dem o. a. Sinne angelegt. Es bedarf aber jeweils einer Änderung des Gesetzentwurfes, damit es nicht zu einer wirklich unangemessen hohen Belastung der Braunkohlenstromerzeugung kommt. Wir bitten Sie nochmals höflichst darum, sich für diese Änderungen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Bonekamp

Dr. Böcker



Kopie an:

Fax: 0211-8371150  
Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Peer Steinbrück  
Stadttor 1

40190 Düsseldorf

Fax: 0211-8371010  
Herrn Minister  
Wolfram Kuschke  
Chef der Staatskanzlei des Landes NRW  
Stadttor 1

40190 Düsseldorf

Fax: 0211-86185 4444  
Der Minister für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Harald Schartau

40213 Düsseldorf

Fax: 0211-4566 945  
Ministerin für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Frau Bärbel Höhn  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf



A  
19

Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

DER VORSTAND

Ministerium für  
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Essen, den 14. Oktober 2003

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des vorstehend genannten Gesetzes, den Sie uns mit Schreiben vom 06.10.03 zusandten, nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasser ist das Medium, welches als Lebensmittel für alle Menschen unverzichtbar ist und darüber hinaus als wesentlichstes Mittel der Hygiene eine entscheidende Voraussetzung für ihre Gesundheit darstellt. Wasser ist unabdingbare Voraussetzung für jede Zivilisation. Für Wasser ein Entgelt zu verlangen, mag daher bei genereller Wasserknappheit oder bei offenkundiger Gefährdung der Ressourcen aus ordnungspolitischen Gründen vernünftig sein. Jedoch ist in Nordrhein-Westfalen weder Wasser knapp, noch sind die Ressourcen in unserem Lande gefährdet. Im Gegenteil: Der Wasserverbrauch geht seit zwei Jahrzehnten zurück. Grundwasser und Oberflächenwasser sind, letztlich durch die finanziellen Anstrengungen des Bürgers, im gleichen Zeitraum, auf einen qualitativ sehr hohen Standard gebracht worden. Die in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf genannten ökologischen Gründe sind somit nicht überzeugend. Wir sind daher der Auffassung, dass das Gesetzesvorhaben insgesamt überdacht werden sollte.

Sofern es zu einer Einführung eines Entnahmeentgeltes in Nordrhein-Westfalen kommen sollte, ist aber zumindest auf die besonderen Randbedingungen der Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Ruhr Rücksicht zu nehmen. Gemessen an ihrer überragenden wasserwirtschaftlichen Bedeutung für Millionen von Menschen ist die Ruhr ein sehr kleiner Fluss. Die nachhaltige Versorgung der 5 Millionen Bewohner des Ruhrgebiets kann nur durch die vom Ruhrverband (Ruhrtalesperrenverein) errichteten und betriebenen Talsperren sichergestellt werden. Das System der Ruhrtalesperren wird seit jeher von den Wasserwerken an der Ruhr und den übrigen gewerblichen Wasserentnehmern durch Pflichtbeiträge zum Ruhrverband finanziert. Für die Wasserwerke, die Industrie und für die Einwohner im Versorgungsgebiet aus der Ruhr wäre die zusätzliche Erhebung des vorgesehenen Entgelts daher eine weitere, den Wettbewerb mit Unternehmen außerhalb des Landes verzerrende Benachteiligung sowie eine angesichts ihrer seit 90 Jahren erbrachten Leistungen für Abfluss und Wasserqualität der Ruhr höchst unangemessene Belastung.

Bereits seit Gründung des Ruhrtalesperrenvereins im Jahre 1913 sorgt das von den Wasserentnehmern an der Ruhr eigens geschaffene und finanzierte Talsperrensystem dafür, dass sich die zur Versorgung von Einwohnern und Industrie erforderlichen Wasserentnahmen nicht schädlich auf die Wasserführung der Ruhr auswirken. Durch die Zugabe aus den eigenfinanzierten Talsperren im Ruhreinzugsgebiet wird im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft sichergestellt, dass die Wasserentnahmen keinen Zustand verursachen, der schlechter ist als der natürliche. Somit ist die Entnahme durch die Wasserwerke aus der Ruhr per se natur- und gemeinwohlverträglich. Die vom Ruhrverband auf gesetzlicher Grundlage erhobenen Beiträge sind dabei verursachergerecht nach Entnahmeklassen gestaffelt, differenzieren somit nach dem Grad der jeweiligen Inanspruchnahme des durch Anreicherung aus den Talsperren immer ausreichend zur Verfügung stehenden Wasserschatzes der Ruhr. Zu diesen Entnahmebeiträgen kommt ein Beitragsanteil, mit dem die Wasserentnehmer sich seit jeher an den Reinhaltkosten des Ruhrverbandes im Gewässergütebereich beteiligen (Reinhalteanteil). Wegen der Einzelheiten im Hinblick auf die Beitragssätze wird auf die Anlagen 1a und 1b Bezug genommen.

Im Biggetalsperrengesetz vom 01.07.56 bürdete das Land zur Finanzierung der Biggetalsperre den begünstigten Verbrauchern eine zweite Abgabe auf. Diese über Jahrzehnte hinweg bestehende Sonderbelastung wird erst mit Abschluss der Finanzierung zum Ende dieses Jahrzehnts auslaufen. Der Biggebeitrag beträgt gegenwärtig 1,79 ct/m<sup>3</sup>.

Schließlich ist auf eine dritte Belastung hinzuweisen. Mit dem Ruhrverbandsgesetz vom 07.02.1990 wurde dem Ruhrverband eine neue Steuerungsvorschrift für seine Talsperren zugewiesen (§ 2 Abs. 2 RuhrVG). Danach sind an gesetzlich definierten Pegelstationen bestimmte Mindestabflüsse einzuhalten, so im Unterlauf der Ruhr (Hattingen) ein Mindestabfluss von  $15 \text{ m}^3/\text{s}$ .

War es nach dem Ruhrtalsperrengesetz (RTG) von 1913 erforderlich, bei Trockenheit einen Abflusszustand aufrecht zu erhalten, welcher dem natürlichen entsprach, so ist seit 1990 mit Hilfe der Talsperren darüber hinausgehend ein wesentlich größerer Abfluss zu gewährleisten. Anlage 2 zeigt schematisch die Unterschiede, also die Mehrbeanspruchung des Talsperrensystems, als gelb markiertes Feld. Anlage 3 macht am Beispiel des trockenen Sommers 2003 deutlich, wie sehr die Talsperren im Sinne einer ökologischen Aufwertung der Ruhr positiv wirken. So ist beispielsweise im gesamten August der Abfluss gegenüber dem natürlichen verdoppelt, teilweise sogar vervierfacht worden.

Diese gesetzlich angeordnete Betriebsweise schränkt den für die Zwecke der Wasserwerke zur Verfügung stehenden Betriebsstauraum erheblich ein. Anlage 4 verdeutlicht hierzu die zeitliche Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Talsperrensystems in den letzten hundert Jahren. Als Maß wurde die Leistungsfähigkeit zur Kompensation derjenigen Wassermenge angesetzt, welche der Ruhr entnommen und ihr nach Gebrauch nicht mehr zugeführt wird, gemessen als jährlicher Mittelwert in  $\text{m}^3/\text{s}$ . Die Grafik zeigt, dass der Talsperrenraum bis 1965, bis zur Fertigstellung der Biggetalsperre, auf eine Leistungsfähigkeit von  $15 \text{ m}^3/\text{s}$  angewachsen ist und 1990, durch das Ruhrverbandsgesetz um  $3,5 \text{ m}^3/\text{s}$  auf  $11,5 \text{ m}^3/\text{s}$  reduziert wurde (-23,3 %).

Dieser Anteil des Stauraums, den die Wasserwerke und sonstigen Wasserentnehmer an der Ruhr seit Jahrzehnten durch ihre Beiträge finanziert hatten, wurde vom Gesetzgeber entschädigungslos entzogen und anderen Nutzungen zugeführt. Dies stellt ein gravierendes Sonderopfer dar, das die Wasserentnehmer an der Ruhr seit 1990 ausschließlich im Interesse des allgemeinen Wohls als dritte Sonderlast zu tragen haben.

In der Summe ist festzustellen, dass die Wasserentnehmer an der Ruhr und damit auch der Endverbraucher durch den Gesetzgeber bereits zu drei für das Einzugsgebiet der Ruhr spezifischen Sonderlasten für die Inanspruchnahme der Wasserressourcen herangezogen werden. Eine weitere Belastung der Wasserentnehmer im Ruhreinzugsgebiet durch ein Entnahmeentgelt nach dem beabsichtigten WEEG wäre von der Sache her nicht gerechtfertigt, da die Inanspruchnahme der Resource Wasser u. a. bereits durch den Zuschuss aus den auf Kosten der Wasserentnehmer errichteten Talsperren kompensiert wird.

Im Hinblick darauf, dass die Wasserentnehmer und die Bürger im Versorgungsgebiet der Ruhr seit vielen Jahrzehnten außergewöhnlich hohe Vorleistungen für die Schonung und Erhaltung des natürlichen Wasserdargebotes erbringen, fordern wir, eine ungedeckelte Verrechnungsmöglichkeit für die Beiträge der Wasserentnehmer zum Ruhrverband zu schaffen.

Mit freundlichem Gruß

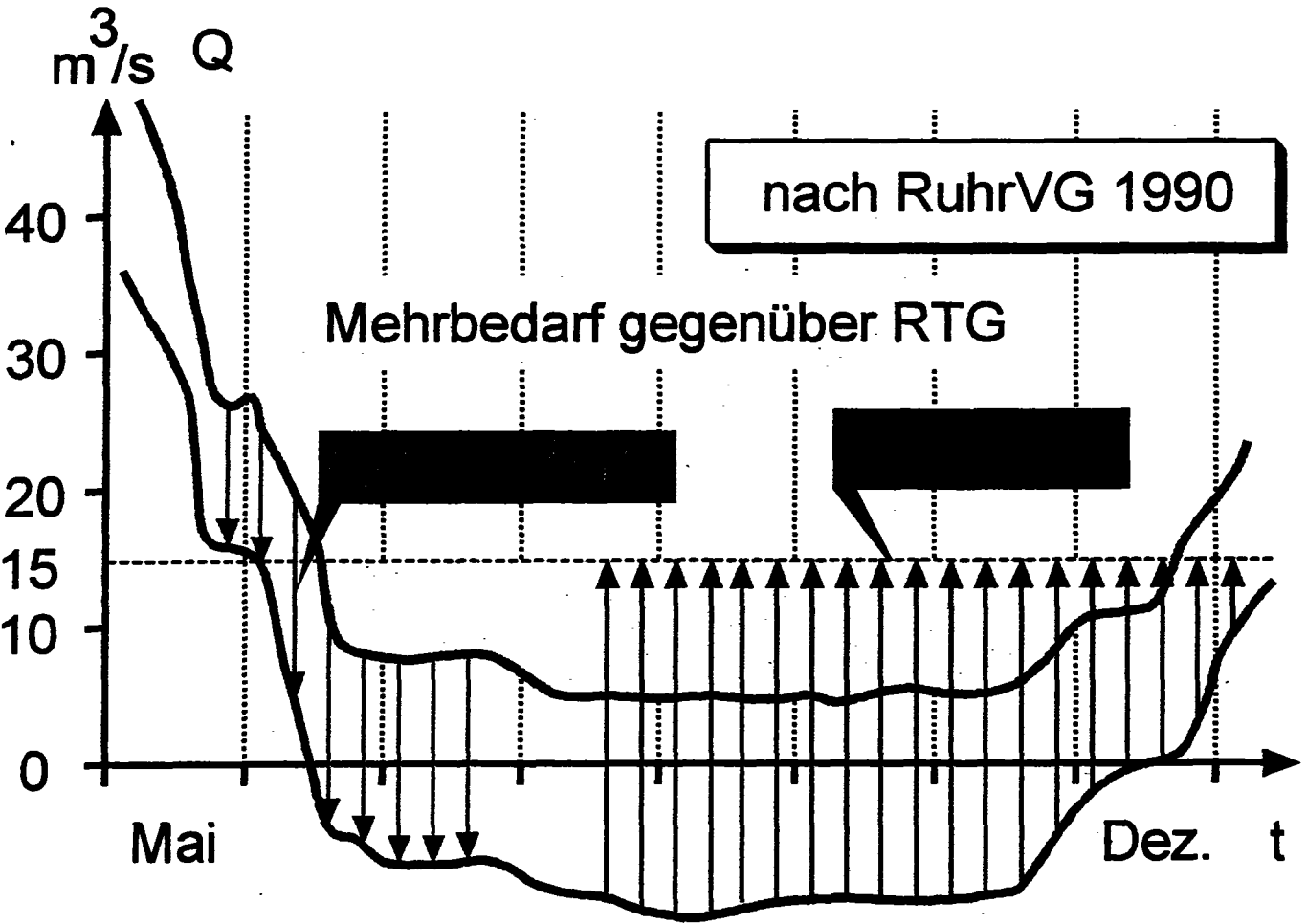
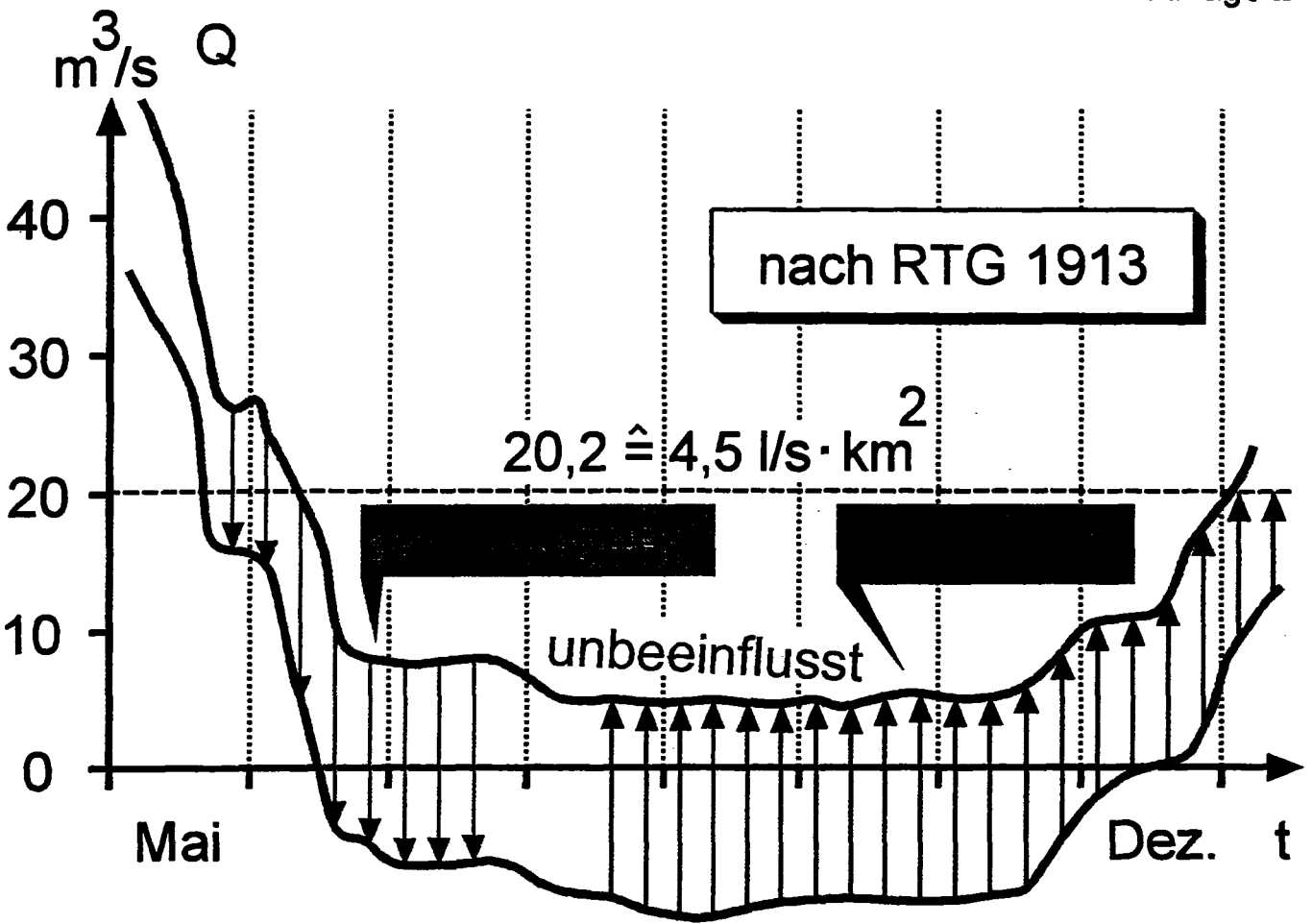
Anlagen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' or similar, written in a cursive style.

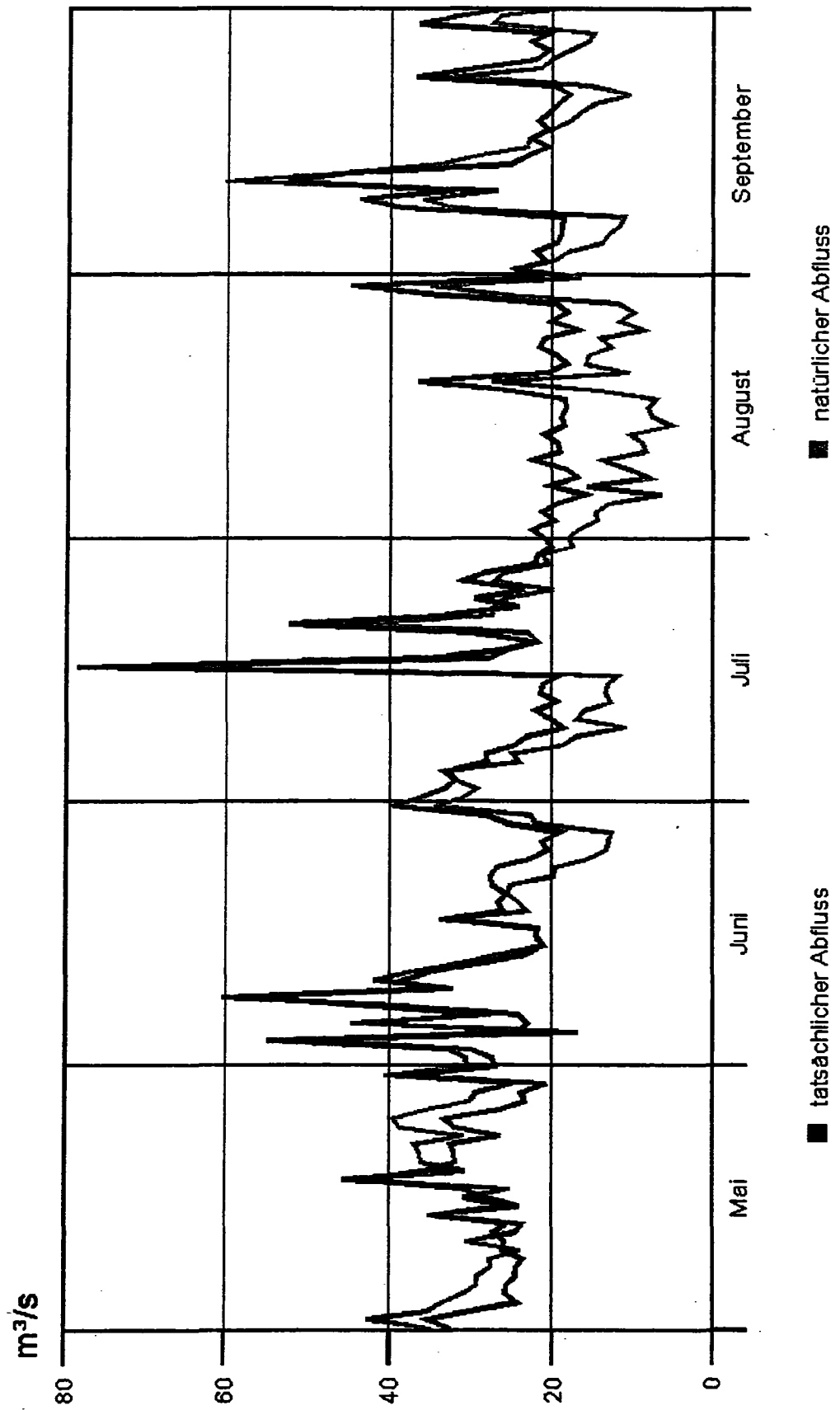
# Ruhrverbandsbeiträge der Wassarentnehmer

Beitragssätze der einzelnen Entnahmeklassen		Einheitsätze		Entnahmebeitrag		Reinhalteanteil		Insgesamt						
Veranlagungs- jahr	Entnahme Pfl/m² ab 2002 ct/m²	Reinhalteanteil Pfl/m²	A Pfl/m² ab 2002 ct/m²	B Pfl/m² ab 2002 ct/m²	C1 Pfl/m² ab 2002 ct/m²	C2 Pfl/m²	A Pfl/m² ab 2002 ct/m²	B Pfl/m² ab 2002 ct/m²	C1 Pfl/m² ab 2002 ct/m²	C2 Pfl/m²				
											Entnahmebeitrag		Reinhalteanteil	
1990	8,19	13,22	8,19	2,95	1,47	0,82	13,22	10,18	3,04	0,93	21,41	13,13	4,51	1,74
1991	9,58	14,10	9,58	3,45	1,72	0,96	14,10	10,86	3,24	0,99	23,68	14,31	4,97	1,95
1992	10,21	14,51	10,21	3,68	1,84	1,02	14,51	11,17	3,34	1,02	24,72	14,85	5,18	2,04
1993	10,46	14,91	10,46	3,77	1,88	1,05	14,91	11,48	3,43	1,04	25,37	15,25	5,31	2,09
1994	11,07	15,14	11,07	3,99	1,99	1,11	15,14	11,66	3,48	1,06	26,21	15,64	5,47	2,17
1995	11,74	14,17	11,74	4,23	2,11	1,17	14,17	10,91	3,26	0,99	25,91	15,14	5,37	2,17
1996	11,78	12,31	11,78	4,24	2,12	1,18	12,31	9,48	2,83	0,86	24,09	13,72	4,95	2,04
1997	12,04	10,49	12,04	4,33	2,17	1,20	10,49	8,08	2,41	0,73	22,53	12,41	4,58	1,94
1998	13,06	8,04	13,06	4,70	2,35	1,31	8,04	6,19	1,85	0,56	21,10	10,89	4,20	1,87
1999	13,26	5,52	13,26	4,77	2,39	1,33	5,52	4,25	1,27	0,39	18,78	9,02	3,66	1,71
2000	12,54	5,61	12,54	4,51	2,26	1,25	5,61	4,32	1,29	0,39	18,15	8,83	3,55	1,65
2001	13,29	6,00	13,29	4,78	2,39	1,33	6,00	4,62	1,38	0,42	19,29	9,40	3,77	1,75
2002	7,08	3,31	7,08	2,55	1,27	0,71	3,31	2,55	0,76	0,23	10,39	5,10	2,04	0,94



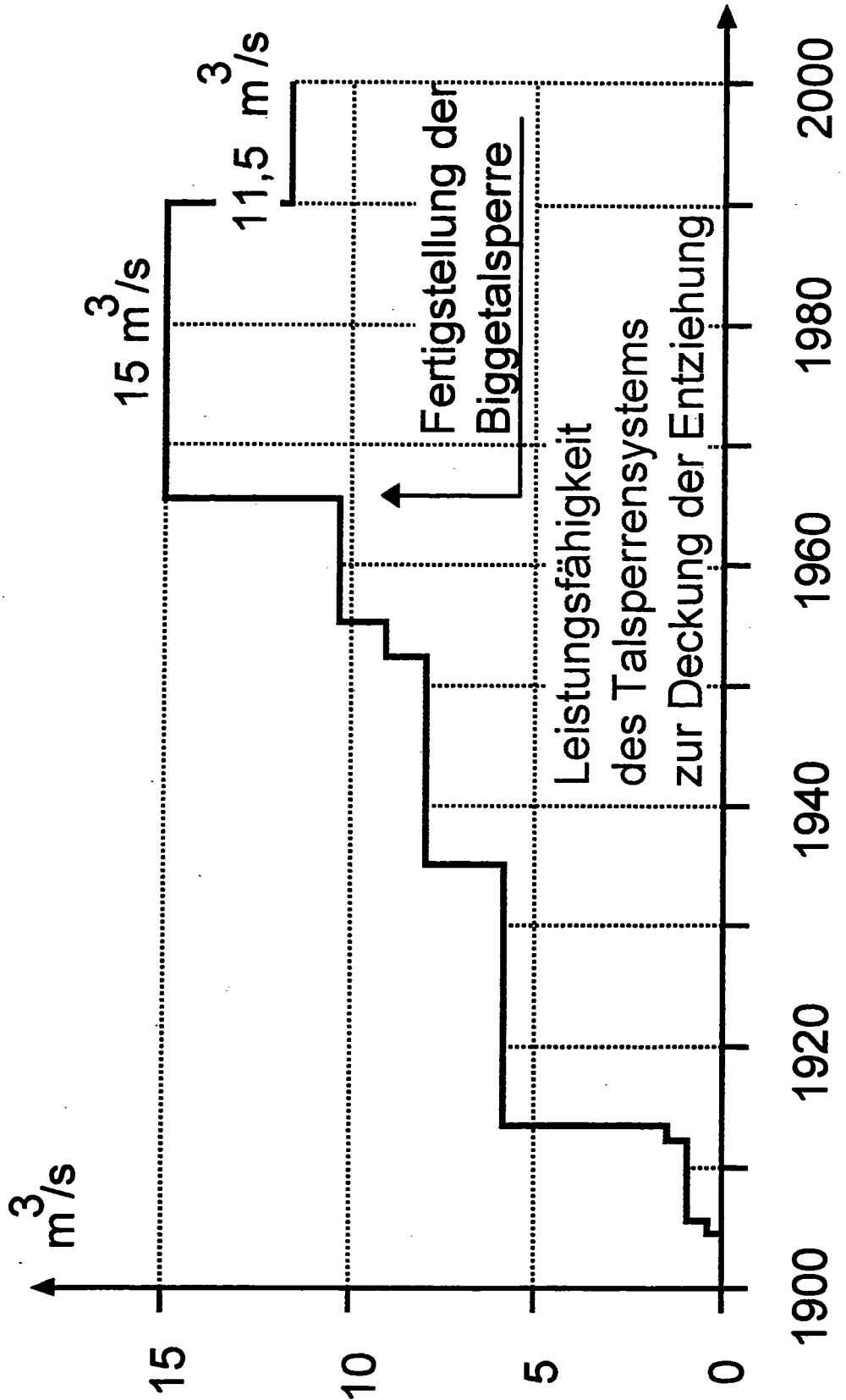


# Tageswerte des Abflusses der Ruhr an der Mündung im Sommer 2003





Stauramanteil erforderlich  
zur Niedrigwasseraufhöhung  
der Ruhr gem. §2 Abs.2 RuhrVG



# Stadtwerke Essen AG

19  
20

## TELEFAX-Mitteilung

VII-6  
KAS/16

Stadtwerke Essen AG · 45117 Essen

Essen, 13.10.2003

Ministerin

Frau / Herr: Koch

Bärbel Hohn

Abteilung: 2 A

Schwannstr. 3

Durchwahl: (0201) 800-1280

40476 Düsseldorf

Telefax: (0201) 800-1299

E-Mail: fko@stadtwerke-essen.de

Telefax-Nr.: 0211-4566388

Seitenzahl

incl. Deckblatt: 3

Bemerkungen:

### MUNLV Ministerinbüro

M  Mb  Pb  Gg

Eingang: 13. OKT. 2003

+  V  A  vorlage

Tgb.-Nr. / AL VII / IV

sofort  Frist:

*Recherb...*  
*J.N. / 16*  
*14.10.10*  
*14*  
*16*

Informieren Sie uns bitte umgehend, wenn die Seiten nicht ordnungsgemäß angekommen sind.

Vielen Dank

21052 - 1007 39/E

Rüttenschelder Str. 27-37  
45128 Essen  
Telefon (0201) 800-0  
Telefax (0201) 800-1219  
info@stadtwerke-essen.de  
www.stadtwerke-essen.de

Amtsgericht Essen  
Handelsregister B 4170  
UstG St.-Nr. 5112/5744/0451

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Franz-Josef Britz

Kaufmännischer Vorstand,  
Vorsitzender:  
Dr. Bernhard Görgens  
Technischer Vorstand:  
Dietmar Bückemeyer

Bankverbindungen:  
Sparkasse Essen 251 900  
(BLZ 360 501 05)  
Postbank Essen 51 80-437  
(BLZ 360 100 43)

# Stadtwerke Essen AG

DER VORSTAND

Frau  
Ministerin  
Barbel Höhn  
Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Beabsichtigte Einführung eines Entgeltes für die Wasserentnahme  
aus Gewässern

Sehr geehrte Frau Ministerin Höhn,

Als Mitgliedsunternehmen der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke  
an der Ruhr (AWWR) schließen wir uns vollinhaltlich dem Schreiben  
der AWWR vom 09.10.03 und der darin geäußerten Kritik an der  
beabsichtigten Einführung des Wasserentnahme-Entgeltes an. In  
dieser Kritik sind sich alle kommunalen Spitzenverbände sowie  
die Wirtschaftsverbände einig: dieses Entgelt, das eindeutig  
Steuercharakter hat, passt nicht in eine Zeit, in der der Abbau  
von staatlichen Belastungen und Bürokratie angezeigt ist.

Auch inhaltlich enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Unge-  
reimtheiten. So soll nach der Begründung der wirtschaftliche  
Vorteil, den Einzelne durch die Inanspruchnahme des Rechts zur  
Entnahme erzielen, abgeschöpft werden. Dabei wird jedenfalls für  
die Wasserwerke an der Ruhr völlig außer Acht gelassen, dass  
diese durch ihre finanziellen Beiträge zum Ruhrverband erst eine  
Trinkwassergewinnung durch Wasserentnahme aus dem Fluss ermög-  
lichen. Der sog. wirtschaftliche Vorteil wurde also - anders als

Rützenscheider Str. 2/-3/  
45128 Essen  
Telefon (02 01) 8 00-0  
Telefax (02 01) 6 00-10 09  
vorstand@stadtwerke-essen.de  
www.stadtwerke-essen.de

Amtsgericht Essen  
Handelsregister B 4170  
USIG St.-Nr. 5112/5744/0451  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Franz-Josef Britz

Kaufmännischer Vorstand,  
Vorsitzender:  
Dr. Bernhard Görrens  
Technischer Vorstand:  
Dietmar Bückemeyer

Bankverbindungen:  
Sparkasse Essen 251 900  
(R.Z. 360 201 06)  
Postbank Essen 61 80-13/  
(H / 360 100 43)

13-OKT-2003 15:17

+49 201 8001299

97%

S: 02

13-OKT-2003 15:24

+49 2114566388

98%


S: 02

etwa bei einer reinen Grundwasserentnahme - durch einen erheblichen Finanzaufwand geschaffen. Deshalb wäre es nur folgerichtig, auch eine Verrechnung des Entgeltes mit den Beiträgen zum Ruhrverband zuzulassen.

Wir wären Ihnen dankbar, sehr geehrte Frau Ministerin, wenn Sie die Einführung des Wasserentnahme-Entgeltes noch einmal kritisch überdenken würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Görgens

  
Bückemeyer

13.10.2003

**Schauer, Gabriele**

---

25  
21

**Von:** Christoph.Sahm [Christoph\_Sahm@vdew.net]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Oktober 2003 18:07  
**An:** Christoph.Sahm; Schauer, Gabriele  
**Cc:** Christoph.Sahm  
**Betreff:** Stellungnahme WEEG VDEW



SN VDEW.doc

Sehr geehrte Frau Schauer,

anbei erhalten Sie die VDEW-Stellungnahme zum Entwurf des WEEG-NRW.

Mit freundlichen Grüßen

(See attached file: SN VDEW.doc)

gez. Christoph Sahm, LL.M.  
Rechtsanwalt

Verband der Elektrizitätswirtschaft - VDEW - e. V.  
Abteilung Recht und Umwelt  
Stresemannalle 23  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 6304-303  
Telefax: 069 / 6304-430  
E-Mail: christoph\_sahm@vdew.net  
Internet: <http://www.strom.de>

Stellungnahme des VDEW zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -WEEG-)

Die Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalens sieht der geplanten Einführung eines Wasserentnahmementgelts mit Sorge entgegen. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte sollten dazu anregen, den Gesetzesentwurf grundsätzlich zu überdenken:

(1) Ausweislich der Gesetzesbegründung hat das geplante Gesetz den **Zweck**, über den „ökologischen Kostenfaktor“ Wasserentnahmeentgelt auf einen „gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser“ hinzuwirken.

Aufgeführt werden in diesem Zusammenhang Stichworte wie der „gute Zustand der Gewässer“ und das „Vorsorgeprinzip“.

Hinsichtlich des Betriebs von Kraftwerken ist der Gesetzesentwurf unseres Erachtens **ungeeignet**, dieses Ziel zu erreichen:

Um das entnommene Wasser zu Kühlzwecken wirkungsvoll nutzen zu können, führen Kraftwerke Reinigungsprozesse durch, die sich bei der Wiedereinleitung in einer hohen Wasserqualität niederschlagen. Die Wasserführung sorgt zudem für eine zu begrüßende Sauerstoffanreicherung.

Ein sparsamerer Umgang dient also im Hinblick auf die Kraftwerkswirtschaft gerade nicht der Verbesserung des Gewässerzustandes.

Eine durch zusätzliche Belastungen verursachte Sparsamkeit würde wohl tendenziell dazu führen, dass die Kraftwerke

vermehrt von der Durchlaufkühlung auf eine Kreislaufkühlung mit Kühltürmen umstellen würden, da dafür eine viel geringere Wassermenge gebraucht wird, und entsprechend weniger zu zahlen wäre. Kraftwerke mit Durchlaufkühlung erreichen aber einen höheren Wirkungsgrad als solche mit Kreislaufkühlung, was mit einer Brennstoffeinsparung und folglich mit einer Vermeidung von Emissionen einhergeht.

Schlimmstenfalls könnte hier das Gesetz also kontraproduktiv wirken.

(2) Neben der dargelegten partiellen Ungeeignetheit zum Erreichen des Gesetzeszwecks begegnen dem Entwurf Bedenken im Hinblick auf die zu befürchtenden **wirtschaftlichen Auswirkungen**.

Hinsichtlich der Kraftwirtschaftsbranche sind bei dem vorgeschlagenen Entgeltsatz von 0,01 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers erhebliche finanzielle Belastungen zu gewärtigen. Seitens unserer Mitgliedsunternehmen, welche die gegebenenfalls entstehenden Kosten in internen Modellrechnungen ermittelt haben, wird die Sorge artikuliert, dass einzelne Standorte mit Durchlaufkühlung ernsthaft in ihrem Bestand gefährdet seien.

Unseres Erachtens stellt daher der Entwurf, würde er verwirklicht, ein Hindernis für die augenblicklich dringend notwendige Konjunkturbelebung dar.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass dieser Wirkungszusammenhang in zahlreichen anderen Bundesländern erkannt worden ist und entsprechende Gesetze nicht eingebracht wurden oder ausgesetzt werden (Hessen), um

Industrie und Bürger vor konjunkturmindernden Belastungen zu schützen.

(3) Für den Fall, dass der Gesetzesentwurf nicht zur Gänze fallengelassen werden sollte, möchten wir schließlich auf einen inhaltlichen Aspekt aufmerksam machen:

Der Gesetzesentwurf enthält keine Staffelung des zu entrichtenden Entgelts innerhalb der Kategorie „Kühlwassernutzung“.

Wie bereits oben erläutert, unterscheidet man im Kraftwerksbereich zwischen Durchlauf- und Kreislaufkühlung. Für die Durchlaufkühlung, die im Hinblick auf Wirkungsgrad und ökologische Aspekte vorteilhaft ist, wird ungleich mehr Wasser als für die Kreislaufkühlung benötigt. So benötigt die Durchlaufkühlung für die gleiche Kühlleistung 75 mal mehr Wasser als eine Kreislaufkühlung. Aufgrund des einheitlichen Entgeltsatzes entsteht nun aber eine finanzielle Benachteiligung von Durchlaufsystemen: Diese müssen logischerweise für die gleiche Kühlleistung den 75fachen Satz im Vergleich zu Kreislaufkühlsystemen entrichten. Dies ist aus den bezeichneten Gründen unseres Ermessens nicht sachgerecht. Nochmals hingewiesen sei hier auf den Umstand, dass bei der Durchlaufkühlung das durchgeleitete Wasser, anders als bei anderen Nutzungen, nicht quantitativ verbraucht, sondern lediglich „thermisch“ benutzt wird. Mit der Wiedereinleitung in das Flusswasser wird das Wasser dem Wasserhaushalt vollständig, d.h. ohne Substanzverlust und, wie oben ausgeführt, sogar in verbessertem Zustand wieder zugeführt.

Aus diesem Grund sollte, falls der Entwurf verfolgt wird, ein gesonderter Satz für die Entnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung hinzugefügt werden, der betragsmäßig massiv



unter dem vorgeschlagenen Satz für Kühlwassernutzungsentnahmen liegen sollte.

Bezüglich der technischen Aspekte des geplanten WEEG verweisen wir auf die Stellungnahme des VGB.



Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Brohler Straße 13  
50968 Köln

Tel. + 49/(0)221 37 70 - 224

Fax. + 49/(0)221 37 70 - 264

Internet: <http://www.vku.de>

e-mail: [lg-nrw@vku.de](mailto:lg-nrw@vku.de)

Geschäftsführer:  
Markus Moraing

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Brohler Straße 13 • 50968 Köln

Herrn  
Ernst Christoph Stolper  
Abteilungsleiter der Abteilung VII  
Ministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

Mg/Ni

15.10.2003

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG -)**

Sehr geehrter Herr Stolper,

für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs sowie die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Die Stellungnahme der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen fügen wir in der Anlage bei.

Von Seiten des VKU werden an der Anhörung am 17.10.2003 der Landesgruppenvorsitzende, Herr Dr. Norbert Ohlms, sowie der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Moraing

(Landesgruppengeschäftsführer)

Anlage

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Köln  
Konto-Nr. 600 2612  
Bankleitzahl 370 50198



15.10.2003

**Stellungnahme**

**des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)**

**Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

**zum Entwurf eines Gesetzes**

**über die Erhebung eines Entgelts**

**für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**

**(Wasserentnahmeentgeltgesetz des**

**Landes Nordrhein-Westfalen WEEG)**

**Der VKU NRW lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts aus folgenden Gründen nachdrücklich ab:**

- **Das Wasserentnahmeentgelt ist eine „verkappte Wassersteuer“, weil es nicht der Finanzierung des Gewässerschutzes, sondern der Sanierung des Landeshaushalts dienen soll.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt ist nicht nur ökologisch sinnlos, sondern gefährdet vielmehr sogar den Gewässerschutz, weil es den Fortbestand der bewährten und erfolgreichen Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft nachhaltig beeinträchtigt.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt ist sozial unverträglich und belastet den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, weil es zu unnötigen Wasser- und Strompreiserhöhungen für Verbraucher, Gewerbe und Industrie führen wird.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt führt zu einem unvermeidbaren Wettbewerbsnachteil der auf Kühlwasser angewiesenen Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gegenüber anderen stromproduzierenden Anlagen.**
- **Das Wasserentnahmeentgelt für Kühlwasser von KWK-Anlagen gefährdet das nationale CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm, weil die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in die Modernisierung dieser Anlagen gemindert wird.**



**Das Wasserentnahmeentgelt ist eine „verkappte Wassersteuer“, weil es nicht der Finanzierung des Gewässerschutzes, sondern der Sanierung des Landeshaushalts dienen soll.**

Zielsetzung des Gesetzes soll es sein, im Einklang mit den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie einen guten Zustand der Gewässer zur Erhaltung und Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme zu erreichen und insbesondere auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken. Bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten sollen den Verursachern in angemessener Weise angelastet werden, in dem der wirtschaftliche Vorteil, den Wasserentnehmer erzielen, abgeschöpft werden soll.

Dieser Zielsetzung wird der Gesetzentwurf in keinster Weise gerecht.

Die bisherigen externen Umwelt- und Ressourcenkosten sind an vorderster Stelle die von den Wasserwerken aufzubringenden Kosten für den vorbeugenden Gewässerschutz, die Gewässerüberwachung und die Wasseraufbereitung.

Die Wasserwerke haben umfangreiche Auflagen zu erfüllen. Sie unterhalten viele Messstellen, überwachen ihre Rohwässer und tragen dazu bei, dass für Behörden eine entsprechend solide Datengrundlage für eine Gewässerbewirtschaftung vorgehalten wird. Viele Aufbereitungsanlagen sind nur deshalb erforderlich, weil die Wasserwerke selbst infolge von Altlasten und unzureichender Gewässergütembewirtschaftung durch die hierfür zuständigen Behörden für eine Sicherung des Trinkwassers vor Belastungen sorgen müssen. Mit dem Begriff „Vorteilsabschöpfung“ wird diesem Sachverhalt in sträflicher Weise nicht Rechnung getragen und das eigentliche Prinzip des Gewässerschutzes, nämlich das Verursacherprinzip ins Gegenteil verkehrt.

NRW ist abgesehen hiervon kein Bundesland, in dem Wassermangel herrscht oder die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts notwendig macht. Das Gegenteil ist der Fall.

Der Wasserverbrauch ist aufgrund einer Vielzahl von Wassersparmaßnahmen in den letzten 10 Jahren deutlich zurückgegangen, so dass ein Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang mit der Naturressource Wasser bereits nachhaltig besteht. Insoweit greifen die bemühten Verweise auf das Nachhaltigkeitsprinzip und die sonstigen Grundsätze der EU-Wasserrahmenrichtlinie hier nicht.

Entscheidend hinzu kommt, dass das geplante Wasserentnahmeentgelt gerade nicht zweckgebunden der Finanzierung von Gewässerschutzmaßnahmen in NRW dienen, sondern nach Abzug des entstehenden Verwaltungsaufwands ausschließlich und ohne jede Zweckbindung nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs dem allgemeinen Landeshaushalt zugeführt werden soll.

Hier wird offenbar, dass das Wasserentnahmeentgelt ausschließlich fiskalisch motiviert ist und allein der Sanierung des Landeshaushaltes durch eine veranschlagte Mehreinnahme in Höhe von 142,5 Mio. Euro dient.

Im Ergebnis stellt sich somit das Entgelt als eine "verkappte Wassersteuer" dar. Da der Landesgesetzgeber selbst davon ausgeht, dass das Wasserentnahmeentgelt von den nordrhein-westfälischen Wasserversorgern auf deren Kunden übergewälzt wird, bedient er sich bewusst – und in missbräuchlicher Weise – der Wasserversorger als „Steuereintreiber“.

**Das Wasserentnahmeentgelt ist nicht nur ökologisch sinnlos, sondern gefährdet vielmehr sogar den Gewässerschutz, weil es den Fortbestand der bewährten und erfolgreichen Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft nachhaltig beeinträchtigt.**

Zur Erreichung des Ziels eines flächendeckenden Gewässerschutzes hat NRW zusammen mit der Wasser- und Landwirtschaft beispielgebend für die anderen Bundesländer bereits Mitte 1989 das 12-Punkte-Programm erarbeitet. Dabei wurde im Gegensatz zu anderen Ländern bewusst auf die ordnungspolitisch fragwürdige Einführung eines sog. „Wassergroschens“ verzichtet und vielmehr seit 1991 auf freiwillige Kooperationen der Wasserversorgungsunternehmen mit der Landwirtschaft gesetzt.

Ziel der Kooperationen war und ist es, durch Umstellung der Bewirtschaftung auf gezielte, pflanzenbedarfsgerechte Düngung durch minimierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Interessen von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft so in Einklang zu bringen, dass vorhandene Belastungen des Grundwassers abgebaut und neue vermieden werden, andererseits im Rahmen umweltgerechter Bewirtschaftungsmethoden keine Ertragseinbußen entstehen.

Diese Kooperationen werden jährlich durch erhebliche finanzielle Beträge der maßgeblich kommunal geprägten Wasserversorgungsunternehmen gestützt. So werden u.a. die Kosten für landwirtschaftliche Berater und diverse Förderprogramme finanziert sowie die in den Unternehmen selbst durch diese Kooperationen entstehenden Kosten getragen.

Mit der Einführung des Wasserentnahmeentgelts erklärt NRW de facto das 12-Punkte-Programm einseitig für erledigt und gefährdet dadurch den Fortbestand der Kooperationen. Denn diese stehen – entsprechend der mit ausdrücklicher Zustimmung des Umweltministeriums 1991 unterzeichneten Mustervereinbarung – unter dem Vorbehalt eines außerordentlichen Kündigungsrechts bei Einführung eines Wasserentnahmeentgelts.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der nordrhein-westfälischen Wasserversorgungsunternehmen von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird, um künftig keine Doppelzahlung in Form von Wasserentnahmeentgelt und Kooperationsleistungen erbringen zu müssen.

Im Ergebnis würde die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts angesichts der fehlenden Zweckbindung daher bedeuten, dass dem Gewässerschutz bisher zur Verfügung stehende Mittel entzogen würden und vom Land auf andere Weise aufgebracht werden müssten.

Eine weitere Konsequenz wird sein, dass die bei den Landwirtschaftskammern beschäftigten und von den Wasserversorgungsunternehmen finanzierten Berater nicht mehr weiter tätig sein könnten und dadurch diese Arbeitsplätze in ihrer Existenz bedroht sind.

Ein Fortbestand der Kooperationen trotz Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes wird nur dann eine Chance haben, wenn entgegen der bisher in § 8 des Entwurfs vorgesehenen Verrechnungsmöglichkeit von lediglich 15% eine vollständige Anrechnung der tatsächlich aufgewendeten externen und internen Kooperationskosten zu Gunsten der Wasserversorgungsunternehmen eingeführt wird.

Gewässerschutzgefährdend ist schließlich auch die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene, faktisch einer Subventionierung gleichkommende, Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt für Wasserentnahmen, die nicht mehr als 3000 m<sup>3</sup> /a betragen.

Diese „Bagatellgrenze“ fordert geradezu den vermehrten Bau von Brunnen für private und vor allem landwirtschaftliche Wasserentnahmen heraus. Damit wird das vermeintlich mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken, im Ergebnis konterkariert. Denn „gespart“ werden insoweit nur Wasserentnahmen aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz, die durch eine Vielzahl geringer, unentgeltlicher und weitestgehend unkontrollierter Grundwasserentnahmen substituiert werden. Darüber hinaus führt ein Rückgang der Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz durch den hohen Fixkostenteil zu weiteren Preiserhöhungen.

Hinzu kommen die hinlänglich bekannten Probleme der unzulässigen Querverbindungen von Trinkwasser- und Eigenwasseranlagen insbesondere in privaten Haushalten. Neben den gesundheitlichen Gefahren für den einzelnen Benutzer werden unkalkulierbare Risiken in Form von Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz – und damit für eine unbestimmte Vielzahl von Verbrauchern – verstärkt zu befürchten sein.

Eine solche Entwicklung kann vom Land NRW sicherlich nicht ernsthaft gewünscht sein.



**Das Wasserentnahmeentgelt ist sozial unverträglich und belastet den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, weil es zu unnötigen Wasser- und Strompreiserhöhungen für Verbraucher, Gewerbe und Industrie führen wird.**

Die Zahlung des Wasserentnahmeentgelts wird hauptsächlich durch die öffentlichen Wasserversorger, die Wärmekraftwerke und die Betriebe des produzierenden Gewerbes erfolgen. Der Landesgesetzgeber selbst geht insoweit davon aus, dass diese Zahlungspflichtigen ihre Mehrbelastungen für das selbst gewonnene und bezogene Wasser über die Wasser- bzw. Produktpreise auf die privaten Haushalte überwälzen. Für die Wasserversorgung wird insoweit eine Mehrbelastung von maximal 2,15 Euro pro Einwohner/a errechnet.

Diese Aussagen täuschen über die tatsächlich zu erwartenden Mehrbelastungen hinweg.

Die vom Land errechnete jährliche Mehrbelastung pro Einwohner ist auf der Grundlage des derzeitigen jährlichen Durchschnittsverbrauchs je Einwohner ermittelt worden. Das Wasserentnahmeentgelt soll hingegen nicht an den Wasserverbrauch, sondern an das entnommene Wasser, das einer Nutzung zugeführt wird, anknüpfen. Wie der Begriff der „Nutzung“ zu verstehen ist, bleibt jedoch nach dem Gesetzesentwurf unklar.

Für die Wasserversorgungsunternehmen mit eigener Wassergewinnung könnte dies bedeuten, dass per se alle Wassermengen, die sie entnehmen, entgeltpflichtig sind – und zwar unabhängig davon, ob sie als Trink- und Betriebswasser letztendlich an Verbraucher geliefert werden, im Rahmen der Wasseraufbereitung und –verteilung verbraucht werden oder zu öffentlichen Zwecken, wie z.B. der Bereitstellung von Löschwasser oder zur Spülung von Abwasserkanälen, den Kommunen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Berechnung der jährlichen Mehrbelastung pro Einwohner ist jedoch diese Differenz zwischen der Menge des entnommenen Wassers und der Verbrauchsmenge der Endverbraucher nicht berücksichtigt worden und würde im Ergebnis zu einer deutlich höheren Mehrbelastung führen.

Bei einer Einbeziehung des Wasserentnahmeentgelts in die mengenbezogenen Wasserpreise und –gebühren der Wasserversorger würde zwangsläufig auch die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7% auf das Wasserentnahmeentgelt erhoben. Dadurch ergäbe sich eine weitere Erhöhung der durchschnittlichen zusätzlichen Jahresbelastung pro Einwohner.

Hinzu käme in jedem Fall bei allen Wasserversorgungsunternehmen ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Abführung des Wasserentnahmeentgelts an das Land einerseits und andererseits mit der Weiterberechnung an die Endverbraucher. Ein ganz besonders hoher Verwaltungsaufwand träfe die in der Wasserwirtschaft in NRW vorhandenen Lieferketten, bei denen der Wasserentnehmer nicht gleichzeitig Lieferant an den Endkunden ist. Auch dieser Verwaltungsmehraufwand ist bei der Berechnung der jährlichen Mehrbelastung pro Einwohner seitens der Landesregierung nicht berücksichtigt worden.

Vor diesem Hintergrund bewegen sich nach ersten Berechnungen unserer Mitgliedsunternehmen die bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts zu erwartenden Trinkwasserpreissteigerungen für die Haushalts- und Gewerbekunden zwischen 3% und 10%. Dies geht über die derzeit üblichen Preissteigerungsraten deutlich hinaus und erreicht eine Größenordnung, die der Ministerpräsident am 09.08.2003 gegenüber der Verkehrswirtschaft nur bei einer Verbesserung des Angebots akzeptieren wollte.

Überproportional würde die Weitergabe des Wasserentnahmeentgelts die gewerblichen und industriellen Betriebswasserkunden treffen, bei denen eine Erhöhung des Bezugspreises durchaus zweistellige Prozentsätze ausmachen kann und damit deren Produktion entsprechend verteuert. Dies kann nicht im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes NRW sein.

Fehl geht die Landesregierung insoweit auch mit ihrer Annahme, dass durch die Einführung der „Bagatellgrenze“ von 3000 m<sup>3</sup> /a vor allem unvertretbare Belastungen für mittelständische Unternehmen vermieden werden. Denn die wenigsten mittelständischen Betriebe verfügen über Eigenförderungsanlagen und werden auch standortbedingt künftig keine Möglichkeit haben, solche Anlagen zu errichten.

Im Gegensatz dazu haben nicht-mittelständische Industriebetriebe vielfach schon solche Anlagen oder werden sie bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts aufbauen. Im Ergebnis werden daher gerade die mittelständischen Unternehmen uneingeschränkt und damit in wettbewerbsbeeinträchtigender Weise mit dem Wasserentnahmeentgelt belastet.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass viele Wasserversorger Rohwasser aus Flüssen zur künstlichen Grundwasseranreicherung entnehmen und hierfür an die sondergesetzlichen Wasserverbände schon ein mengenabhängiges Wasserentnahmenentgelt bezahlen, das neben der Mengenbewirtschaftung auch der Gewässergütebewirtschaftung der Flüsse dient. Dementsprechend hätte kein privater, gewerblicher und industrieller Wasserkunde Verständnis dafür, über den Wasserpreis Gewässerschutz zweimal zu bezahlen.

**Das Wasserentnahmeentgelt führt zu einem unvertretbaren Wettbewerbsnachteil der auf Kühlwasser angewiesenen KWK-Anlagen gegenüber anderen stromproduzierenden Anlagen.**

Mit der Einführung des Wasserentnahmeentgelts würden für Betreiber von KWK-Anlagen, die Kühlwasser benötigen – das sind Entnahmekondensationskraftwerke, bei denen die Strom- und Wärmeproduktion nicht starr gekoppelt ist – und solchen, die dieses Kühlwasser nicht benötigen – dies sind reine Gegendruckanlagen mit starrer Koppelung der Strom- und Wärmeproduktion – sowie sonstigen stromproduzierenden Anlagen, die ebenfalls kein Kühlwasser benötigen, erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen. So würde beispielsweise allein für die Stadtwerke Duisburg AG eine Steigerung der Stromerzeugungskosten in Höhe von ca. 3 Mio. Euro/a eintreten.

Eine zusätzliche Wettbewerbsverzerrung entstünde insbesondere für die KWK-Anlagen, die ihr Kühlwasser aus den westdeutschen Kanälen oder aus von sondergesetzlichen Verbänden erfassten Wasserläufen, wie z.B. Ruhr und Wupper, entnehmen, da diese heute schon für dieses sog. Gebrauchswasser ein Entgelt an die sondergesetzlichen Wasserverbände zu zahlen haben, zu dem dann noch das Wasserentnahmeentgelt hinzu käme.

Eine weitere gravierende Verzerrung der Stromproduktionskosten entstünde zwischen den einzelnen Kraftwerken, da ein Kraftwerk mit Kühltürmen nur  $\frac{1}{75}$  der Kühlwassermenge benötigt wie ein Kraftwerk mit Frischwasserkühlung. Entsprechend wäre bei einem Kraftwerk mit Frischwasserkühlung das Wasserentnahmeentgelt 75mal höher als bei einem Kraftwerk mit Kühltürmen.

Entscheidend ist weiter zu berücksichtigen, dass die KWK-Anlagen mit Frischwasserkühlung selbst einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz leisten. Denn das durchlaufende Kühlwasser wird weder verbraucht, im Gegensatz zur Ergänzung von Kühlturmverlusten, noch nachteilig im Sinne des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) verändert. Vielmehr wird das Kühlwasser gereinigt, mit Sauerstoff angereichert und dem Gewässer wieder zugeführt. Diese Qualitätsverbesserung erbringen die Anlagenbetreiber bislang ebenso unentgeltlich wie die Entsorgung des Treibguts, das im für Kühlzwecke entnommenen Wasser enthalten ist.

Diese Wettbewerbsverzerrungen bei Einführung eines Wasserentnahmeentgelts können nur dadurch ausgeschlossen werden, dass die KWK-Anlagenbetreiber nur die tatsächlich verbrauchten, das heißt die dem Gewässer nicht mehr zurückgeführte Wassermenge, zu bezahlen haben. Diese Lösung wird im übrigen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern praktiziert.

Insoweit ist eine Gleichbehandlung von Kühlwasserentnahmen mit Wasserentnahmen für die Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfes und der Sonderregelung für den Braunkohletagebau geboten, da auch in all diesen Fällen keine Entgeltspflicht besteht, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird.

**Das Wasserentnahmeentgelt für Kühlwasser von KWK-Anlagen gefährdet das nationale CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm, weil die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in die Modernisierung dieser Anlagen gemindert wird.**

KWK-Anlagen sind durch ihre hohe Umwandlungseffizienz energie- und umweltschonend, leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung und sichern zudem durch ihre Dezentralität in hohem Maße die Versorgungssicherheit. Darüber hinaus stellen sie einen entscheidenden Beitrag in der regionalen / lokalen Wertschöpfungsstufe mit einem maßgeblichen Arbeitplatzeffekt bei der Bereitstellung von Endenergien für Industrie und Haushalte am Energiestandort NRW dar.

Durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts für Kühlwasser würde das Land NRW umwelt- und energiepolitische sowie raumplanerische Zielsetzungen konterkarieren, die von ihm und dem Bund ansonsten mit höchsten Förderprioritäten versehen sind. In ganz besonderem Maße unterlaufen würden die Ziele der Bundesregierung zur Modernisierung des KWK-Anlagenbestands.

So modernisieren zur Zeit die Stadtwerke in Duisburg, Köln, Münster und Wuppertal ihre KWK-Anlagen im Rahmen des erst kürzlich in Kraft getretenen KWK-Gesetzes. Das hierdurch initiierte Investitionsvolumen von rund 475 Mio. Euro wäre durch das Wasserentnahmeentgelt direkt betroffen und verschlechtert die ohnehin schon knappe Wirtschaftlichkeit der im nationalen Interesse liegenden Modernisierungsprojekte in NRW maßgeblich.

Da – wie ausgeführt – ein Kraftwerk mit Kühltürmen nur  $\frac{1}{75}$  der Kühlwassermenge benötigt wie ein Kraftwerk mit Frischwasserkühlung, könnte die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts ferner zu einem vermehrten Bau von Kühltürmen in Städten führen. Das hätte zur Folge, dass die Effizienz der Erzeugung sinkt, so dass mehr Brennstoff eingesetzt werden muss und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen zunehmen. Hinzu kämen

Auch vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, das von den KWK-Anlagenbetreibern benötigte Kühlwasser allenfalls insoweit einer Entgeltspflicht zu unterwerfen als dieses tatsächlich verbraucht, das heißt nicht mehr in das Gewässer zurückgeführt wird.

23



Fachbereich  
Ver- und Entsorgung

ver.di - Landesbezirksverwaltung NRW, Universitätsstr. 76, 44789 Bochum

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Stolper

FAX-Nr. 0211 / 4566-433

Landesbezirksverwaltung  
Nordrhein-Westfalen  
Hans-Liersch-Haus  
Universitätsstr. 76  
44789 Bochum

Telefon: (02 34) 3 33 08 - 27/22

Telefax: (02 34) 3 33 08 - 13

Datum	15.10.03
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	md-gr
Durchwahl	27

### Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG -)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft ver.di in NRW lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes in Nordrhein-Westfalen ab.

Neben den Gründen, die bereits in einer gemeinsamen Stellungnahme der DGB-Gewerkschaften genannt werden, möchten wir auf folgendes besonderes Problem bei der Einführung eines „Wassercents“ hinweisen, welches die Stadtwerke in NRW betrifft.

In Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Jahren in vielen Stadtwerken Kraftwärmekopplungsanlagen gebaut und modernisiert worden, die ökologisch erwünscht sind. Diese Anlagen werden gerade aufgrund der genannten ökologischen Vorteilhaftigkeit gegenüber anderen durch das KWK-Gesetz gefördert.

e-Mail:  
sbbine.mueller-unland@verdi.de

SEB AG Düsseldorf  
Konto 1 850 208 200  
(BLZ 300 101 11)

- 2 -

Es ist widersinnig, einerseits KWK-Anlagen materiell zu fördern, andererseits diese mit neuen Belastungen zu überziehen, wie es ein „Wassercent“ bedeuten würde. Mit der Einführung eines Wassercent werden zudem widersprüchliche politische Signale gesetzt, die nicht geeignet sind, die erforderliche Planungssicherheit beim Erhalt und Ausbau des Energiestandorts Deutschland zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Müller-Unland

VGB PowerTech e.V. · Postfach 10 39 32 · D-45039 Essen

MUNLV  
z.H. Herrn Dr. Herforth  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Ihre Zeichen: Bearbeiter Dr. Herforth  
Ihre Nachricht vom: 06.10.2003  
Unsere Zeichen: Dr. Pe  
Bearbeiter: Dr. Peters  
Telefon: +49 (02 01) 81 28-316  
Telefax: +49 (02 01) 81 28-364  
Email: fritz.peters@vgb.org  
Internet: <http://www.vgb.org>  
Datum: 16. Oktober 2003

## Entwurf eines Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 06. Oktober 2003, mit dem Sie den Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes den beteiligten Kreisen zur Verfügung gestellt haben, dankend erhalten und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Einführung und die zukünftige Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts ab 01. Januar 2004 beschlossen. Die Kraftwerksbetreiber des Landes Nordrhein-Westfalen lehnen jedoch die Einführung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen ab.

### Kühlsysteme

Kraftwerke sind von dem Gesetzentwurf besonders betroffen, da sie notwendigerweise Kühlsysteme in Form von Frischwasser- / Durchlaufkühlungen oder Kreislaufkühlungen mit Kühltürmen betreiben. Beide Systeme sind weltweit etabliert und werden in Nordrhein-Westfalen ebenfalls betrieben.

Kraftwerke mit Frischwasser- / Durchlaufkühlungen liegen wegen des vergleichsweise sehr hohen Wasserbedarfs in der Regel an größeren Vorflutern, wohingegen Kraftwerke mit Kreislaufkühlung und Kühltürmen ihre Wärme im wesentlichen an die Umgebungsluft abgeben und nur das verdunstete Wasser ersetzen müssen.

Bezeichnend für die Frischwasserkühlung ist, dass zur Abführung einer bestimmten Wärmemenge eine im Vergleich zur Kreislaufkühlung etwa 70- bis 80-fach (mittlerer Wert 75-fach) höhere Wassermenge benötigt wird. Bei gleichem Wasserentnahmeentgelt für Frischwasser- / Durchlaufkühlung würden solche Kraftwerke demnach um den Faktor 75 höher belastet. Diese große Differenz ist im Sinne eines gleichen Entgelts für gleiche Nutzung nicht nachvollziehbar

Wie der Begriff Durchlaufkühlung anschaulich sagt, wird das Kühlwasser in einem geschlossenen Kreislauf im Kraftwerk an den Kondensatoren vorbei geleitet, wobei es diese durch Wärmeaufnahme kühlt. Anschließend wird es in vollem Umfang wieder in den Vorfluter zurückgeführt.

C:\Temp\trasmat\OLK29WEEQ VGB Stellung.doc

VGB PowerTech e.V.  
Klinkestraße 27 - 31  
D-45136 Essen

Telefon  
+49 (02 01) 81 28-0

Vorsitzender:  
Dr. Gerd Jäger  
Geschäftsführer:  
Dr. Karl A. Theis

Postbank Essen  
Sparkasse Essen  
Sparkasse Essen IBAN  
Dresdner Bank  
Ust-Id.  
Steuernummer

Nr. 53 320-438 BLZ 360 100 43  
Nr. 216 101 BLZ 360 501 05  
DE38 3605 0105 0000 2161 01  
Nr. 4 061 044 BLZ 360 800 80  
Nr. DE119822789  
112/5733/0770



## Ökologie

Ein ökologischer Vorteil der Frischwasserkühlung besteht darin, dass das Wasser bei der Nutzung nicht verbraucht oder negativ beeinflusst wird. Damit steht es Flora, Fauna, Mensch und Industrie für weitere Nutzungen uneingeschränkt zur Verfügung.

Der besondere ökologische Vorteil der Durchflusskühlungen liegt in einem höheren Wirkungsgrad, der sich bei einem Vergleich von Kraftwerken mit gleicher Leistung auf etwa 1,5 Prozent beziffern lässt. Damit leisten Kraftwerke mit Durchlaufkühlung durch Brennstoffeinsparung einen nennenswerten Beitrag zur Verminderung von Emissionen und zur Ressourcenschonung.

Für Industrien, die einen hohen Wasserbedarf haben, ist Wasser schon seit langem ein teures Gut, dessen Nutzung mit diversen Abgaben und Gebühren verbunden ist. Dies hat in der Kraftwirtschaft bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass jede betriebliche Wassernutzung stetig weiter optimiert wurde, um so sparsam und preiswert wie möglich mit Wasser umzugehen.

## Ökonomie

Das bei weitem nicht in allen Bundesländern eingeführte oder beabsichtigte Wasserentnahmentgelt würde, wenn es in Nordrhein-Westfalen eingeführt wäre, die Stromerzeugungskosten im Energieland NRW erhöhen.

Eine Beispielsrechnung für Kraftwerke mit Frischwasserkühlung zeigt, dass bei einem Wasserbedarf von rund 130 m<sup>3</sup> pro MWh und bei dem geplanten Wasserentnahmentgelt von 0,01 € pro m<sup>3</sup> eine zusätzliche Belastung je erzeugter MWh Strom in Höhe von 1,30 €, entstehen würde. Das würde einer Erhöhung der Erzeugungskosten von etwa 3 – 4 % entsprechen. Insgesamt schätzt unsere Branche, dass bei einer Verwirklichung des Gesetzentwurfs Mehrkosten von 30 bis 40 Mill. € pro Jahr von der nordrhein-westfälischen Kraftwirtschaft zu tragen wären. Damit würde die Wettbewerbsfähigkeit der Kraftwerke verschlechtert.

Solche Belastungen können zu Standortschließungen führen oder einzelne Anlagen dem endgültigen „Aus“ näher bringen. Folgen wären in jedem Fall Arbeitsplatzverluste mit allen für das öffentliche Gemeinwesen negativen Folgen.

## Schlussfolgerung

Aus den dargestellten Gründen plädieren wir für die Nichteinführung des Wasserentnahmentgeltgesetzes.

Falls das WEEG doch in Kraft gesetzt wird, lautet unser Vorschlag, dass das Wasserentnahmentgelt für wasserintensive Industrien wie die Kraftwirtschaft gekürzt wird. Gleichzeitig sollte das Entgelt mit anderen Wasser und Abwasser betreffenden Abgaben und Gebühren, die die Kraftwerke ohnehin schon leisten, verrechnet werden können. Eine Verrechnung sollte gleichermaßen auch mit Investitionskosten, die dem wassersparenden Umgang dienen, möglich werden.

Nach unserer Meinung wäre eine eventuelle Absenkung des Wasserentnahmentgeltes für Kühlzwecke bei Kreislaufkühlung auf 0.25 Cent pro m<sup>3</sup> und bei Durchlaufkühlung auf etwa Einfünfundsiebzigstel des für die Kreislaufkühlung festgesetzten Entgelts angemessen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verweisen auch auf eine ergänzende Stellungnahme des VDEW e.V.. Für Rücksprachen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VGB PowerTech e.V.  
Umweltschutz und Querschnittsaufgaben

Im Auftrag

Dr.Pe / VGB

**Schauer, Gabriele**

---

24  
25

**Von:** a.nicolaus [a.nicolaus@vik-online.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Oktober 2003 17:11  
**An:** Schauer, Gabriele  
**Betreff:** VIK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW - Mündliche Anhörung in Ihrem Hause am 17.10.2003

**Wichtigkeit:** Hoch

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG - ); Mündliche Anhörung in Ihrem Hause am 17.10.2003**

Sehr geehrte Frau Schauer,

anbei übersenden wir Ihnen in obiger Angelegenheit die Stellungnahme unseres Verbandes mit der Bitte um Weiterleitung an Herrn Dr. Herforth sowie Berücksichtigung anlässlich der mündlichen Anhörung am 17.10.2003 in Ihrem Hause.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Markus Gebhardt*

**VIK Verband der Industriellen  
Energie- und Kraftwirtschaft e. V.  
Richard-Wagner-Straße 41  
45128 Essen**

**Tel.: 02 01/8 10 84-25  
Fax.: 02 01/8 10 84-60  
E-Mail: [m.gehardt@vik-online.de](mailto:m.gehardt@vik-online.de)  
[www.vik-online.de](http://www.vik-online.de)**

**Stellungnahme des VIK**

**zum Entwurf eines Gesetzes**

**über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**

**(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, WEEG)**

Essen, 15. Oktober 2003

## **Kernpunkte des VfK zu dem Gesetzentwurf des WEEG**

### **1. Nordrhein-Westfalen ist kein Wasserknappheitsgebiet**

In Nordrhein-Westfalen besteht kein Knappheitsproblem bei Grund- und Oberflächenwasser. Die Grundwasserförderung in Nordrhein-Westfalen liegt unterhalb der Erneuerungsraten, Oberflächenwasser steht ausreichend zur Verfügung.

### **2. Wasserverbrauch bei der Industrie sinkt stetig**

Die Industrie hat in der Vergangenheit nachweislich große Anstrengungen unternommen, um die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser deutlich zu senken.

### **3. Keine ökologische Lenkungswirkung notwendig**

Es bedarf aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des VfK keiner zusätzlichen Maßnahmen, um der Industrie, aber auch dem Haushaltsbereich, einen Anreiz zum nachhaltigen Umgang mit Wasser zu geben. Dieser Prozess findet bereits kontinuierlich statt.

### **4. Wettbewerbsnachteile der Industrie in Nordrhein-Westfalen**

Zusätzliche Belastungen der industriellen Produktionen wären ein großer Standortnachteil Nordrhein-Westfalens für die Industrie im internationalen Wettbewerb.

### **5. Kostenüberwälzung nicht möglich**

Der gewerblichen Wirtschaft wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, die überhöhten Belastungen durch das Wasserentnahmeentgelt zu überwälzen, da die Unternehmen in NRW einem intensiven internationalen Wettbewerb unterliegen.

### **6. Indirekte Kosten des Wasserentnahmeentgeltes**

Durch die Fähigkeit der Überwälzung von Kosten in Bereichen ohne starken internationalen Wettbewerb wird die Industrie – ausgelöst durch das Wasserentnahmeentgelt – zusätzlich indirekte Kosten zu tragen haben. Beispielsweise wird das Wasserentnahmeentgelt bei manchen Versorgern zu höheren Strompreisen führen, was wiederum die Kosten der strombeziehenden Unternehmen erhöhen wird.

#### **7. FiFo-Studie zu ungenau**

Die im Gesetz angeführte FiFo-Studie zeigt, dass die meisten Wirtschaftszweige von einem Wasserentnahmeentgelt in NRW nur marginal zusätzlich belastet werden. Bei genauerer Betrachtung des Sachverhalts zeigt sich jedoch, dass einzelne Unternehmen, die einem bestimmten Wirtschaftszweig zugehörig sind, so erheblich belastet werden, dass deren Wirtschaftlichkeit in einzelnen Fällen in Frage gestellt ist.

#### **8. Durchlauf- bzw. Frischwasserkühlung stark benachteiligt**

Durch den Gesetzentwurf werden vor allem Unternehmen benachteiligt, die ganz bestimmte technische Verfahren, z. B. Durchlauf- bzw. Frischwasserkühlung, einsetzen. Diese Verfahren gebrauchen mehr Wasser und führen durch das Wasserentnahmeentgelt zu erheblichen Mehrkosten für die Unternehmen, sind aber im Einzelfall nicht als weniger ökologisch zu bewerten als Verfahren, bei denen weniger Wasser eingesetzt wird.

#### **9. Befreiungstatbestände unzureichend**

Die im Gesetz angeführten Befreiungstatbestände sind nicht ausreichend. Hier wäre eine Präzisierung unbedingt erforderlich. Beispielsweise sind behördlich akzeptierte hydraulische Sicherungsmaßnahmen uneingeschränkt von Entnahmeentgelten freizustellen.

#### **10. Doppelabgabe bei Wasserentnahmeentgelten**

Unternehmen, die einem sondergesetzlichen Verband (z. B. Ruhrverband oder Erft-Verband) angehören, würden einer Doppelbelastung unterliegen; denn die entsprechenden Verbände erheben bereits Entgelte für Wasserentnahmen.

### **Forderungen des VIK**

- I. Der VIK fordert aufgrund der vorangegangenen Situationsanalyse, vom Vorhaben der Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts abzusehen.
- II. Sollte dennoch ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden, fordert der VIK:
  - a) Senkung des Wasserentnahmeentgelts für industrielle und gewerbliche Brauchwässer auf  $0,5 \text{ ct/m}^3$
  - b) Ermäßigung des Wasserentnahmeentgeltes bei der Entnahme von Wasser zu Produktionszwecken um 75 %, falls alle zumutbaren Maßnahmen zum Wassersparen durchgeführt wurden (in Anlehnung an Niedersachsen)
  - c) Ermäßigung des Entgelts bei Wiedereinleitung des entnommenen Wassers in das Gewässer auf 10 % des Entgelts (in Anlehnung an Mecklenburg-Vorpommern)

### **Langfassung:**

Zu dem Gesetzentwurf des WEEG vertritt der VIK folgende Auffassung:

### **Einleitung**

Bei der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes würde das eigentliche Anliegen eines solchen Entgeltes (ökologische Lenkungswirkung) finanzpolitischen Interessen untergeordnet. Es führt zu einer unnötigen und umweltpolitisch nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der Kunden, was dem Industriestandort Nordrhein-Westfalen abträglich ist. Es geht ausschließlich um einen Beitrag zur Sanierung des Landeshaushaltes für die kommenden zwei Jahre. Eine solche Verwendung des Entgeltes steht jedoch im Widerspruch zum eigentlichen Ziel eines solchen Entgeltes, nämlich eine ökologische Lenkungswirkung zu erzielen. Auch dem Argument, dass Verbraucher und Industrie durch diese Gebühr zum nachhaltigen Wirtschaften mit Wasser angehalten würden, kann der VIK als Interessenvertreter der industriellen Energie- und Wasserverbraucher nicht folgen.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom November 1995 die Erhebung von sog. Wasserpfennigen als verfassungskonform eingestuft, doch ist dies kein Nachweis für wirtschafts- und umweltpolitische Unbedenklichkeit. Obwohl die deutschen Unternehmen für ihre Produktionsprozesse dringend auf Wasser angewiesen sind, zahlen sie bereits gegenwärtig weltweit mit die höchsten Wasserpreise. Allein die Wasserentnahmeentgelte haben je nach Bundesland einen erheblichen Anteil am Wasserpreis. Neben den direkten Kosten durch Abführung des Wasserentnahmeentgeltes würde auch in den Industriebetrieben zusätzlicher unproduktiver Aufwand für die Abwicklung des Gesetzes generiert, der die Wettbewerbsfähigkeit weiter verschlechtert.

Der VIK ist der Meinung, dass bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die Verbraucher aus Industrie und Gewerbe die Schmerzgrenze erreicht ist. Die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen kann keine Standortnachteile gebrauchen. Der Haushaltskunde verzichtet gern auf eine neue Quasi-Steuer mit regressiver Wirkung. Die Einführung einer neuen Abgabe dürfte der Entwicklung zum Wassersparen keine neuen Impulse geben.

In Zeiten ständig härter werdenden globalen Wettbewerbs müssen alle ordnungs- und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass eine industrielle Produktion in Nordrhein-Westfalen und natürlich auch in Gesamtdeutschland unterstützt und nicht unnötig behindert wird, wie das durch das Wasserentnahmeentgelt geschehen würde.

**Zu 1.:**

In Nordrhein-Westfalen besteht kein Knappheitsproblem bei Grund- und Oberflächenwasser. Die Grundwasserförderung in Nordrhein-Westfalen liegt unterhalb der Erneuerungsraten, Oberflächenwasser steht ausreichend zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist trotz gestiegener Produktion seit Jahren rückläufig. Da es in NRW kein Wassermengenproblem gibt, ist die geplante Abgabe auf die Wassermenge sachlich nicht geboten.

**Zu 2.:**

Die Industrie hat in der Vergangenheit nachweislich große Anstrengungen unternommen, um den Wasserverbrauch deutlich zu senken. Große Einsparungen werden u. a. durch verstärkte Kreislauf- und Kaskadenführung von Wasser sowie durch den Einsatz neuer, wassersparender Technologien erzielt.

**Zu 3.:**

Es bedarf aus Sicht des VIK keiner zusätzlichen Maßnahmen, um der Industrie, aber auch dem Haushaltsbereich, einen Anreiz zum nachhaltigen Umgang mit Wasser zu geben. Dieser Prozess findet bereits kontinuierlich statt. Zudem ist Nordrhein-Westfalen kein Wassermangelgebiet. Bereits heute ist es in Nordrhein-Westfalen gängige Praxis, mögliche Auswirkungen von Wasserentnahmen auf den Wasserhaushalt sorgfältig zu prüfen, um ökologische Beeinträchtigungen von vornherein auszuschließen.

Das in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte wesentliche Ziel eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser wird bei der Industrie schon seit jeher in der täglichen Praxis umgesetzt. Nicht umsonst ist der Wasserverbrauch der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den letzten zwölf Jahren um mehr als 40 % gesunken. Hierbei bedarf es keiner zusätzlichen Lenkungsmaßnahme, die der Wirtschaft nur die für Wirtschaftswachstum dringend benötigten finanziellen Ressourcen entziehen würde.

Zu der ökologischen Relevanz von Wassersparmaßnahmen ist zu sagen, dass mit zunehmend rationeller Wassernutzung der Aufwand bei der Umsetzung weiterer Wassersparmaßnahmen steigt. Es stellt sich die Frage nicht nur nach der Wirtschaftlichkeit, sondern auch nach der ökologischen Gesamtbilanz weiterer Wassersparmaßnahmen.

Der Agenda 21 ist zur Ressourcennutzung zu entnehmen „man unterscheidet nachwachsende bzw. regenerierbare Ressourcen (Beispiele: Wasser, Pflanzen) und nicht nachwachsende bzw. nicht regenerierbare Ressourcen (Beispiele: Erdöl, Kohle, Erze usw.). Ressourceneffizient ist die besonders wirksame und daher sparsame Verwendung der Ressourcen (Rohstoffe und Energie)“. Dem effizienten Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen Energie und Rohstoffe sollte also nach der Agenda 21 Vorrang vor dem Wassersparen eingeräumt werden. Wassersparmaßnahmen mit negativer ökologischer Gesamtbilanz (Sparen um jeden Preis) sind demnach abzulehnen.



**Zu 4.:**

Zusätzliche Belastungen der industriellen Produktionen wären ein großer Standortnachteil Nordrhein-Westfalens für die Industrie im internationalen Wettbewerb. In Zeiten ständig härter werdenden globalen Wettbewerbs müssen alle ordnungs- und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass die heimische industrielle Produktion möglichst unterstützt und nicht unnötig behindert wird, wie das u. a. durch das Wasserentnahmeentgelt geschieht.

**Zu 5.:**

Der gewerblichen Wirtschaft wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, die erhöhten Wasserkosten des Wasserentnahmeentgeltes zu überwälzen, da sie auch am Standort NRW einem EU-weiten und intensiven internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist. Das Bundesland Hessen hat aus diesem Grunde das Wasserentnahmeentgelt abgeschafft, um der heimischen Wirtschaft Standortnachteile zu ersparen.

**Zu 6.:**

Durch die Möglichkeit mancher Sektoren, Kosten leichter zu überwälzen, hat die Industrie durch das Wasserentnahmeentgelt zusätzlich noch unter indirekten Kosten zu leiden. Ein Bereich, bei dem eine Überwälzung möglich erscheint, sind die EVU. Bei ihnen dürfte das Wasserentnahmeentgelt zu höheren Strompreisen führen, was wiederum die Kosten der strombeziehenden, aber auch der eigenerzeugenden Unternehmen erhöht. Eine exemplarische Rechnung zeigt, dass sich bei einem Kraftwerk mit Durchlaufkühlung die Stromkosten um 1,65 €/MWh erhöhen würde.

**Zu 7.:**

Die im Gesetzentwurf angeführte Studie des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) mit dem Titel „Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen“ vom Juni 2003 zeigt, dass die meisten Wirtschaftszweige von einem Wasserentnahmeentgelt in NRW nur marginal zusätzlich belastet werden. Das mag im Mittel für die einzelnen Wirtschaftszweige richtig sein, wie der Anhang der Studie zeigt, in dem die Mittelwerte des Statistischen Landesamtes verwendet wurden. Eine genauere Betrachtung des Sachverhaltes zeigt allerdings genau das Gegenteil. Es stellt sich heraus, dass einzelne Unternehmen, die einem bestimmten Wirtschaftszweig zugehörig sind, erheblich belastet werden. Im Mittel mag das Ergebnis der Studie richtig sein, für einzelne Unternehmen sind die Belastungen allerdings so groß, dass die Wirtschaftlichkeit in einzelnen Fällen in Frage gestellt wird. Hier reicht die im Gesetz angeführte Ausnahmeklausel bei weitem nicht aus.

**Zu 8.:**

Es zeigt sich, dass vor allem Unternehmen benachteiligt werden, die ganz bestimmte Techniken einsetzen (ein Beispiel ist dabei das Verfahren der Durchlaufkühlung). Diese gebrauchen im Einzelfalle mehr Wasser, was bei ihnen zu erheblichen Mehrkosten bei den Wasserentnahmeentgelten führt. Diese Verfahren sind aber nicht als weniger ökologisch zu bewerten als Verfahren, bei denen weniger Wasser eingesetzt wird. Zudem gibt es für die eingesetzten Verfahren von Bund und Land strenge behördliche Reglementierungen und Überwachungen, die von den Unternehmen eingehalten werden müssen.

**Zu 9.:**

Die im Gesetz angeführten Befreiungstatbestände sind nicht ausreichend. Hier wäre eine Präzisierung unbedingt erforderlich. Behördlich akzeptierte hydraulische Sicherungsmaßnahmen sind von Entnahmeentgelten uneingeschränkt freizustellen. Die Verminderung von Fördermengen würde den Bewirtschaftungsgrundsätzen und dem Ziel der Erreichung eines guten Zustandes durch Beseitigung von Altlasten entgegenstehen.

**Zu 10.:**

Unternehmen, die einem sondergesetzlichen Verband (z. B. Ruhrverband oder Erft-Verband) angehören, würden einer Doppelbelastung unterliegen, denn die entsprechenden Verbände erheben bereits Entgelte für Wasserentnahmen. Als Beispiel wäre hier der Ruhrverband zu nennen, der je nach Einsatzzweck des Wassers zwischen 1 bis 7 ct/m<sup>3</sup> Wasserentnahme erhebt.

### Praxisbeispiel

An einem Standort in einer Großstadt in NRW wird z. B. ein 400-MW-Gas- und Dampfturbinenkraftwerk auf Basis modernster Technik errichtet. Der Einsatz dieser Technik erfordert einerseits hohe Investitionskosten, erbringt aber andererseits die momentan höchsten möglichen Nutzungsgrade. Dies führt zu Brennstoffeinsparungen und Verringerungen der Rauchgasemission.

Basis zum Baubeschluss waren umfangreiche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die zeigten, dass ein derartiges Projekt in einer Investitionshöhe von ca. 250 Mio. € am Rande der Wirtschaftlichkeit steht. Und dies nach extremer Ausnutzung aller unternehmerischen Einsparmöglichkeiten für die Errichtung und den späteren Betrieb der Kraftwerksanlagen. Dieser Sachverhalt wird auch an der derzeit nur sehr geringen Anzahl von Kraftwerksneubauprojekten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Nordrhein-Westfalen deutlich. Falls die Wasserentnahmegebühr, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, entrichtet werden muss, entfallen auf den Standort nicht eingeplante zusätzliche, nicht abwendbare Betriebskosten von ca. 2,3 Mio. € pro Jahr. Bei Kenntnis dieser Kosten vor dem Baubeschluss wäre eine positive unternehmerische Rendite für das Projekt nicht erreichbar gewesen und daher eine Realisierung nicht möglich. Damit wäre eine dauerhafte Arbeitsplatzsicherung am Standort und die Arbeitsplatzsicherung in der Zeit der Errichtung der Anlage bei der Zuliefer- bzw. Herstellerindustrie in Nordrhein-Westfalen unmöglich geworden.

An diesem Beispiel wird der Einfluss einer den laufenden Betrieb deutlich verteuern, nicht vorhersehbaren nachträglichen Gesetzeseinführung sehr deutlich. Großinvestitionen mit sehr langen Abschreibungszeiten, wie z. B. Kraftwerksneubauten, benötigen stabile rechtliche Bedingungen und würden extrem negativ durch Gesetze, wie es das Wasserentnahmegesetz wäre, durch solche Maßnahmen beeinflusst. Dringend notwendige Neuinvestitionen würden damit verhindert. Dadurch blieb eine Technik im Einsatz, die nicht auf dem neuesten Stand wäre.

**Schauer, Gabriele**

26 35

**Von:** said [said@duesseldorf.ihk.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Oktober 2003 13:34  
**An:** Schauer, Gabriele  
**Cc:** said  
**Betreff:** Wasserentnahmeentgeltgesetz  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Stolper,

in der Anlage finden Sie die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zum Gesetzentwurf sowie in deren Anlage eine Auswahl von Berechnungen der Auswirkungen des Gesetzes auf einzelne Unternehmen.

Wie bedauern außerordentlich, dass wegen der Kürze der Frist eine sorgfältige Meinungsbildung in der Wirtschaft nicht möglich war. In Anbetracht der prinzipiellen Bedeutung dieses Vorhabens wäre dies besonders wichtig gewesen. Nach unserer Auffassung handelt es sich nämlich hier zum ersten Mal um eine gesetzgeberische Maßnahme, die unter einem scheinbaren Umweltschutzziel ein Instrument zur Konsolidierung und Finanzierung des Landeshaushalts bereitstellen soll.

An der Verbändeanhörung am 17.10.2003 werden für die Industrie- und Handelskammern in NRW die Herren Lutz Klewer, IHK Köln und Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Zimmermann, IHK Düsseldorf, teilnehmen.

Mit freundlichem Gruß  
Der Hauptgeschäftsführer  
Hans Georg Crone-Erdmann  
Vereinigung der Industrie- und  
Handelskammern in NRW e.V.  
Goltsteinstr. 31 - 40211 Düsseldorf  
Postfach 24 01 20 - 40090 Düsseldorf  
Tel. (0211) 36 70 2-16  
Fax (0211) 36 70 2-21  
Mail:said@duesseldorf.ihk.de

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW – WEEG - )**

### **1. Vorbemerkungen**

Die Landesregierung NRW hat mit dem Beschluss über die Eckwerte zum Doppelhaushalt 2004/2005 entschieden, in NRW die Entnahme von Wasser aus Gewässern generell entgeltpflichtig zu stellen. Ein Vorhaben vergleichbarer Art war bereits 1995 Gegenstand von Überlegungen. Auf die Einführung einer Wasserentnahmeabgabe wurde aber seinerzeit ebenso wie auf die Einführung anderer Umweltabgaben verzichtet, weil die Politik erkannt hatte, dass die ohnehin hohe Abgabenbelastung der Wirtschaft zusätzliche Belastungen durch neue Entgelttatbestände bzw. Gebühren oder Abgaben nicht würde verkraften können. In Anbetracht der gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der in NRW gegenüber anderen Bundesländern noch schlechteren wirtschaftlichen Situation und Perspektive nimmt es Wunder, dass die Landesregierung heute eine andere Konsequenz für möglich hält, als dies Mitte der 90er Jahre angezeigt erschien.

Mit dem Wasserentnahmeentgelt soll begrifflich suggeriert werden, dass es sich hier um ein Gesetz zum Schutz natürlicher Ressourcen und zur Wahrnehmung des Nachhaltigkeitsgebots handelt. Aber schon die Tatsache, dass der Gesetzentwurf selbst auf die Bestimmung eines Regelungsziels verzichtet, zeigt die Fragwürdigkeit des Gesetzgebungsmotivs. Es gibt auch zurzeit keinerlei Veranlassung oder objektive Erkenntnis dafür, dass Wasserbestand und Wasserversorgung in Zukunft einer Gefährdung gegenüber stehen könnten, der durch Abgaben mit Lenkungswirkung begegnet werden müsste.

Die Landesregierung stützt die Richtigkeit des Vorhabens nicht zuletzt auf Aussagen des finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts in der Universität Köln, das „Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in NRW“ vorgelegt hat. Dieses Gutachten trägt zwar das aktuelle Datum Juni 2003, wiederholt aber nahezu vollständig Feststellungen und Prognosen, die bereits in einem Gutachten des gleichen Instituts 1996/97 enthalten waren. Bereits damals musste das FiFo einräumen, nicht über aktuelles Datenmaterial zu verfügen, „um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Abgabenerhebung präziser analysieren zu können“. Es ist schon bemerkenswert, wenn die Landesregierung ein Gesetzgebungsverfahren 2003 auf Grundlagen stützen will, die bereits Mitte der 90er Jahre veraltet oder unvollständig waren.

Es wäre redlicher gewesen, den eigentlichen Regelungszweck des WEEG deutlich auszusprechen. Die Landesregierung hätte sich damit Detailkritik erspart, die notwendigerweise folgen muss, weil das Gesetz Bezüge zu umweltpolitischen Fragestellungen und wirtschaftlichen Konsequenzen für Unternehmen herausfordert, die aus dem Sinn der vorgesehenen Regelungen nicht abzuleiten sind.

## 2. Die Wirkungen des Gesetzes

Im Gesetzestext selbst (§ 9 Abs. 2) wird unmissverständlich klargestellt, was der eigentliche Sinn des Gesetzes ist: Schöpfung von Finanzmitteln zur Deckung von Haushaltsdefiziten. Aus diesem Ziel lässt sich jede weitere beliebige inhaltliche Bestimmung von willkürlich gesetzten Entgeltatbeständen ableiten: Das Entnahmeentgelt als Vorbild für weitere Abgaben!! Es fragt sich allerdings, ob dem Land dafür nach den Kompetenzregeln der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht zusteht. Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung ist zu trennen zwischen Abgaben, die der allgemeinen Sicherung von Einnahmen des Staates dienen und solchen, mit denen Lenkungszwecke oder sonstige zugelassene Ziele staatlicher Ordnung oder Organisation verfolgt werden. Im erstgenannten Fall handelt es sich definitorisch um eine Steuer, im zweiten Fall um zweckgebundene Abgaben. Die Regelungskompetenz des Landes für diese Steuer ist mehr als zweifelhaft.

Die Landesregierung gibt zwar vor, die Wirkung des Wasserentnahmeentgelts in Form einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung festgestellt zu haben. Aber erstens sind dafür auch in der Gesetzesbegründung keine konkreten Angaben gemacht; zweitens gilt auch insofern, dass die Landesregierung sich offensichtlich ausschließlich auf Erkenntnisse des Fifo, also einen veralteten und unvollständigen Datenstand bezieht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach den Bedingungen vorgenommen wurde, die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz politische Übereinkunft für die Wirkungskontrolle von Gesetzen geworden ist.

Die IHKs haben, soweit in der Kürze der Zeit möglich, im Kontakt mit ausgewählten Unternehmen, also stichprobenweise, die Belastungswirkung für die hauptbetroffenen Branchen und einen Querschnitt von Unternehmen unterschiedlicher Größenklasse erhoben. Die Beispiele sind in der Anlage aufgelistet.

Bereits hier zeigt sich, dass die Annahme der Landesregierung, die Belastungswirkung für Wirtschaft und Bürger halte sich in erträglichem Ausmaß, politischer Euphemismus ist. Auf die Vermutung, die Abgabe lasse sich vom Abgabeschuldner über den Preis seiner Produkte oder Leistungen auf deren Abnehmer überwälzen, so als hätten wir es mit einer neuen Form der Mehrwertsteuer zu tun, ist in Anbetracht der Preis- und Wettbewerbssituation auf den Märkten absolut unrealistisch. Wenn dieses aber möglich wäre, würde der letztlich Zahlungspflichtige für das Wasserentnahmeentgelt der Bürger sein müssen. Dessen Entgeltleistung wäre dann allerdings um Wesentliches höher, als das Entgelt, das seinem tatsächlichen Verbrauch an entnommenem Wasser entspricht.

Die Landesregierung muss außerdem beachten, dass die Einführung einer Steuer/Abgabe für die Entnahme von Wasser in der jetzigen Zeit alle Bemühungen konterkariert, Stabilität in die wirtschaftliche Entwicklung zu bringen und Vertrauen in der Wirtschaft auf stabile Verhältnisse zu bewirken.

Erhebungen der IHK-Organisation im Zusammenhang mit der Frühjahrskonjunkturumfrage machen deutlich, dass aus Sicht der Unternehmen die Abgabenbelastung und die mangelnde Planungssicherheit im Hinblick auf Steuern und Abgaben zu den entscheidenden negativen Standortfaktoren zählen. Weil sie dies so einschätzen, wollen fast 30 % der befragten Industrieunternehmen in NRW (1.700 aus allen Branchen und Größenklassen) Pläne zur Verlagerung ihrer unternehmerischen Aktivitäten ins Ausland realisie-

ren. Dies ist ein Signal von hoher politischer Bedeutung und sollte als letzte Warnung von der Landesregierung verstanden werden, den Standort NRW in seinen Bedingungen zu verbessern und nicht auch noch durch Einführung der Wasserentnahmeentgelte zu verschlechtern.

### 3. Kompensationen

Nach dem bisher Gesagten bedarf es keiner weiteren Begründung für die Feststellung, dass auch Bemessungsgrundlage und Entgeltsatz (§ 2 WEEG) willkürlich gewählt sind. Die Mathematik wird vom Mittelbedarf des Landeshaushalts bestimmt und hat keinerlei Bezug zu der Annahme, dies sei ein angemessenes Entgelt für die Sondernutzung von Wasser. Hier fehlt jede nachvollziehbare rechnerische Verknüpfung.

Wenn dem Wasserentnahmeentgelt überhaupt ein umweltpolitischer Sinn zugemessen werden soll, dann muss der Gesetzgeber die Möglichkeit vorsehen, dass alle Maßnahmen, die zur freiwilligen Minderung von Wasserverbrauch führen, mit dem investiven Aufwand dafür der Zahlungspflicht gegengerechnet werden dürfen. Das Vorbild dafür bietet § 8 bei Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Was für sie gilt, muss tendenziell auch für andere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zugelassen werden. Dabei ist jedoch klarzustellen, dass es kaum noch nennenswerte und größere Investitionen geben kann, zumindest bei der wasserintensiv arbeitenden Wirtschaft, deren Produktionsbedingungen grundlegend zu verändern. Die Industrie hat in der Vergangenheit bereits nachweislich große Anstrengungen unternommen, ihren Wasserverbrauch deutlich zu senken. So ist z. B. im Zeitraum 1990 bis 2002 die Wasserabgabe an die Industrie um knapp 50 % zurückgegangen. Die Einsparungen wurden u. a. durch verstärkte Kreislauf- und Kaskadenführung von Wasser sowie den Einsatz neuer wassersparender Technologien erzielt.

Auch wenn also keine Initialwirkung durch das Gesetz für einen neuen Investitionsschub zu erwarten ist, wäre es doch ein Zeichen der Gerechtigkeit, wenn mit dem Gesetz Umweltleistungen der Unternehmen dadurch anerkannt würden, dass diese mit Abgabepflichten kompensiert werden können. Das gleiche Recht sollte im übrigen prinzipiell solchen Unternehmen zugestanden werden, die mit der Einführung von Umweltmanagementsystemen und ihrer Zertifizierung durch Ökoaudits den Nachweis erbringen, dass sie sich umweltgerecht und voll im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen verhalten.

Anlage

## Zu erwartende Belastung verschiedener Unternehmen durch das Wasserentnahmeentgelt

Kammerbezirk	Unternehmen	Mehrkosten p. a.
IHK Amsberg	Warsteiner, Brauerei	75.000,--
IHK Amsberg	Veltins, Brauerei	50.000,--
IHK Amsberg	Spenner-Zement GmbH	15.000,--
IHK Bielefeld	Möller-Werke GmbH, Gerberei	30.000,--
IHK Bielefeld	Benteler Stahl/Rohr AG	5stelliger €-Bereich
IHK Bonn	Chem.Industrie	660.000,--
IHK Düsseldorf	Papierherstellung	500.000,--
IHK Düsseldorf	Papierherstellung	7.000,--
IHK Düsseldorf	Fahrzeugbau	11.000,--
IHK Düsseldorf	Chem. Produktion	125.000,--
IHK Düsseldorf	Lackherstellung	750,--
IHK Düsseldorf	Abwasserbehandlung	60.000,--
IHK Düsseldorf	Großbaustelle	75.000,--
IHK Düsseldorf	Speiselölindustrie	75.000,--
IHK Düsseldorf	Brauerei	19.000,--
IHK Duisburg	STEAG AG	11 Mio.
IHK Duisburg	DSK/RAG	1,5 Mio.
IHK Duisburg	Sachtleben Chemie AG	650.000,--
IHK Duisburg	Sasol Germany GmbH	100.000,--
IHK Köln	RWE Power	4 bis 4,5 Mio.
IHK Köln	InfraServKnapsack	380.000,--
IHK Köln	DEA & Shell Oil Wesseling	440.000,--
IHK Köln	DEA & Shell Oil, Godorf	98.000,--
IHK Köln	Basell	375.500,--
IHK Siegen	Gebr. Grünewald, Papierfabrik	10.000,--



27 36



**WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND  
WESSELING-HERSEL**

*Handwritten signature*

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel - Brühler Str. 95 - 50389 Wesseling

Verwaltung  
Brühler Str. 95 - 50389 Wesseling  
Tel. 02236 - 9 44 20

Wasserwerk  
Willy-Brand-Str. 470  
50389 Wesseling-Urfeld  
Tel. 02236 - 27 28  
Fax: 02236 - 55 20

MUNLV  
Frau Gabriele Schauer  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
  
17. OKT 2003  
  
Nr. .... Anl. ....

Wesseling, den 13.10.2003  
Unser Zeichen: Li/Mü

*Handwritten signature*

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG -)**

Sehr geehrte Frau Schauer,

Das geplante Gesetz würde auf den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel folgende Auswirkungen haben:

Basierend auf den Förderzahlen 2002 würden folgende Wasserentnahmeentgelte fällig:

- 1.416,36 Euro Beregnungswasser
- 188.222,10 Euro Trinkwasserförderung
- 189.638,46 Euro Gesamtentgelt

Davon können 15 % mit den Aufwendungen für die Landwirtschaft verrechnet werden, das sind 28.445,77 Euro

Tatsächlich hat der Verband für die Kooperation mit der Landwirtschaft jährliche Ausgaben in Höhe von 65.452,76 Euro

womit 37.006,99 Euro künftig nicht verrechnet werden können.

Dem Verband würden also mindestens Mehraufwendungen durch das Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 189.638,46 – 28.445,77 = 161.192,69 Euro entstehen. Das entspricht, umgelegt auf die Trinkwasserförderung, einem Kubikmeterpreis von 4,13 Eurocent.

Beim Beregnungswasser, das derzeit für 12 Eurocent pro Kubikmeter abgegeben werden kann, führt die bloße Erhöhung um 1 Eurocent zu einer über 8 %igen Preissteigerung beim Endverbraucher, beim Trinkwasser steigt der Abgabepreis an die weiterverteilenden Verbandsmitglieder um knapp 14 %.

Diese Steigerungsraten sind unakzeptabel hoch, berücksichtigt man folgende zusätzlichen Kostensteigerungsfaktoren:

Verbandsvorsteher:  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.Ing. Frank Röttger  
Kfm. Leitung: Gerhard Laserer  
Techn. Leitung: Bauass. Klaus Lindner

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln  
Konto-Nr. 132 000 020 - BLZ: 370 502 99

Steuer-Nr.:  
Finanzamt Brühl 224/5748/0204

Der Verband musste in diesem trockenen Jahr eine künstliche Grundwasseranreicherung betreiben, um die extrem hohen Nitratkonzentrationen im Grundwasser mit geringer belastetem Uferfiltrat zu verdünnen. Da die Kooperationserfolge auch noch länger nicht sicherstellen, dass unser Wasserwerk garantiert den Trinkwassergrenzwert für Nitrat einhalten kann, haben wir neben den Mitteln für die Kooperation erhebliche zusätzliche Investitionen von über 1 Mio. Euro tätigen müssen, um unserer Versorgungsaufgabe auch in Zeiten wie in diesem Sommer nachkommen zu können. Bis zum Ende dieses Monats werden wir 1 Mio. Kubikmeter Uferfiltrat zusätzlich gefördert, aufbereitet, versickert und zum zweiten Mal gefördert haben, was Mehraufwendungen von ca. 25.350 Euro alleine für den Stromverbrauch ausmachen wird.

Unter Würdigung dieses Sachverhaltes ist es dem Verband mit dem neuen Gesetz und seinen finanziellen Konsequenzen nicht mehr möglich, die Aufwendungen für die Kooperation mit der Landwirtschaft weiter zu tragen. Für die abrechnungsfähigen Wasserentnahmeentgelte könnte der jetzige Wasserberater der Landwirtschaftskammer nur als 50 %ige Teilzeitarbeitskraft finanziert werden, was insofern sinnlos wäre, als in dem kleingliedrigen Gemüseanbau im Köln-Bonner Vorgebirge die Beratungsdichte eher noch erhöht werden müsste und für die zur Beratung unerlässlichen  $N_{\min}$ -Untersuchungen seitens des Wasserwerkes überhaupt keine Finanzierung mehr möglich wäre.

Wir machen in Anlehnung an die Stellungnahme unseres Interessenverbandes, der ARW, noch auf folgende änderungsbedürftige Regelungen des Gesetzes aufmerksam:

Die Begründung für das vorgeschlagene Gesetz ist in vielen Punkte sachlich unrichtig. Bezüglich eines gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser ist Deutschland und mit hin auch Nordrhein-Westfalen bereits Weltmeister. Es bedarf auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie keiner weiteren Initiative für einen sparsamen Umgang mit Wasser! Schon mehrfach wurde seitens der Wasserversorgungswirtschaft darauf hingewiesen, dass eine ideologisch begründete weitere Einschränkung des Umgangs mit der Ressource Wasser zu ganz erheblichen qualitativen Problemen in der Trinkwasserversorgung führen kann.

Wenn die Wasserrahmenrichtlinie es gebietet, bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in angemessener Weise anzulasten, dann wird damit in erster Linie die Einstellung von Subventionen bezweckt. Es ist unstrittig, dass gerade Deutschland und damit auch Nordrhein-Westfalen bereits kostendeckende Wasserpreise hat. Im internationalen Kostenvergleich steht Deutschland an oberster Stelle. Dieser Sachverhalt beschert Deutschland seit geraumer Zeit auf EU-Ebene diskutierte, wirtschaftspolitisch gewollte Initiativen zu einer Liberalisierung der Wasserwirtschaft. In diese Landschaft passt der jetzige Gesetzentwurf mit der Konsequenz weiterer Preissteigerungen um in unserem Fall mindestens 14 % in keiner Weise. Die bisherigen externen Umwelt- und Ressourcenkosten sind an vorderster Stelle die von den Wasserwerken aufzubringenden Kosten für den vorbeugenden Schutz der Gewässer, die Gewässerüberwachung und die Wasseraufbereitung! Wieso es da bei den Wasserversorgern „Vorteile“ abzuschöpfen gilt, ist nicht nachvollziehbar.

Für unsere Wassergewinnung haben wir umfangreiche Auflagen zu erfüllen. Wir unterhalten viele Messstellen, überwachen unser Rohwasser und halten für Behörden eine entsprechend solide Datengrundlage für eine Gewässerbewirtschaftung vor. Mit unseren Aufbereitungsanlagen kompensieren wir letztlich Defizite des behördlicherseits zu garantierenden Gewässerschutzes. Mit dem Begriff „Vorteilsabschöpfung“ wird diesem Sachverhalt in sträflicher Weise nicht Rechnung getragen und das eigentliche Prinzip des Gewässerschutzes, nämlich das Verursacherprinzip, hinten angestellt.

Das Gesetz dient tatsächlich nur einer Geldbeschaffung, wie § 9 (2) belegt: „Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zur Verfügung.“ Für die behaupteten bewusstseinsbildenden Effekte sind

die Beiträge von 5 Euro-Cent bzw. 1 Euro-Cent voraussichtlich zu klein. Anreizwirkungen des Abwasserabgabengesetzes lagen in einer um Größenordnungen höheren Veranlagung.

Wenig plausibel ist der Hinweis unter Kapitel A ‚Kosten- und Verwaltungsaufwand‘, dass die wasserrechtlichen Zulassungen bei den Wasserbehörden möglicherweise in digitaler Form vorliegen. Es sollen ja gemäß Zielsetzung des Gesetzentwurfes die tatsächlich entnommenen Wassermengen und eben nicht die wasserrechtlich zugelassenen Mengen veranlagt werden.

In § 1, Absatz 2, Ziffer 1 ist in Anlehnung an die Grundwasserverordnung folgende Änderung vorzunehmen: „Entnahmen zur künstlichen Anreicherung des Grundwassers zum Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung sind ebenfalls von der Entgeltspflicht befreit.“

Nicht sachlich begründet ist die Privilegierung der Wassernutzung für die Warmwassergewinnung. Auch die Wärmekraftwerke benutzen das Wasser zur Effizienzsteigerung der Energiegewinnung und müssten folglich ebenfalls vom Entnahmeentgelt freigestellt werden.

Die Privilegierung der landwirtschaftlichen Beregnung unter § 2 ist sachlich unbegründet. Dass das zu diesen Zwecken entnommene Wasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird, trifft generell für alle Wassernutzungen zu. Gerade die landwirtschaftliche Beregnung ist aber weltweit das wasserwirtschaftliche Problem Nummer 1.

Eine Fehleinschätzung ist die Ausführung unter B ‚Auswirkungen auf private Haushalte und gewerbliche Wirtschaft‘, wonach davon ausgegangen wird, dass die öffentlichen Wasserversorger mit großer Wahrscheinlichkeit den Preis für den m<sup>3</sup> Wasser mittelfristig entsprechend erhöhen. Diese Erhöhung wird umgehend erforderlich, zumal gemäß § 6 das Veranlagungsjahr 2003 werden soll. 2003 war ein ungewöhnlich trockenes Jahr mit besonders hohen Abgaben, die aller Voraussicht nach 2004 nicht wieder erreicht werden. Die ebenfalls unter B ‚Allgemeines‘ geäußerte Vermutung, dass sich die resultierenden jährlichen Zusatzbelastungen für die gewerbliche Wirtschaft und für den privaten Haushalt in Grenzen halten wird, ist selbstverständlich. Schließlich kann ein Gesetz nicht grenzenlose Steigerungen vorschreiben, womit umgekehrt der Nachweis noch zu erbringen wäre, welche Grenzen denn in diesem Fall die Landesregierung für akzeptabel hält.

Die unter § 3, Absatz 3 im Punkt 3 aufgeführte Regelung entbehrt einer sachlichen Notwendigkeit. Was hat eine Rechtsverordnung zur Einrichtung von Messstellen sowie das Aufzeichnen von Messergebnissen mit einer Entgelt- und Erklärungspflicht zu tun?

Im Übrigen entspricht es nicht einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, wenn erst durch Rechtsverordnung die Form, der Inhalt der Erklärung und die Art des Nachweises geregelt werden. Insbesondere mit Blick auf § 8 ist damit der Gesetzentwurf in all seinen Konsequenzen noch nicht überschaubar.

Paragraf 4, Absatz 4 ist änderungsbedürftig: Es kann nicht sein, dass die Wassermengen aus dem Jahre 2003 (mit ihrer ungewöhnlichen Höhe) für 3 Jahre als Veranlagungsgrundlage gelten. Das muss zu Rückvergütungen führen, die ihrerseits in der Wasserpreisgestaltung einzuplanen sind. Da somit und mit Blick auf die zusätzlichen Verrechnungen gemäß § 8 erhebliche Mehraufwendungen auf die Wasserversorger zukommen, ist § 9 (1) entsprechend zur Entlastung der Wasserversorger anzuwenden und die dort zustehenden Personal- und Sachaufwendungen vom Wasserentnahmeentgelt einzubehalten. Auch hier kann der praktikable Ansatz einer Pauschalen von 5 % zur Anwendung kommen.

Bei einer Gültigkeit des Gesetzes bis 2009 ist die Bestimmung einer 10-jährigen Veranlagungsfrist unlogisch.



**WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND  
WESSELING-HERSEL**

Ganz entschieden wird zurückgewiesen, dass Einnahmen aus der Grundwasserabgabe ab dem Haushaltsjahr 2006 im Rahmen des Gesamthaushalts für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt werden. Schließlich werden Gewässerstrukturmaßnahmen besondere Bedeutung erlangen. Gerade diese Maßnahmen haben aber mit einer Wasserentnahme weder aus dem Grundwasser noch aus dem Oberflächenwasserbereich einen kausalen Zusammenhang. Der Forderung der Wasserrahmenrichtlinie nach kostendeckenden Wasserpreisen wird hier nicht Rechnung getragen.

Die Begründung zu § 12, dass das Gesetz mindestens 5 volle Veranlagungsjahre umfassen sollte, ließe auch eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2008 zu!

Zentraler Punkt für die öffentliche Wasserversorgung ist der § 8 mit den Verrechnungsmodalitäten für Aufwendungen für die Kooperationen mit der Landwirtschaft. Genauer soll auch hierzu erst eine Rechtsverordnung regeln. Schon jetzt ist aber klar, dass die Begrenzung auf 15% des festgesetzten Wasserentnahmeentgelts unsere Aufwendungen für die Kooperation mit der Landwirtschaft nicht decken werden. Verkannt wird in dem Gesetzentwurf, dass die freiwilligen Kooperationen sich keineswegs auf die Finanzierung von Wasserberatern bei den Landwirtschaftskammern beschränken. Zahlreiche weitere freiwillige Aufwendungen in Form der Mitfinanzierung von  $N_{\min}$ -Beprobungen werden offenbar von dem jetzigen Gesetzentwurf ausgeschlossen, wie auch Förderprogramme und Forschungsprojekte. Angesichts der jetzt eintretenden Wasserpreissteigerung wird die Trinkwasserversorgung die Potentiale einer Kostensenkung ausschöpfen und freiwillige Gewässerschutzleistungen zurückfahren müssen. Schon bisher mussten viele Wasserversorger die auf Langfristigkeit angelegten Kooperationsziele zusätzlich zu den schon kurzfristig erforderlich gewordenen Maßnahmen zur Einhaltung der Trinkwassergrenzwerte finanzieren.

Es ist außerordentlich zu bedauern, dass die Landesregierung ein Wasserentnahmeentgelt einführen will. Sie gefährdet damit nicht nur die bestehenden Kooperationen, sondern verteuert das ohnehin schon im internationalen Vergleich in Deutschland teuerste Produkt „Trinkwasser“ und bezweckt einen noch sparsameren Wassergebrauch, der schon jetzt kaum mehr zu unterbieten ist und für die bestehenden Versorgungssysteme kritisch ist.

Wir lehnen deshalb das Gesetz ab.

Sollte es trotzdem zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes kommen, müssten wir unsere freiwilligen Leistungen für den Gewässerschutz einstellen. Das Vakuum, das nach Beendigung der bestehenden Kooperation im Gewässerschutz eintreten wird, muss dann durch hilfreiches Tätigwerden der Behörden kompensiert werden. Die Kooperation zwischen Wasser- und Landwirtschaft zu erhalten, ist angesichts hoffnungsvoller erster Fortschritte im Gewässerschutz ein höherrangiges Ziel als das Einsetzen einer Wassersteuer. Wir appellieren daher an die Landesregierung die weitere Existenz der Kooperationen durch die vollständige Anrechenbarkeit der Gewässerschutzaufwendungen der Wasserwerke beim Wasserentnahmeentgelt zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

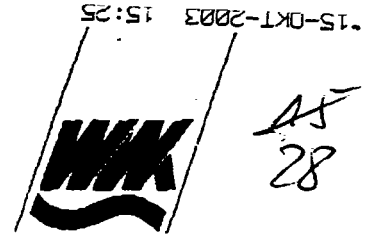


Frank Röttger



Klaus Lindner

Wasserverband  
Westdeutsche Kanäle



WWK, Postfach 10 43 41, 44043 Dortmund

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Königswall 29, 44137 Dortmund

Ruf (0231) 9151-0

Telefax (0231) 9151-349

Konto:

Commerzbank AG Essen

120 7620 (BLZ 360 400 39)

zunächst per Fax an Herrn Stolper 0211 / 4566-433

(7 Seiten)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Tag
			Ruppert	0231/9151-252	15.10.2003

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW - WEEG)**

**Ihr Schreiben vom 06.10.2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kommen wir der von Ihnen eingeräumten Möglichkeit nach, zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir bitten dabei zu berücksichtigen, dass wegen des von Ihnen äußerst knapp bemessenen Termins bis zum 15.10.2003 nur eine erste grobe Einschätzung vorgenommen werden kann.

### **I. Grundsätzliches**

Die von Ihnen erwogene Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen hat uns zu diesem Zeitpunkt, in dem andere Bundesländer wie Hessen und Baden-Württemberg ein solches Entgelt wieder abschaffen und damit die bisherige Praxis in Nordrhein-Westfalen als Beispiel nehmen, überrascht.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Einführung dieser für Bürger und Unternehmen zusätzlichen Belastung vermag nicht zu überzeugen: So ist das Gesetzesziel, „auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken“ (A. I. der Begründung), nicht nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass Nordrhein-

Westfalen ein Gebiet mit großem Wasserreichtum ist; im Lippegebiet z. B. fällt jährlich durchschnittlich Niederschlag i. H. v. rund 750 mm.

Auch der Hinweis auf die europäische Wasserrahmenrichtlinie (A. I. der Begründung) vermag die angestrebte Einführung des Wasserentnahmeentgelts nicht zu begründen: Die vorgesehene Verwendung des Aufkommens im allgemeinen Landeshaushalt (§ 9 Abs. 2 des Entwurfs) zeigt, dass die europäische Wasserrahmenrichtlinie lediglich als Begründung für die Einführung einer weiteren Fiskalabgabe herhalten muss.

Ein solches Wasserentnahmeentgelt, eingeführt, um die Probleme des Landeshaushalts zu lösen, würde lediglich zur weiteren Belastung der Wirtschaft führen und den Wirtschaftsstandort NRW noch unattraktiver machen: Ihr würden sachfremde Kosten auferlegt, die zwangsläufig eine Erhöhung der Wasserpreise und Verteuerung aller hiervon abhängigen Produktions- und Wertschöpfungsketten nach sich ziehen würde. Eine konkrete Zuweisung der Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die die wasserabhängigen Branchen in den nächsten Jahren, wenn nicht sogar Jahrzehnten stark belasten wird, ist demgegenüber gerade nicht beabsichtigt.

Aus der kürzlich im Auftrag Ihres Hauses erstellten Pilotstudie zur wirtschaftlichen Analyse im Lippegebiet hat sich außerdem ergeben, dass die Wasserversorgung dieses Raumes mit einem Kostendeckungsgrad von 103 % +/- 6 % arbeitet. Hier ist also ohnehin schon das Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, kostendeckende Wasserpreise zu gewährleisten, erfüllt. Zugleich ist hierdurch ein ausreichender Ansatz zum Wassersparen längst gegeben.

Es ist darüber hinaus auch zu bedenken, dass das Erfassen der verschiedenen Wasserströme (Kühlwasser- und sonstige Nutzung mit den jeweils unterschiedlichen Entgelttarifen) bei den meisten Wassernutzern einen erheblichen Mehraufwand verursachen würde, der in dem vorgesehenen Entnahmeentgelt noch gar nicht enthalten ist.

Derartige zusätzliche Mehrbelastungen hätten fatale ökonomische Folgen: Energiewirtschaft, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sind für die dicht besiedelte Region von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung und Grundlage für weitere Industrie- und Gewerbebetriebe aus Chemie, Metallverarbeitung, Bergbau, Baustoffproduktion und Nahrungsmittelherstellung; diese Branchen sind für den seit langem beschworenen Strukturwandel im Revier unabdingbar.

Wir sehen mit großer Sorge, dass einige unserer industriell-gewerblichen Mitglieder und auch Energieversorgungsunternehmen bereits konkret über eine Aufgabe des nordrhein-westfälischen Standorts nachdenken.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine sichere Energieversorgung nicht nur für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch für einen zuverlässigen Hochwasserschutz der Region in dem durch Bergbau und dessen Senkungsfolgen erheblich gefährdeten Gebiet unabdingbar ist: Die zahlreichen Pumpwerke sind auf eine verlässliche Stromversorgung essentiell angewiesen, um die Vorflut in den Poldergebieten jederzeit sicherstellen zu können. Auch deshalb kann es nicht zielführend sein, wenn die Attraktivität von Kraftwerksstandorten verringert wird.

Aus diesen Gründen lehnen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf entschieden ab.

Sollte die Landesregierung ihr Ziel, die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts, weiter anstreben, weisen wir hilfsweise auf die nachfolgenden Punkte hin:

## **II. Aspekte, die den Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK) betreffen**

### 1. Speisung der westdeutschen Kanäle und Anreicherung der Lippe

Verbandsmitglieder sind die Entnehmer und Nutzer von Wasser aus den westdeutschen Schifffahrtskanälen. Diese Kanäle sind zwischen 1898 und 1931 in erster Linie für die Schifffahrt, daneben aber auch von Anfang an für die Versorgung der kanalnahen Industrie mit kostengünstigem Wasser gebaut worden.

Das ehemalige Land Preußen schuf also mit hohem Aufwand an öffentlichen Mitteln diese künstlichen Gewässer für die wirtschaftliche Entwicklung der Region an Rhein und Ruhr.

Diese Entwicklung verfolgte das Land NRW weiter mit dem „Abkommen über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen“ vom 8. August 1968. Vertragspartner wurde die mittlerweile zuständige Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung). Auf dieser Grundlage schuf das Land NRW 1970 den WWK, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Träger der Wasserversorgung.

Aufgabe des Verbandes ist es, mit den Beiträgen seiner Mitglieder Pumpwerke zu finanzieren, die eine dauerhafte, intensive Wasserversorgung aus den Kanälen auch dann sicherstellen, wenn die Lippe als Speisungsfluss für dieses System nicht genug Wasser liefern kann.

Aufgrund des erwähnten Abkommens wird Wasser aus der Lippe in die westdeutschen Kanäle - in erster Linie für die Schifffahrt, in zweiter Linie für die Wasserversorgung aus ihnen - eingespeist; wird bei Trockenheit die in dem Abkommen genannte Mindestwasserführung der Lippe von 10 m<sup>3</sup>/s in Hamm unterschritten, wird umgekehrt die Lippe mit Wasser aus den

westdeutschen Kanälen anreichert, das aus der unteren Ruhr oder dem Rhein ergänzt wird.

Somit dient dieser gegenseitige Austausch genauso der Aufrechterhaltung gesunder ökologischer Verhältnisse an der Lippe wie einer geordneten Wasserwirtschaft an ihr und den Schifffahrtskanälen.

Würde die Wasserentnahme aus der Lippe als entgeltpflichtiger Tatbestand angesehen, hätte dies zur Konsequenz, dass auch für die Zuführung von Kanalwasser in die Lippe in Trockenzeiten ein Wasserentnahmeentgelt gezahlt werden müsste.

In diesem gegenseitigen Geben und Nehmen ist kein Sondervorteil für Einzelne ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch drei Kraftwerksbetreiber des Raumes durch kostenlose Stromlieferung die Verpflichtung des Landes aus dem o. g. Abkommen (Art. 3, 5 III) zur unentgeltlichen Stromlieferung an den Bund tragen.

In dem Gesetzesentwurf ist daher klarzustellen, dass es sich bei der Speisung der westdeutschen Kanäle und umgekehrt der Anreicherung der Lippe lediglich um einen vom Land gewünschten wasserwirtschaftlich sinnvollen Austausch auf der Grundlage des erwähnten Abkommens zwischen Bund und Land aus dem Jahr 1968 handelt, nicht aber um einen gebührenpflichtigen Nutzungstatbestand.

## 2. Zusätzliche Beitraglast der Mitglieder des WWK

Mit ihren Beiträgen finanzierten die Mitglieder über Jahre die Errichtung der Pumpwerke vor, bis sie nach deren schrittweisen Errichtung in vollem Umfang ihre Wassernutzung betreiben konnten.

Es besteht damit kein Sondervorteil der Mitglieder des WWK; vielmehr stellt die nun mögliche Wassernutzung das Korrelat langfristiger Finanzierungsmaßnahmen dar.

Außer den Finanzierungsbeiträgen für die Pumpwerke entrichten diese Unternehmen bereits „Wassergeld“ für die tatsächliche Entnahme von Wasser.

Dieser Beitragsanteil wird durch den WWK entsprechend dem Abkommen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abgerechnet und dorthin weitergeleitet.

In diesem Wassergeld sind folgende Bestandteile enthalten:

- Speisungskosten (Kapitaldienst für die Anlagen des Bundes, die der WWK nutzt)
- Durchleitungskosten (Kosten für Unterhaltung und Betrieb sowie Verwaltung und Personal des Bundes).

Das Wassergeld liegt seit einigen Jahren für Verbrauchswasser, also Wasser, das den Kanälen entnommen, aber nicht wieder eingeleitet wird, bei 3,53 Ct/m<sup>3</sup> und für Gebrauchswas-



ser, also Wasser, welches bis auf eine Erwärmung nicht negativ verändert wird und daher in die Kanäle wieder eingeleitet werden kann, bei 0,1 Ct/m<sup>3</sup>.

In der Summe zahlen die Mitglieder des WWK für Ver- und Gebrauchswasser Wassergeld in Höhe von 2,5 Mio. € (2002).

Das vorgesehene Wasserentgelt würde für diese Unternehmen eine Mehrbelastung i. H. v. etwa 1,9 Mio. €, das heißt durchschnittlich i. H. v. 73 % bedeuten. Extreme Mehrbelastungen einzelner Mitglieder würden noch deutlich höher bis zu 330 % ausfallen.

Wir können es nicht mehr nachvollziehen, dass diese Zusatzkosten als „marginale Belastung“ bezeichnet werden, die sich „in Grenzen hält“ (so B. 1. und 2. der Landtagsbegründung). Vielmehr bedeutet die Einführung einer derartigen Zusatzzahlung einen weiteren Mosaikstein in der durch eine Fülle von Abgaben fast nicht mehr zu steigenden Unattraktivität des Unternehmensstandorts Nordrhein-Westfalen.

Das angestrebte Entgelt verhält sich auch kontraproduktiv zu der vor gut 15 Jahren ins Leben gerufenen und immer wieder als vorbildlich bezeichneten Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, die inzwischen in ca. 80 % des Landes umgesetzt ist. Aufgrund dieser Vereinbarung finanzieren Wasserversorgungsunternehmen bei den Landwirtschaftskammern angestellte Fachberater und weitere freiwillige Leistungen an die Landwirte sowie die in den Häusern durch die Kooperation entstehenden Kosten.

Mit der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts würde die Landesregierung dieser erfolgreichen Kooperation nunmehr die Geschäftsgrundlage entziehen: Die vertraglichen Grundlagen, mit denen sich die Wasserversorgungsunternehmen zu ihren Leistungen verpflichtet haben, enthalten ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass ein „Wasserentnahmeentgelt oder eine in ihrer Wirkung ähnliche Abgabe oder Steuer eingeführt werden sollte“.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs genau dieser Fall einträte. Die in § 8 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit i. H. v. 15 % deckt nicht annähernd die erbrachten freiwilligen Aufwendungen ab.

Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen haben bereits erklärt, von der Kündigungsklausel der Kooperationsvereinbarung Gebrauch machen zu wollen und jegliche freiwillige Leistung auf den Prüfstand zu stellen.

Einzelne Mitglieder entnehmen Wasser aus den Kanälen, um damit Grundwasser anzureichern mit dem Ziel einer kostengünstigen, sicheren Versorgung mit Trinkwasser. Für wasserarme Gebiete im Münsterland wird zudem über eine entsprechende Ausdehnung dieser Wasserversorgung seit Jahren diskutiert.

Keinesfalls kann hier die Grundwasseranreicherung als solche schon als eine Nutzung des Kanalwassers verstanden werden, denn dann käme es bei Verabschiedung des Gesetzes zu einer Doppelveranlagung, wenn die Trinkwasserentnahme aus dem Grundwasser entgeltspflichtig würde.

### III. Sonstige Uneindeutigkeiten des Gesetzesentwurfs

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus dem Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervorgeht, welche Wassernutzungen als abgabepflichtige Tatbestände gelten sollen und welche nicht.

#### Beispiel 1

Unklar ist, ob z. B. die Entnahme von Wasser aus Ablaufkanälen großer Kläranlagen unmittelbar vor Einleitung in das Gewässer entgeltfrei ist.

Unseres Erachtens läge ein entgeltfreier Tatbestand jedenfalls dann vor, wenn das Wasser zum Gemeinwohl der Region, wie z. B. im Falle der Nutzung durch große Klärschlammbehandlungsanlagen, entnommen wird. Hierbei handelt es sich gerade nicht um eine Nutzung von Sondervorteilen.

#### Beispiel 2

Ferner ist nicht eindeutig geregelt, ob das Entnehmen von Wasser bei Sumpfungmaßnahmen und in Poldergebieten sowie bei baustellenbedingten Grundwasserabsenkungen einen entgeltpflichtigen Tatbestand i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzesentwurfs darstellt.

Der Gesetzesentwurf trifft hierzu keine Aussage; die Gesetzesbegründung ist widersprüchlich zur vorgehefteten Begründung des Gesetzesentwurfs gegenüber dem Landtag: Während die eigentliche Gesetzesbegründung unter B. zu § 1 ausführt, dass Sumpfungswässer, die auf Grund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden, von der Entgeltspflicht ausgenommen werden sollen, erläutert die dem Gesetzesentwurf vorgeheftete Landtagsbegründung in „2. Mittelstandsverträglichkeitsprüfung“ die Belastungen für den Kohlebergbau.

Bei den beschriebenen technischen Maßnahmen handelt es sich aber nicht um eine Wassernutzung und einen „Sondervorteil“ Einzelner im Sinne der Gesetzesbegründung, sondern um den Nutzen der jeweils betroffenen Region.

Wir fordern daher eine Klarstellung dahingehend, diese Form der „Wassernutzung“, die für weite, durch bergbauliche Maßnahmen belastete Teile Nordrhein-Westfalens existentiell ist, explizit von den aufgeführten entgeltpflichtigen Tatbeständen auszunehmen.

Gerade im Hinblick auf die äußerst knappe Zeit zur Stellungnahme und zu der mündlichen Anhörung am 17.10.2003 in Ihrem Hause halten wir die Möglichkeit zu einer Anhörung im Landtag für zwingend geboten, wenn das Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt wird.

Wir erlauben uns, eine Ablichtung des Gesetzesentwurfs mit den zugehörigen Unterlagen und dieser Stellungnahme auch an die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster als Vertragspartner des Abkommens und der darauf gründenden weiteren Regelungen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ohlms

Verbandsvorsteher

gez. Dr. Ruppert

Geschäftsführer

33  
20

WIRTSCHAFTSVERBAND NATURSTEIN-INDUSTRIE E. V.  
Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein  
Nordrhein-Westfalen • Rheinland-Pfalz/Saarland

50946 Köln • Postfach 51 10 80 • Telefon 0221/ 937710-0 - Telefax 0221 / 937710-10

**Telefax**

Nr.: 0211/4566-433  
Empfänger: Herr Dr. Herforth  
Datum 16.10.2003  
Diese Nachricht besteht aus: 4 Seiten (inkl. Deckblatt)

**Wasserentnahmeentgelt**

Sehr geehrter Herr Dr. Herforth,

beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o. g. Problematik.

An der morgigen Anhörung zum Gesetzentwurf wird von Seiten unseres Verbandes Frau RA'in Sabine Jahn teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e. V.

  
i. A. Manuela Hengst

# Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen  
Postfach 511080 · 50 948 Köln

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ministerialrat Dr. Herforth  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf - Golzheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

Ja/MHe

16. Oktober 2003

**Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**  
hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Herforth,

wir nehmen Bezug auf das mit Ihnen am 14.10.2003 geführte Telefonat und übermitteln Ihnen zur Vorbereitung auf den Termin am 17.10.2003 unsere Bedenken gegen die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen.

Ausweislich des Gesetzesentwurfs werden die Mehrheit der Nutzungen von entnommenem Wasser aus Grundwasser und Oberflächenwasser, abgesehen von den in § 1 Abs. 2 enthaltenen Ausnahmen, einer Entgeltspflicht unterworfen.

Bedenken gegen diese Regelung bestehen mit Blick auf die verfolgte Zielsetzung der Nachhaltigkeit insofern, als diese Regelung unbeachtet läßt, ob das Wasser nach einer erfolgten Nutzung dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird, und welche Qualität das rückgeführte Wasser nach einer erfolgten Nutzung aufweist.

So wurde lediglich bei der in § 1 Abs. 2 Nr. 6 geregelten Ausnahmen der Gesichtspunkt der Rückführung und der Wasserqualität beachtet.

Daß hingegen auch in der Steine- und Erden-Industrie Wassernutzungen stattfinden, bei denen weder die entnommene Wassermenge reduziert wird, noch die Qualität des Wassers verändert wird, findet hingegen im Gesetzesentwurf keine Beachtung.

Geschäftsstelle:  
Annastraße 67 - 71  
50968 Köln  
Telefon 02 21 / 93 77 10-0  
Telefax 02 21 / 93 77 10-10  
E-mail: [Wirtschaftsverband@NetCologne.de](mailto:Wirtschaftsverband@NetCologne.de)

Mitglieder: 1. Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton  
Nordrhein-Westfalen, Duisburg,  
2. Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie, Köln,  
3. Bundesverband der Deutschen Zementindustrie, Köln,  
4. Fachverband Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen und  
Niedersachsen, Esen,  
5. Fachverband Steinzeugindustrie o.V., Köln,

6. Fachverband Kalksandstein-Industrie  
Nordrhein-Westfalen, Hannover,  
7. Landesverband Beton- und Fertigelement-Industrie  
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
8. Verband Feuersteine und Keramische Rohstoffe, Koblenz,  
9. Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie, Köln.

Gemeint ist hier die vorübergehende Nutzung von Wasser für die Kieswäsche, für die Reinigung von Maschinen, zum Kühlen von Sägen, zur Aufnahme und zum Transport des Steinstaubes sowie zur Lagerkühlung. Zudem ist die Benennung von Abbaustätten zu benennen, die den Unternehmen als Umweltauflage zur Vermeidung von Staubeentwicklung auferlegt werden.

Dieses Wasser findet lediglich vorübergehend für die vorgenannten Zwecke Verwendung. Es wird - teilweise zunächst nach Klärung über Absetzteiche oder Schwemmsandflächen - dem Gewässer unverändert und in einer dem Wasserkörper entsprechenden Qualität wieder zugeführt.

Um eine Wasserentnahme, die ein Unternehmen zur Erfüllung einer angeordneten Umweltauflage vornimmt, nicht mit einer Entgeltspflicht zu belegen, bitten wir um die Ergänzung der in Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Ausnahme um die Worte „oder in Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift“.

Wir bitten Sie, insbesondere auch mit Verweis auf die gesetzlichen Regelungen in § 47 des Niedersächsischen Wassergesetzes, das insgesamt 16 Ausnahmen von der Entgeltspflicht enthält, unter Bezugnahme auf die o. g. Ausführungen nachfolgende Ausnahmen gesetzlich zu verankern:

Das Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

- zum Abbau von Kies und Sand, soweit das Wasser dem selben Gewässer wieder zugeführt wird,
- zur Wasserhaltung beim über- und untertägigen Abbau von Bodenschätzen.

Diese vorgenannten Befreiungstatbestände dienen insbesondere der Klarstellung, daß das Abpumpen von sog. Sumpfungwasser, d. h. von Wasser, welches sich in Abbaustätten sammelt und welches lediglich abgepumpt werden muß, um einen ungehinderten Bodenschatzabbau betreiben zu können, nicht unter den entgeltpflichtigen Nutzungstatbestand fällt. Da auch eine Wasserentnahme zur Lagerkühlung, Feinstaubaufnahme, Fahrzeug- und Gerätereinigung mit anschließender Rückführung des Wassers nicht zu einer Wassermengenreduzierung und Qualitätsveränderung führt, erachten wir es als notwendig, auch diese Nutzungen durch Benennung in § 1 Abs. 2 von einer Entgeltspflicht zu befreien.

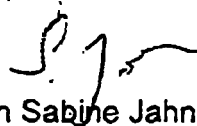
Um darüber hinaus die finanziellen Belastungen für unsere Unternehmen möglichst gering zu halten, regen wir an, den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Entgeltsatz zu reduzieren. So hat eine von uns durchgeführte Umfrage ergeben, daß die bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts für ein Unternehmen entstehenden Mehrkosten sich durchschnittlich in einer Größenordnung von 20.000 bis 100.000 Euro belaufen würden. Diesem Betrag hinzuzurechnen wären noch Personalaufwendungen innerhalb des Unternehmens für Verwaltung der Daten und für das damit verbundene Berichtswesen an die Festsetzungsbehörde sowie Kosten für Errichtung von Meßvorrichtungen.

So führt die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in vielen Betrieben, die bereits heute für die Wasserentnahme ein Entgelt an Wasserverbände - wie z. B. den Ruhr-Verband - abführen müssen, zu einer nicht hinnehmbaren Doppelbelastung. Um darüber hinaus insbesondere kleinere Unternehmen in nicht zumutbarer Weise mit der Entgeltspflicht zu belegen, bitten wir die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 entgeltbefreite Bagatellgrenze anzuheben.

§ 7 des Gesetzesentwurfs ermöglicht es den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, bestimmte Maßnahmen in Verrechnung zu bringen. Wir regen an, diese Verrechnungsmöglichkeit auf die Steine- und Erden-Betriebe auszuweiten, so daß diese gleichfalls ökologisch sinnvolle Maßnahmen - wie etwa Gewässerstützung - in Verrechnung bringen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen

  
RA Raimo Bengler

  
RA'in Sabine Jahn

## WIRTSCHAFTSVERBAND

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN PAPIERERZEUGENDEN INDUSTRIE E.V.



Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Herforth  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Telefax: 0211/4566-388

Bonn, 14.10.03  
Ne/hr

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von  
Wasser aus Gewässern  
(Wassrentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG -)**

Sehr geehrter Herr Dr. Herforth,

in Erledigung Ihres Schreibens vom 06.10.2003 teilen wir Ihnen mit, dass seitens unseres  
Verbandes unser Geschäftsführer, Herr Walter Neuhalfen, an der mündlichen Anhörung im  
Landtag am 17.10.2003 teilnehmen wird.

Ferner erhalten Sie beigelegt unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVERBAND  
der rheinisch-westfälischen  
papiererzeugenden Industrie e.V.

Hildegard Rüber  
- Sekretariat -



# WIRTSCHAFTSVERBAND

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN PAPIERERZEUGENDEN INDUSTRIE E.V.



Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Bonn, 14.10.2003

## **Einführung eines Wassercenentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen: Gesetzentwurf vom 07.10.2003**

Schr geehrte Damen und Herren,

mit großer Sorge haben wir von dem Gesetzentwurf Ihres Ministeriums über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wassercenentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG) vom 7. Oktober 2003 erfahren und möchten Sie darum bitten, die Einführung des sog. Wassercents nochmals zu überdenken oder zumindest die Folgen für stark belastete Branchen abzumildern.

### **I. Auswirkungen des Wassercents auf die Papierindustrie**

Die geplante Einführung der Abgabe stellt gemäß den Ausführungen der Begründung des Gesetzentwurfs (B 2. Mittelstandsverträglichkeitsprüfung) für unsere energie- und insbesondere wasserverbrauchsintensive Branche eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar, die vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen in empfindlicher Weise treffen würde. Als Interessenvertretung der papiererzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vertreten wir 32 Mitgliedsfirmen. Seit dem Jahr 1990 sind allein in unserem Verbandsbereich ca. ¼ unserer Mitgliedsfirmen, vor allem mittelständische Unternehmen, von Insolvenzen und Betriebsstillegungen betroffen gewesen, drei weitere Firmen befinden sich derzeit in einer äußerst angespannten wirtschaftlichen Situation. Zudem wurde in den vergangenen Jahren eine Reihe von größeren Betrieben in Nordrhein-Westfalen von ausländischen Konzernen erworben, weil den heimischen Unternehmen durch die hohe Steuer- und Abgabenlast zunehmend das für Investitionen notwendige Kapital fehlt. Die politischen Rahmenbedingungen in Deutschland werden bereits jetzt von ausländischen Konzernen als äußerst ungünstig angesehen, so dass Investitionen in Deutschland teilweise zurückgestellt oder sogar ganz unterlassen werden.

..12

- 2 -

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, die zunehmend zu einer Konzentration führen, in der Mittelständler mit beschäftigungsintensiveren Unternehmen nur noch mit Nischenprodukten bestehen können, sind die Belastungen gerade für unsere Branche durch politische Maßnahmen in den letzten Jahren erheblich angewachsen. Beispielsweise wird die Papierindustrie durch die KWK- und EEG-Gesetzgebung, die Ökosteuer, die Stromsteuer, die LKW-Maut, gestiegene wasser- und abfallrechtliche Auflagen sowie bald auch durch den Emissionshandel in besonderem Maße belastet. Zusätzlich wird der wirtschaftliche Druck durch stark gestiegene Kosten bei Industrieversicherungen durch die Versicherungssteuer und die Folgen des 11. September 2001 verstärkt. Vor diesem Hintergrund stellt der geplante Wassercent eine weitere erhebliche Belastung für unsere Branche dar, die nach ersten Berechnungen je nach Größe und Produktion des betreffenden Unternehmens Summen bis zu 400.000,- € im Jahr betragen kann. Diese Belastung tritt zudem zu einem Zeitpunkt mit einer ungünstigen gesamtwirtschaftlichen Lage auf, in der Aufträge nicht in ausreichender Zahl vorliegen und Mehrbelastungen nicht zuletzt auf Grund der Internationalität der Märkte preislich nicht weitergegeben werden können.

## II. Fehlende umweltpolitische Lenkungswirkung

Der Gesetzentwurf ist zudem bereits deswegen abzulehnen, weil er umweltpolitisch keine Lenkungswirkung entfaltet.

Der Gesetzentwurf soll nach seiner Begründung vor allem auch darauf abzielen, einen möglichst schonenden Umgang mit Wasserressourcen zu schaffen. Bereits auf Grund der hohen Kosten der Abwasserbehandlung (u.a. durch das Abwasserabgabengesetz und kommunale Abgaben) haben alle Papierfabriken in den vergangenen Jahren ihren Wasserverbrauch so weit wie möglich eingeschränkt und die Wasserkreisläufe eingeeengt, soweit dies je nach den hergestellten Produkten möglich ist. Hierzu wurden in den letzten drei Jahrzehnten erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen und das Potential des technisch Möglichen nahezu vollständig ausgeschöpft: Seit 1974 ist der Wasserverbrauch in der deutschen Papierindustrie nachweislich um ca. 75 % zurückgegangen; während 1974 zur Herstellung eines Kilogramm Papier durchschnittlich noch 47 l Wasser benötigt wurden, waren es im Jahr 2001 durchschnittlich nur noch 12 l. Daher verbleiben unseren Mitgliedsfirmen nahezu keine Möglichkeiten mehr, die Folgen der Abgabe zu mildern.

## III. Benachteiligung der Papierindustrie Nordrhein-Westfalens im Ländervergleich

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf zu Lasten der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen erneut den Wettbewerb verzerrt: In Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird kein Wassercent erhoben. In Sachsen-Anhalt existiert eine Kann-Bestimmung, von der kein Gebrauch gemacht wird und in Thüringen ist das Gesetz ausgesetzt. Zusätzlich haben Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein auf die Erhebung einer Abgabe für Oberflächenwasserentnahmen verzichtet.

..13

- 3 -

Das sächsische Wassergesetz enthält in § 23 X und XI Ausnahme- und Befreiungstatbestände für diese Abgabe. Zum einen (§ 23 X Wassergesetz Sachsen) wird den Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Verrechnung der Abgabe eingeräumt, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustands ergriffen werden, zu deren Durchführung der Abgabepflichtige nicht durch gesetzliche Regelungen oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist. Zum anderen (§ 23 XI Wassergesetz Sachsen) eröffnet sich den Abgabepflichtigen aus der Papierindustrie unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Möglichkeit der Ermäßigung der Abgabe, wenn eine Verringerung der Wasserentnahme durch die Anwendung der besten verfügbaren Technik gemäß dem Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie XXX 2001 gemäß Art. 16 II der Richtlinie 96/61/EG des Rates entsprechend nicht erreicht werden kann.

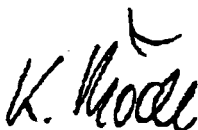
Wir bitten Sie daher, die Einführung eines Wassercentrs nochmals kritisch zu überprüfen, da dieser gerade in der gegenwärtigen Wirtschaftslage ein falsches Signal für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen darstellt. Selbst wenn entgegen der o.g. Gründe eine Entscheidung zugunsten des Wassercentrs befürwortet wird, sollte dieser nicht ohne eine umweltpolitische Lenkungswirkung – wie z.B. in Sachsen - ausgestaltet sein, die den Anstrengungen der betroffenen Unternehmen gerecht wird.

In der Hoffnung auf eine positive Antwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Walter Neuhalfen



Karsten Böde

**Schauer, Gabriele**

---

*[Handwritten signature]*  
31

**Von:** b.moenkemeyer [b.moenkemeyer@wv-

**Gesendet:** Donnerstag, 16. Oktober 2003 10:35

**An:** Schauer, Gabriele

**Cc:** b.moenkemeyer

**Betreff:** Stellungnahme zu Entwurf WEEG

Sehr geehrter Herr Dr. Herforth,

unter Bezugnahme auf Ihr Telefongespräch mit Herrn von Mäßenhausen sende ich Ihnen als Anlage eine überarbeitete Fassung unserer Stellungnahme zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW.

Mit freundlichem Gruß und Glückauf

Brigitte Mönkemeyer

Wirtschaftsvereinigung Bergbau  
Am Schillertheater 4  
10625 Berlin

Telefon: 030/ 3151 82-42  
Fax: 030/3151 82-52

## **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WEEG – Stand 07.10.2003)**

Der Bergbau in Nordrhein-Westfalen spricht sich gegen die Einführung eines „Wassercent“ aus. Mit dem „Wassercent“ würden zwar die Einnahmen des Landes erhöht, jedoch kämen damit auf die Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, Steinsalz, Erz, Ton und Schiefer einschließlich der Verstromung aus Kohle unzumutbare zusätzliche Belastungen zu, die sich letztlich auch auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes negativ auswirken können. Allein für den Steinkohlenbergbau wäre mit zusätzlichen Belastungen von ca. 1,5 Mio. € pro Jahr zu rechnen. Zudem wird das Wasser bereits heute erheblich finanziell belastet, wie z. B. die Beiträge an die Wasserverbände zeigen. Insoweit führt der „Wassercent“ zu einer „Doppelbelastung“ desselben Gutes, die – im Gegensatz zur Begründung – auch nicht auf die Regelung der Wasserrahmenrichtlinie gestützt werden kann

Die Einführung eines zusätzlichen Entgelts widerspricht dem gerade von der nordrhein-westfälischen Landesregierung propagierten Erhalt bzw. Stärkung des Standorts Nordrhein-Westfalen.

Wenn die Landesregierung jedoch an ihrem Vorhaben festhalten sollte, muss der „Wassercent“ bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen darauf beschränkt werden, den durch die Wassernutzung dem Einzelnen entstandenen Vorteil „abzuschöpfen“. Entsprechend dem von der Landesregierung bei ihren Maßnahmen stets betonten Grundsatz der Nachhaltigkeit und des bei Umweltmaßnahmen zu berücksichtigenden medienübergreifenden Ansatzes sind bei der Festlegung eines „Wassercent“ auch die Wirkungen auf andere Umweltmedien sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen. Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Zwar soll grundsätzlich ein Entgelt nur für „genutztes“ Wasser erhoben werden, jedoch bedarf es sowohl bei dem Entgeltsatz weiterer Differenzierungen als auch nicht zuletzt zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten in der Praxis einiger Klarstellungen zur Entgeltspflicht im Gesetz selbst.

### **Zu §1 Abs. 2 Nr. 1**

Zutreffenderweise entfällt eine Entgeltspflicht bei behördlich angeordneten Entnahmen, da ein möglicher Vorteil – nach der Begründung – vorrangig dem Allgemeinwohlinteresse dient. Dies gilt jedoch nicht nur für behördlich angeordnete Maßnahmen, sondern auch dann, wenn gesetzliche Vorschriften eine Benutzung im allgemeinen Interesse anordnen. Aus diesem Grund sollte Nr. 1 wie folgt gefasst haben:

**„behördlich angeordnete oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften durchgeführte Benutzungen.“**

Im Übrigen sollte in der Begründung klargestellt werden, dass sich das Allgemeinwohl nicht auf „Sümpfungswasser“ beschränkt, sondern auf alle Wässer, die aufgrund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden.

### Zu §1 Abs. 2 Nr. 7 (neu)

Bei der Gewinnung von Bodenschätzen ist – unabhängig davon, ob dies über- oder untertägig erfolgt – oft das Heben von Grundwasser zwangsläufig notwendig, um die Gewinnung der Bodenschätze zu ermöglichen. Das Wasser wird in großem Umfang ohne weitere Nutzung dem Wasserhaushalt wieder unmittelbar zugeführt. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und in Übereinstimmung mit der Zielrichtung des Gesetzentwurfes sollte nur der durch die Nutzung des Wassers erzielte Vorteil abgeschöpft und folgende neue Nr. 7 angefügt werden:

**„7. Entnahmen, die unverändert oder in einer dem Wasserhaushalt allgemein entsprechenden Qualität unmittelbar dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden.“**

oder

**„7. Entnahmen zur Wasserhaltung beim über- und untertägigen Abbau von Bodenschätzen.“**

### Zu § 2

Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Wasserentnahmeentgelts auf die Bergbauunternehmen werden diese jedoch auch indirekt über die Belastungen der weiteren Nutzer, hier insbesondere der Energieerzeugungsbranche, betroffen. Auch wenn für Kühlwasser ein reduziertes Entgelt erhoben werden soll, ist die Reduktion bei Weitem nicht ausreichend, um die Wettbewerbsfähigkeit der NRW-Energieerzeugung auf Basis von bergbaulichen Rohstoffen sicherzustellen.

Dies gilt insbesondere für die Kraftwerke mit Flusswasserkühlungen. Bei der Flusswasserkühlung kann aus physikalischen Gründen je Kubikmeter Wasser im Verhältnis zur Verdunstungskühlung lediglich 1/75 der Wärmemenge abgegeben werden. Bei einem jeweils gleichen Kostensatz je Kubikmeter Wasser bedeutet dies, dass die Kraftwerke mit Flusswasserkühlung bei gleicher Wärmeeinleitung etwa 75-mal so stark belastet werden wie die Kraftwerke mit Verdunstungskühlung.

Würde diese Zusatzbelastung flusswassergekühlter Kraftwerke realisiert, stünde der Weiterbetrieb einzelner Blöcke zur Diskussion. Daher bedarf es dringend einer Anpassung der Abgabenhöhe für die Durchflusskühlung über Wasserentnahme und Wiedereinleitung von 1 ct/m<sup>3</sup> auf einen deutlich niedrigeren Abgabesatz.

Eine solche Absenkung des Abgabesatzes ist auch deshalb geboten und gerechtfertigt, weil das durchgeleitete Wasser, anders als bei anderen Nutzungen, nicht quantitativ verbraucht, sondern lediglich thermisch im Sinne des Abgabetatbestandes „benutzt“ wird und damit Flora, Fauna, Mensch und Industrie für weitere Nutzungen uneingeschränkt zur Verfügung steht. Außerdem verfügen flusswassergekühlte Kraftwerke über einen höheren Wirkungsgrad mit der Folge verminderter CO<sub>2</sub>-Emission. Wenn aber im Interesse des Klimaschutzes technische Maßnahmen ergriffen werden, können diese nicht dadurch wieder in Frage gestellt werden, dass für andere Umweltmedien – wie das Wasser – zusätzliche Abgaben erhoben werden. Ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Umweltmedien ist dann zumindest bei der Festsetzung des Entgeltsatzes zu berücksichtigen. Wenn der Gesetzentwurf dieser Forderung hinsichtlich der Wasserkraftnutzung und Wärmepumpen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) Rechnung trägt, gebietet der Gleichheitsgrundsatz zumindest eine erhebliche Reduzierung des Abgabesatzes für mit Flusswasser gekühlte Kraftwerke.

15.10.2003



*Ø 107 TV /*

Herrn  
Ernst-Christoph Stolper  
Leiter der Abteilung VII  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3

Düsseldorf, den 16.10.03  
Kh/For

*VII - 6*  
*11/2012*

40476 Düsseldorf

**Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Stahl zum Entwurf eines Wasserentnahmegesetzes**

Sehr geehrter Herr Stolper,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, den Sachverstand der Eisen- und Stahlindustrie in das Gesetzgebungsverfahren zur Wasserentnahme einbringen zu können, und nehmen zu den o.g. Entwurf wie folgt Stellung.

Wir unterstützen inhaltlich die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme des BDI-NRW, an dessen Formulierung wir beteiligt waren. Weiterhin möchten wir zusätzlich auf einige Stahlspezifika hinweisen, die u. E. nach berücksichtigt werden müssen. Die Eisen- und Stahlindustrie hat ihren spezifischen Wasserverbrauch in den letzten zehn Jahren kontinuierlich um mehr als 55% gesenkt. Hierfür wurden große ökonomische und technologische Mittel eingesetzt. Auch in Zukunft soll die Einsparung von Wasser in unserer Industrie weiterhin ein wesentlicher Aspekt des Umweltschutzes sein. Es ist jedoch schwer verständlich, dass Unternehmen, die fortschrittlich und sparsam mit der Ressource Wasser umgehen, durch eine zusätzliche Abgabe in der Form, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, „bestraft“ werden. Eine Verrechnung von Einsparmaßnahmen muss daher im Gesetz vorgesehen werden.

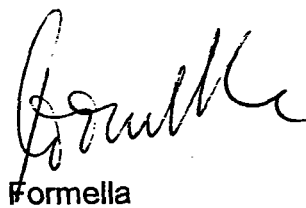
Sie gehen in der Mittelstandverträglichkeitsprüfung Ihres Hauses davon aus, dass Unternehmen aus speziellen Branchen –die Eisen- und Stahlindustrie ist hier nicht genannt- mit 0,05% und mehr ihres Umsatzes zusätzlich belastet werden. Berechnungen einiger unserer Mitgliedsunternehmen haben ergeben, dass auch die Stahlindustrie in dieser Höhe (bis zu 0,095%) belastet wird. Für viele Unternehmen unserer Branche, die z. T. auch noch zusätzlich Beiträge zu den Wasserverbänden in nicht unerheblichem Maße zahlen (z.B. 0,1€/m<sup>3</sup>) sind die zusätzlichen Kosten kaum noch zu schultern. Es ist zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmen ihre erhöhten Kosten an ihre Kunden weitergeben werden und die Eisen- und Stahlindustrie als rohstoff- und energieintensive Branche durch diese indirekten Kosten besonders betroffen ist und der internationale Wettbewerb keinen weiteren Preisaufschlag erlaubt.

Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Argumente bei der weiteren Gesetzgebung und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerkhoff



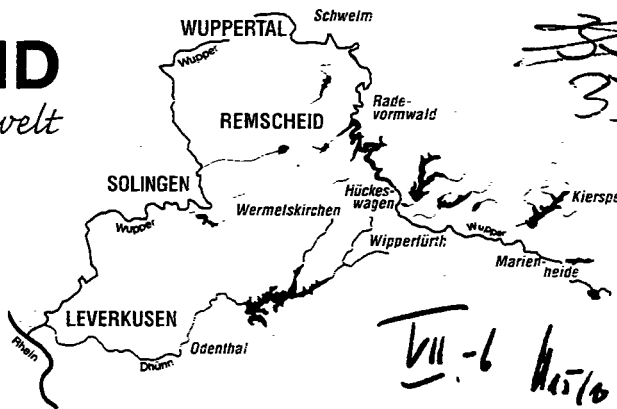
Formella





# WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt



33

VII-6 11/10

Wuppertal • Postfach 20 20 63 • 42 220 Wupperta

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Herrn Dr. Herforth  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
  
15. OKT. 2003  
Nr. .... Anl.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon (0202) 583-0  
Durchwahl (0202) 583-241  
Fax (0202) 583-301

E-mail: [wu@wuppertal.de](mailto:wu@wuppertal.de)  
Auskunft erteilt: Herr Wulf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

Wu/HBa

14.10.2003

**Betr.: Wasserentnahmeentgeltgesetz**

**Ihr Schreiben vom 06.10.2003, hier eingegangen am 09.10.2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Angesichts der knappen Frist bitten wir um Verständnis dafür, dass wir uns auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt haben.

Der Wuppertalerverband hält die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes zum 01.01.004 für nicht zielführend. Entgegen Ihren Ausführungen unter B 2. der Erläuterung zum Gesetzentwurf sind nach Auffassung des Wuppertalerverbandes die Auswirkungen keineswegs marginal. Bezogen auf die im Eigentum des Wuppertalerverbandes stehende Große Dhünn-Talsperre ergibt sich eine Mehrbelastung von ca. 2 Mio. Euro; damit steigen die Beiträge im Geschäftsbereich Große Dhünn-Talsperre um rd. 20 %.

Ähnlich drastisch sind die Folgen auch bei einigen Mitgliedern des Wuppertalerverbandes, die zukünftig außer zu Verbandsbeiträgen auch noch zu Wasserentnahmeentgelten herangezogen werden. Beispielhaft seien hier die Wuppertaler Stadtwerke AG genannt. Sie betreiben am

Hausanschrift: Untere Lichtenplatzer Str. 100, 42 289 Wuppertal (Barmen) • Internet: [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

Vorsitzender des Verbandsrates: Dipl.-Kfm. Wolfgang Roth, Vorstand: Dipl.-Ing. Bernd Wille

Dienstzeit: Montag – Donnerstag: 7.30 – 16.30 Uhr; Freitag: 7.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Stadtparkasse, W.-Barmen  
(BLZ 330 500 00)  
Konto-Nr. 121 509

Deutsche Bank, W.-Barmen  
(BLZ 330 700 90)  
Konto-Nr. 064 / 43 69

Commerzbank, W.-Barmen  
(BLZ 330 400 01)  
Konto-Nr. 4 206 603

SEB, W.-Barmen  
(BLZ 330 101 11)  
Kto. 15 003 454

Postg:roamt Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Kto. 241 44 - 502

West LB Düsseldorf  
(BLZ 300 500 00)  
Kto. 4 289 419

Standort Wuppertal zwei Heizkraftwerke mit umweltfreundlicher Kraftwärmekoppelung. Zu Kühlwasserzwecken entnehmen sie der Wupper zwischen 70 Mio. und 100 Mio. Kubikmeter Wasser pro Jahr. Die WSW AG müsste also bei Inkrafttreten des Wasserentnahmeentgeltgesetzes mit einer Mehrbelastung zwischen 700.000 und 1 Mio. Euro p.a. rechnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Mehrbelastung über den Preis in einem liberalisierten Strommarkt weitergegeben werden kann. Der Landesgesetzgeber generiert hier also einen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil für nordrhein-westfälische Unternehmen.

Zudem verkennt auch die in der Gesetzesbegründung formulierte Zielsetzung des Wasserentnahmeentgeltes "bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in angemessener Weise anzulasten", die schon jahrzehntelang währende Praxis bei den Wasserwirtschaftsverbänden. Hier wurden, solidarisch finanziert, wasserwirtschaftliche Systeme geschaffen, z.B. Brauchwassersperrungen, die gerade darauf abzielten, Wasserentnahmen zur Trinkwassergewinnung, Energieerzeugung oder Produktherstellung zu ermöglichen. Die Kosten dieses wasserwirtschaftlichen Systems werden den Mitgliedern über Wasserentnehmerbeiträge und Bereitstellungsbeiträge belastet. Damit sind bereits heute Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in Rechnung gesetzt. Die vom Landesgesetzgeber für das Wasserentnahmeentgelt in Anspruch genommene ökologisch lenkende Wirkung wird bereits durch die Verbandsbeiträge erreicht.

Der Wupperverband appelliert ausdrücklich an den Landesgesetzgeber, das Gesetzesvorhaben zum Wasserentnahmeentgeltgesetz nochmals zu überdenken.

Sollte an dem Gesetzgebungsvorhaben festgehalten werden, sollte mit Blick auf die Verrechnung in § 8 des Entwurfes sichergestellt sein, dass auch die Wasserverbände als Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden. Denn nach den verbandsgesetzlichen Definitionen sind die Verbände Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu deren Mitgliedern Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung zählen können (vgl. § 1 Wupperverbandsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 Wupperverbandsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen



Wille

Schauer, Gabriele

ST 34

**Von:** otto.huter [otto.huter@staedtetag.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Oktober 2003 16:29  
**An:** Schauer, Gabriele  
**Betreff:** Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

**Wichtigkeit:** Hoch



AG\_SpNW\_Hoehn\_St  
ellungnahme WE...

Sehr geehrte Frau Schauer,

im Auftrag von Herrn Huter übersende ich Ihnen zum o. g. Thema die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um weitere Verwendung.

Für die morgige Anhörung in Ihrem Hause wird Frau Anne Wellmann vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Sie vertritt die AG der kommunalen Spitzenverbände.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Besser

Katja Besser  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Tel.: 02 21/37 71-1 40

Fax : 02 21/37 71-1 27

<mailto:katja.besser@staedtetag.de>

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 CE 20 · 50942 Köln

Frau Ministerin  
Bärbel Höhn  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

15.10.2003/bes

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-1 40  
Telefax (02 21) 37 71-1 27  
E-Mail otto.huter@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von

Otto Huter, StNW  
Annette Brandt-Schwabedissen /  
Anne Wellmann, StGB NRW  
Friederike Scholz, LKT NRW

Aktenzeichen  
70.10.45 N

**Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG**

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern

Sehr geehrte Frau Ministerin,

für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern danken wir Ihnen.

Wegen der äußerst engen Terminsetzung und der u. E. bereits aussichtslosen kritischen innerlichen Auseinandersetzung mit dem WEEG halten wir eine knappe Stellungnahme für ausreichend. Dies ergibt sich schon aus der Art und Weise, wie dieses Gesetz initiiert wurde.

Das Land Nordrhein-Westfalen befindet sich derzeit - wie seine Kommunen bereits seit vielen Jahren - in einer dramatischen Haushaltsnotlage. Deshalb sucht die Landesregierung nach zusätzlichen Einnahmequellen. Dazu soll dieses Gesetz zur Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus dem Gewässer beitragen. Eine andere Zielsetzung ist nicht zu erkennen. Der seitens des MUNLV vorgelegte Gesetzestext zeigt dies eindeutig.

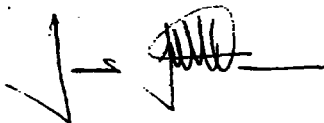
Die Begründung, wonach das WEEG ein Beitrag zur nachhaltigen Wasserwirtschaft sei und die Wasserrahmenrichtlinie eine solche ressourcenbezogene Lösung erfordere, vermag nicht zu überzeugen, zumal keinerlei Zweckbindung vorgesehen ist und das Geld in den allgemeinen Landeshaushalt fließen soll. Eine Zweckbindung wird in den Ländern, die einen vergleichbaren Wasserentgelt erheben, zumindest im Ansatz durch eine zweckbezogene Projektfinanzierung sichergestellt. Allerdings ist damit nicht gewährleistet, dass die Gewässerqualität und der Grundwasserschutz mit einer solchen Lösung nachhaltig gesichert sind, wie das Beispiel Baden-Württemberg zeigt. Im Übrigen bedarf es keines Wasserentnahmeentgeltes, um einen sparsamen Umgang mit dem Wasser herbeizuführen, da der Wasserverbrauch seit Jahren deutlich zurückgeht.

Darüber hinaus bestehen u. E. verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausgestaltung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu umweltbezogenen Abgaben erfordert unserer Auffassung nach zwingend eine Überprüfung des WEEG, etwa bei der Frage der Lastenverteilung zwischen den Gruppen, die ein Wasserentnahmeentgelt bezahlen sollen. Insbesondere ist der Verzicht der Zweckbindung verfassungsrechtlich bedenklich. Der bloße Hinweis auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie überzeugt in diesem Zusammenhang nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände lehnt deshalb den Gesetzesentwurf entschieden ab. Das Land reduziert das kostbare Gut Wasser auf eine verlässlich sprudelnde Einnahmequelle. Damit sind erhebliche Konsequenzen für Trinkwasser- und möglicherweise Strompreise verbunden. Die vom Land dabei angenommene Preissteigerung für die Trinkwasserkonsumenten halten wir für zu niedrig. Zu befürchten ist eher eine deutlich höhere Belastung. Das Vorgehen der Landesregierung in dieser Angelegenheit ist auch deshalb nicht akzeptabel, weil die ständigen Bemühungen der Städte und Gemeinden den Bürgerinnen und Bürgern stabile Wasserpreise bzw. Wassergebühren anbieten zu können, völlig ins Gegenteil verkehrt wird, indem das Wasserentnahmeentgelt diese kommunalen Leistungen in unnötiger Weise verteuert.

An der Anhörung am 17. Oktober 2003 wird für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jens Lattmann', written over a horizontal line.

Jens Lattmann

*0 167. IV /*  
*(IV)*

*Mün*

**Erzbistum  
Paderborn**

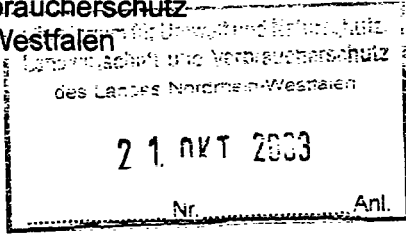
Erzbischöfliches  
Generalvikariat

33098 Paderborn, Domplatz 3  
Tel.: 0 52 51 / 1 25 - 0  
Fax: 0 52 51 / 1 25 - 470

eMail: generalvikariat  
@erzbistum-paderborn.de

Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3



40476 Düsseldorf

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines  
Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**

hier: Mündliche Anhörung  
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.2003,  
Ihr Zeichen VII-6-63.05 WEEG

Durchwahl: 125-0  
AZ: 17/D 32-20.55.1/1  
Bei Beantwortung bitte angeben

*IV 6, RSt IV*  
*R. S. V.*  
*21.10.*

Paderborn, 17.10.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Oktober 2003 erhielten wir den Gesetzentwurf per Telefax mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 17. Oktober 2003. Wir möchten zunächst darum bitten, die uns zur Stellungnahme gesetzte Frist angemessen, mindestens jedoch bis zum 24. Oktober 2003, zu verlängern.

Zugleich möchten wir unser Befremden über die Fristsetzung zum Ausdruck bringen. Ihr Anliegen, den Gesetzentwurf mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes in den Landtag einbringen zu wollen, ist diesseits zwar verständlich; bei entsprechend frühzeitiger Benachrichtigung hätten die Fristen jedoch so bemessen werden können, dass eine substantiierte Prüfung und Stellungnahme unseres Hauses möglich gewesen wäre.

Zu einer Stellungnahme innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist sehen wir uns außer Stande.

Mit freundlichen Grüßen

*Mottl*  
Generalvikar



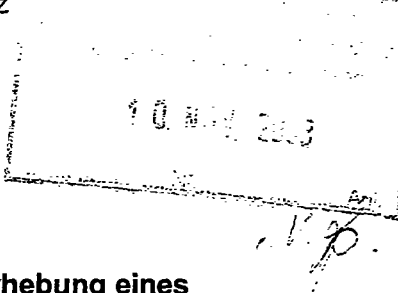
# Erzbistum Paderborn

Erzbischöfliches Generalvikariat

33098 Paderborn, Domplatz 3  
Tel.: 0 52 51 / 1 25 - 0  
Fax: 0 52 51 / 1 25 - 470

eMail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de

Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1480 • 33044 Paderborn  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 4  
40476 Düsseldorf



**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern**  
hier: Mündliche Anhörung  
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.2003,  
Ihr Zeichen VII-6-63.05 WEEG

Durchwahl: 1250  
AZ: 17/D 32-20.55.1/1  
Bei Beantwortung bitte angeben

Paderborn, 3.11.2003

*Handwritten notes and signature:*  
Vn  
RP: d. n. n.  
W. N. S. J. n.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.10.2003 teilen wir mit, dass gegen den Entwurf des WEEG von unserer Seite keine Stellungnahme mehr erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Generalvikar

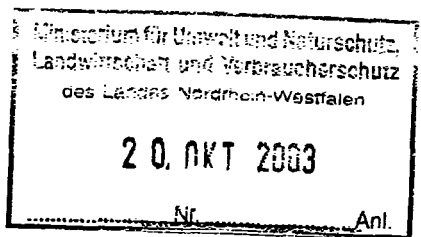
36

# Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen

*Handwritten signature/initials*

Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen  
Postfach 51 1080 - 50 946 Köln

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ministerialrat Dr. Herforth  
Schwannstr. 3



40476 Düsseldorf - Golzheim

*Handwritten notes: 1/11/06 N.S. v. 20, 10.*

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

Ja/MHe

16. Oktober 2003

## Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Herforth,

wir nehmen Bezug auf das mit Ihnen am 14.10.2003 geführte Telefonat und übermitteln Ihnen zur Vorbereitung auf den Termin am 17.10.2003 unsere Bedenken gegen die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen.

Ausweislich des Gesetzesentwurfs werden die Mehrheit der Nutzungen von entnommenem Wasser aus Grundwasser und Oberflächenwasser, abgesehen von den in § 1 Abs. 2 enthaltenen Ausnahmen, einer Entgeltspflicht unterworfen.

Bedenken gegen diese Regelung bestehen mit Blick auf die verfolgte Zielsetzung der Nachhaltigkeit insofern, als diese Regelung unbeachtet läßt, ob das Wasser nach einer erfolgten Nutzung dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird, und welche Qualität das rückgeführte Wasser nach einer erfolgten Nutzung aufweist.

So wurde lediglich bei der in § 1 Abs. 2 Nr. 6 geregelten Ausnahmen der Gesichtspunkt der Rückführung und der Wasserqualität beachtet.

Daß hingegen auch in der Steine- und Erden-Industrie Wassernutzungen stattfinden, bei denen weder die entnommene Wassermenge reduziert wird, noch die Qualität des Wassers verändert wird, findet hingegen im Gesetzesentwurf keine Beachtung.



Gemeint ist hier die vorübergehende Nutzung von Wasser für die Kieswäsche, für die Reinigung von Maschinen, zum Kühlen von Sägen, zur Aufnahme und zum Transport des Feinstaubes sowie zur Lagerkühlung. Zudem ist die Benennung von Abbaustätten zu benennen, die den Unternehmen als Umweltauflage zur Vermeidung von Staubentwicklung auferlegt werden.

Dieses Wasser findet lediglich vorübergehend für die vorgenannten Zwecke Verwendung. Es wird - teilweise zunächst nach Klärung über Absetzteiche oder Schwemmsandflächen - dem Gewässer unverändert und in einer dem Wasserkörper entsprechenden Qualität wieder zugeführt.

Um eine Wasserentnahme, die ein Unternehmen zur Erfüllung einer angeordneten Umweltauflage vornimmt, nicht mit einer Entgeltspflicht zu belegen, bitten wir um die Ergänzung der in Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Ausnahme um die Worte „oder in Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift“.

Wir bitten Sie, insbesondere auch mit Verweis auf die gesetzlichen Regelungen in § 47 des Niedersächsischen Wassergesetzes, das insgesamt 16 Ausnahmen von der Entgeltspflicht enthält, unter Bezugnahme auf die o. g. Ausführungen nachfolgende Ausnahmen gesetzlich zu verankern:

Das Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

- zum Abbau von Kies und Sand, soweit das Wasser dem selben Gewässer wieder zugeführt wird,
- zur Wasserhaltung beim über- und untertägigen Abbau von Bodenschätzen.

Diese vorgenannten Befreiungstatbestände dienen insbesondere der Klarstellung, daß das Abpumpen von sog. Sumpfungswasser, d. h. von Wasser, welches sich in Abbaustätten sammelt und welches lediglich abgepumpt werden muß, um einen ungehinderten Bodenschatzabbau betreiben zu können, nicht unter den entgeltpflichtigen Nutzungstatbestand fällt. Da auch eine Wasserentnahme zur Lagerkühlung, Feinstaubaufnahme, Fahrzeug- und Gerätereinigung mit anschließender Rückführung des Wassers nicht zu einer Wassermengenreduzierung und Qualitätsveränderung führt, erachten wir es als notwendig, auch diese Nutzungen durch Benennung in § 1 Abs. 2 von einer Entgeltspflicht zu befreien.

Um darüber hinaus die finanziellen Belastungen für unsere Unternehmen möglichst gering zu halten, regen wir an, den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Entgeltsatz zu reduzieren. So hat eine von uns durchgeführte Umfrage ergeben, daß die bei Einführung des Wasserentnahmeentgelts für ein Unternehmen entstehenden Mehrkosten sich durchschnittlich in einer Größenordnung von 20.000 bis 100.000 Euro belaufen würden. Diesem Betrag hinzuzurechnen wären noch Personalaufwendungen innerhalb des Unternehmens für Verwaltung der Daten und für das damit verbundene Berichtswesen an die Festsetzungsbehörde sowie Kosten für Errichtung von Meßvorrichtungen.

So führt die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in vielen Betrieben, die bereits heute für die Wasserentnahme ein Entgelt an Wasserverbände - wie z. B. den Ruhr-Verband - abführen müssen, zu einer nicht hinnehmbaren Doppelbelastung. Um darüber hinaus insbesondere kleinere Unternehmen in nicht zumutbarer Weise mit der Entgeltspflicht zu belegen, bitten wir die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 entgeltbefreite Bagatellgrenze anzuheben.

§ 7 des Gesetzesentwurfs ermöglicht es den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, bestimmte Maßnahmen in Verrechnung zu bringen. Wir regen an, diese Verrechnungsmöglichkeit auf die Steine- und Erden-Betriebe auszuweiten, so daß diese gleichfalls ökologisch sinnvolle Maßnahmen - wie etwa Gewässerstützung - in Verrechnung bringen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen



RA Raimo Bengel



RA'in Sabine Jahn

37

FV

Fachverband Kies  
und Sand, Mörtel  
und Transportbeton  
NW e.V.

Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NW e.V.  
Postfach 1004 64 · 47004 Duisburg

Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW  
z.Hd. Herrn Abt.-Lt. Stolper  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

23 OKT 2003  
h  
MCH/10

B. H. N. ✓

Ansprechpartner:  
Reinhard Fischer  
Elvira Eisennach (Sekr.)

Telefon:  
0203 / 99 23 9-23

Telefax:  
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:  
reinhard.fischer@  
baustoffverbaende.de

Datum:  
21. Oktober 2003

AZ: 1.188

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW)**

Sehr geehrter Herr Stolper,

unter Bezugnahme auf das Telefonat, das der Unterzeichner am gestrigen Tage mit Ihrem Büro geführt hat, dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf übersenden.

**I. Verfahren**

**1. Fehlende Beteiligung**

Die Kies- und Sandindustrie ist bisher in keiner Weise am Gesetzgebungsverfahren beteiligt worden. Es bestand weder Gelegenheit zur Stellungnahme noch zur Teilnahme am Anhörungstermin am vergangenen Freitag. Vom laufenden Verfahren haben wir erst in der vergangenen Woche erfahren.

Selbst die Interessenvertretung der gesamten nordrhein-westfälischen Steine- und Erden-Industrie, der Arbeitskreis Steine und Erden, war nicht beteiligt.

Das überrascht und befremdet umso mehr, als dass selbst in der Begründung des Gesetzes – zurecht – ausgeführt wird, dass „die Gewinnung von Steine und Erden“ zu den Sektoren zählt, die überdurchschnittlich belastet werden, s. S. 2 „Mittelstandsverträglichkeitsprüfung“, 3. und 4. Abs. Es hätte nahe gelegen, alle dort aufgeführten Industriezweige in die Anhörung einzubeziehen.

Geschäftsstelle:  
Haus der Baustoffindustrie  
Düsseldorfer Straße 50  
47051 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0  
E-Mail:  
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:  
Dresdner Bank AG Duisburg  
BLZ 350 800 70  
Kto.-Nr. 204 487 000



Außerdem geht die Gesetzesbegründung davon aus, „dass für die meisten Wirtschaftszweige die Auswirkungen auf Kosten und Arbeitsplätze gering sein werden.“ Die Verbändeanhörung soll auch dazu dienen, „unangemessene Belastungen für die mittelständischen Unternehmen zu vermeiden.“

Diese Ausführungen sind sehr zu begrüßen. Sie können aber nur in die Tat umgesetzt werden, falls die Verbände der betroffenen Industriezweige auch beteiligt werden.

Angesichts unserer bisherigen Nichtbeteiligung und des erst verstrichenen sehr kurzen Zeitraums seit Ablauf der Frist zur Stellungnahme (15.10.2003) und der Durchführung der Anhörung (17.10.2003) hoffen wir jedoch, dass diese Stellungnahme noch volle Berücksichtigung findet und wir keinerlei Nachteile haben.

Weiterhin würden wir es sehr begrüßen, wenn auch wir Gelegenheit erhalten würden, unsere Auffassung Ihrem Hause auch mündlich darzustellen.

## 2. Fristen

Wenn es auch zweifellos nicht im Vordergrund der Betrachtungen steht, so sollen aber doch die **Fristsetzungen** angesichts ihrer außergewöhnlichen Kürze nicht unerwähnt bleiben. Eine Frist zur Stellungnahme für die Beteiligten von weniger als 14 Tagen i.V.m. einer schon 2 Tage nach Ablauf der Frist erfolgenden Anhörung halten wir bei einem **Gesetzesvorhaben** keinesfalls für angemessen. Dieses gilt vorliegend umso mehr, weil – in Zeiten großer wirtschaftlicher Probleme, insbesondere in der Bauwirtschaft – eine Mehrbelastung der NRW-Wirtschaft von mehr als 100 Mio. € pro Jahr im Raum steht (s. Stellungnahme BDI NRW vom 15.10.2003). Bei solchen Vorhaben muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, das Für und Wider sowie alle Argumente sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.

## II. Gesetzesvorhaben

### 1. Keine weitere Belastung

Die bekanntlich seit mehreren Jahren drastisch negative Entwicklung der Bauwirtschaft hat naturgemäß in gleicher Weise auf die Baurohstoffindustrie, also auch auf die Kies- und Sandindustrie, als Zulieferunternehmen durchgeschlagen. Viele Unternehmen stehen an der Grenze zur Insolvenz mit den bekannten negativen Folgen sowohl

für das Unternehmen als auch den allgemeinen Arbeitsmarkt. Um dieses zu verhindern, werden richtigerweise politisch sowohl Initiativen zur Ankurbelung der Wirtschaft als auch zur Entlastung von Kosten (s. z.B. Sozialabgaben) gestartet. Solchen Bestrebungen zuwider liefen Gesetzesvorhaben, die eine **Belastung** bringen.

## 2. Inhalt des Gesetzes

- a) Die Kies- und Sandindustrie benutzt das Wasser durch das – **erforderliche** – Waschen des gewonnenen Kiesel, und zwar sowohl bei Trockenabgrabungen (Grundwasserentnahme) als auch bei Nassabgrabungen (Wasserentnahme aus dem Baggersee = Oberirdisches Gewässer). In keinem der beiden Fälle wird jedoch das Waschwasser **verbraucht**, sondern nach Nutzung dem Wasserkörper wieder zugeführt. Bei der **Trockenabgrabung** geschieht dies im Wesentlichen dadurch, dass das benutzte Wasser über einen als Absetzbecken für Schwebstoffe fungierenden Teich wieder in das Grundwasser eingeleitet wird. Bei der **Nassabgrabung** hingegen erfolgen die Wasserentnahme und die spätere Wiedereinleitung in denselben Baggersee in einem geschlossenen Wasserkreislauf. Bei diesem System kann von einem Eingriff, einer Belastung, Gefährdung oder Veränderung des Wasserkörpers keine Rede sein. Unter dem Aspekt des Verbrauchs kann allenfalls die – geringe (ca. 2 bis 3 %) – Menge gesehen werden, die durch den Waschvorgang verloren geht.

Zur Größenordnung jährlicher Entnahmen und damit zur Frage einer evtl. wirtschaftlichen Belastung ist zu sagen, dass mangels Relevanz die genauen tatsächlich entnommenen Wassermengen häufig nicht erfasst worden sind. Dabei wird selbstverständlich in keinem Falle eine etwa im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung angegebene Höchstmenge überschritten. Unsere Unternehmen gehen jedoch davon aus, dass **in etwa 2 m<sup>3</sup>** Wasser zur Produktion einer Tonne Kies/Sand erforderlich sind. Dies ergibt bei einem Entgeltsatz von 0,05 € je m<sup>3</sup> eine Kostenbelastung für eine Tonne Fertigprodukt von 0,10 €. Dieser relativ gering erscheinende Betrag muss aber unbedingt in Verbindung mit der durchschnittlichen Produktionsleistung eines Kieswerkes gesehen werden. Selbst kleine Abbaustätten produzieren mindestens 100.000 m<sup>3</sup> p.a., mittlere und große hingegen ab 400.000 m<sup>3</sup> p.a. Legt man die letztgenannte Zahl zugrunde, so kommt man zu einer zusätzlichen Belastung von **40.000 € p.a.** Das ist in etwa die Größenordnung der Kosten eines Vollzeitmitarbeiters.

- b) Zu klären ist die Frage, inwieweit bei Nassabgrabungen, die im Übrigen den weitaus größten Teil aller Abgrabungen in Nordrhein-Westfalen darstellen, überhaupt ein Entgelt anfällt. Einerseits spricht die Gesetzesbegründung von einer überdurchschnittlichen Belastung der Steine- und Erden-Industrie (s. o.), und die im Wege der Nassabgrabung gewonnenen Produkte dürften den größten Teil der Produktionsmenge dieses Industriezweiges darstellen. Andererseits stehen wir in rechtlicher Hinsicht auf dem Standpunkt, dass es sich jeweils im Wesentlichen um einen **Eigentümergebrauch** gemäß § 24 WHG handelt. Der Eigentümergebrauch ist jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes von der Entgeltpflicht ausgenommen. Es ist also durch Recherchen bei den Unternehmen und den Wasserbehörden festzustellen, ob und in welchen Fällen § 24 WHG zugrunde gelegt wird. Ggf. erledigt sich dann für diesen Bereich der Nassabgrabungen die Thematik.
- c) Sollte dieses wider Erwarten nicht der Fall sein, würden die folgenden, ansonsten nur noch für **Trockenabgrabungen** geltenden Überlegungen, auch für die Nassabgrabungen zutreffen.

Bei beiden Abgrabungsarten ist nämlich entscheidend, dass wie dargestellt das entnommene Wasser dem Oberflächengewässer bzw. dem Grundwasser wieder **zugeführt** wird. Eine Wiederaufzuführung stellt aber für die Wasserkraftnutzung und den Betrieb von Wärmepumpen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 einen Befreiungstatbestand dar. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieses nicht auch für Trocken- (bzw. Nass-)abgrabungen gelten soll.

Laut Gesetzesbegründung „ist es ein wesentliches Ziel, auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken“. Auch sollen mit dem Gesetz „bisiang externe Umwelt- und Ressourcekosten den Verursachern in angemessener Weise“ angelastet werden. Beide Kernmotive des Gesetzes treffen auf den geschilderten Fall der Wassernutzung aufgrund der entsprechenden Rückführung nicht zu. Sparsamer geht es nicht mehr, der Umwelt bzw. der Allgemeinheit entstehen durch diese Art der Nutzung keine besonderen Kosten in Bezug auf die Ressource „Wasser“. Ganz im Gegenteil: Gerade ohne eine solche Nutzungsmöglichkeit käme es zu einer Verschwendung. Es müsste nämlich das kostbare und aufwendig hergestellte Trinkwasser für einen einfachen (auf andere Weise erfüllbaren) Zweck genutzt werden.

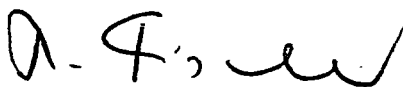
- d) Nur hilfsweise sei noch darauf hingewiesen, dass § 2 des Gesetzesentwurfes für die Nutzung von Wasser als Kühlwasser sowie zur Berieselung und Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen einen von 0,05 Cent/m<sup>3</sup> auf 0,01 Cent/m<sup>3</sup> deutlich reduzierten Entgeltsatz enthält. Begründet wird dieses damit, dass das „entnommene Wasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird.“. Wie dargestellt trifft dieses in gleicher Weise auf das zum Waschen der Kiese und Sande benutzte Wasser zu. **Zumindest** wäre dieser ermäßigte Satz zugrunde zu legen.
- e) Weiterhin muss unbedingt vermieden werden, dass Nass- und Trockenabgrabungen ungleich behandelt werden. Dies wäre unsachgemäß und führte zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Gefahr besteht deshalb, weil Nassabgrabungen von Hause aus gemäß § 24 WHG ausgenommen sein dürften (s.o.). Für die Grundwasserentnahme bei den Trockenabgrabungen hingegen liegen die Voraussetzungen der Parallelvorschrift 33 WHG wohl nicht vor. Dieser Situation kann nur abgeholfen werden, indem die Entnahmen bei Trockenabgrabungen explizit in den Ausnahmekatalog des § 1 Abs. 2 aufgenommen werden.

Schließlich soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass andere landesrechtliche Regelungen Vergünstigungen für den Bergbau und die Rohstoffgewinnung enthalten. So beinhaltete das (inzwischen aufgehobene) hessische Landesgesetz eine Befreiung für Wasserentnahmen, die dem Abbau von Bodenschätzen dienen und dem Grundwasser wieder zugeführt werden.

Wir dürfen nochmals dringend um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bitten.

Eine Durchschrift dieses Schreibens haben wir dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Information übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



(Reinhard Fischer)

Fuggerstraße 1  
49479 Ibbenbüren

Fon (0 54 51) 9 00-0  
Fax (0 54 51) 9 00-201  
e-mail: info@wasserverband-tl.de  
www.wasserverband-tl.de

Wasserversorgungsverband · Fuggerstraße 1 · 49479 Ibbenbüren

Ministerium für Umwelt und Naturschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalen **MUNLV Ministerinbüro**

Frau Ministerin Bärbel Höhn  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

M  Mb  Pb  Gg.

Eingang: 21. OKT. 2003

+  v  A  Anlage

Tgb.-Nr. / AL

sofort  Frist:

Datum: 17.10.2003

Sachbearbeiter/in: Herr Knipper

Durchwahl: 900 - 230

Aktenzeichen: 817-81-0.1

## Stellungnahme zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WEEG) in NRW

Sehr geehrte Frau Ministerin Höhn,

zum Entwurf des Gesetzes der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes (WEE) vom 02.10.2003 nehmen die 6 Wasserversorgungsunternehmen (WVU) im Kreis Steinfurt

- Stadtwerke Emsdetten GmbH
- Stadtwerke Greven GmbH
- Stadtwerke Ochtrup
- Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
- Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)

wie folgt Stellung:

### Gefährdung der Kooperation Wasserwirtschaft/Landwirtschaft

1. Die Einführung eines WEE beendet die erfolgreiche Kooperation Wasserwirtschaft/Landwirtschaft im Kreis Steinfurt. In der Kreisrahmenvereinbarung für die Kooperationsarbeit im Kreis Steinfurt vom 19.02.2001, gültig vom 15.09.2001 bis zum 14.09.2006, ist unter § VIII (*Geltungsdauer*) geregelt, dass die Rahmenvereinbarung und somit die Kooperationsarbeit bei Einführung eines WEE oder einer ähnlichen Abgabe endet. **Die 6 beteiligten WVU sind nach dieser Vorbehaltsklausel gehalten, so zu verfahren.**

Kreissparkasse Steinfurt  
Hauptstelle Ibbenbüren  
BLZ 403 510 06  
KontoNr. 430

Stadtparkasse Lengerich  
BLZ 401 544 76  
KontoNr. 4002

Ibbenbürener Volksbank  
BLZ 403 619 06  
KontoNr. 8600

Steuernr.: 327/5996/0556  
USt-IdNr.: DE125505152

Sprechzeiten: Mo bis Do,  
8 - 12:30 Uhr, 14 - 16 Uhr;  
Fr, 8 - 12:30 Uhr





2. Nach § 8 Abs. 1 können 15 % des WEE für Aufwendungen im Bereich der Kooperation Wasserwirtschaft/Landwirtschaft angerechnet werden.

In der Begründung zu § 8 wird ausgeführt, dass sich die Aufwendungen der Kooperationen vorwiegend aus der Finanzierung der bei den Landwirtschaftskammern (LWK) angesiedelten Wasserschutzberater zusammensetzen. Dieses trifft nicht zu.

Der in Abzug zu bringende Betrag von 15 % des abzuführenden WEE deckt bei weitem nicht die tatsächlichen Aufwendungen für die Kooperation mit der Landwirtschaft. Als Beispiel seien hier die entsprechenden Berechnungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH aufgeführt. Bei einem WEE von ca. 250.000,00 EUR wären hier ca. 37.500,00 EUR anrechenbar, der tatsächliche jährliche Aufwand für die Kooperationsarbeit liegt jedoch bei rd. 100.000,00 EUR zzgl. des Aufwandes für den Ankauf von Schutzflächen in den entsprechenden Wasserschutzzonen II und III. Die angegebene zukünftige Regelung des Verrechnungsverfahrens und Nachweisführung ist darüber hinaus unbestimmt und lässt nicht erkennen, welche Kosten aus der Kooperationsarbeit berücksichtigt werden können. Hier ist insbesondere die Frage zu stellen, ob Grundstückskäufe oder Anpachtungen zur Grundwasserverbesserung als Kosten der Kooperation angerechnet werden.

3. Bei Beendigung der Rahmenvereinbarung würden die Wasserschutzberater der LWK nicht mehr benötigt. Es ist dann sehr fraglich, ob diese Mitarbeiter von der LWK übernommen werden, d. h. hier sind auch Arbeitsplätze gefährdet.

### **Fehlende Zweckbindung**

Die Einführung eines WEE wird seitens des Gesetzgebers mit Anforderungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Gewässerschutz) begründet. Nach § 9 WEEG, Absatz 2, ist jedoch keine Zweckbindung des Entgeltes vorgesehen, was somit dem angeblichen Ziel des Gesetzes widerspricht. Die zusätzlichen Einnahmen des Landes NRW kommen somit dem Wasserschutz nicht zugute.

### **Berücksichtigung von Filtrerrückspülwasser**

In § 2 WEEG, Absatz 2, ist eine ungerechtfertigte Einschränkung bei der Ausschließlichkeit der Berieselung und Beregnung landwirtschaftlicher Flächen vorgenommen worden. Hier wird von uns gefordert, dass Filtrerrückspülwasser, die dem Untergrund wieder zugeführt werden, von der Zahlung des WEE komplett befreit werden.



## **Nutzung von Oberflächenwasser**

Einige Wasserwerke im Kreis Steinfurt entnehmen Oberflächenwasser aus Kanälen, Flüssen etc., um die Grundwasserneubildung in den entsprechenden Wassergewinnungsgebieten zu verstärken. Hier stellt sich die Frage, ob auf diese Entnahme, die direkt dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird, zusätzlich WEE zu entrichten sind? Wenn ja, würden sich die entsprechenden Wasserpreise um mehr als 0,05 EUR/m<sup>3</sup> erhöhen.

## **Auswirkungen auf den Wasserpreis**

Im Gesetzentwurf wird unter Punkt B 1. ausgeführt, dass die öffentlichen Wasserversorger die Abgabe vollständig an die Haushalte weitergeben „dürften“.

1. Das WEE ist bei der Berechnung von Konzessionsabgaben zu berücksichtigen und wirkt sich entsprechend erhöhend auf den Wasserpreis aus. Der Wasserpreis wird sich also um mehr als 0,05 EUR/m<sup>3</sup> erhöhen.
2. Das WEE kann in den meisten Fällen nicht an Kunden mit Sonderbezugsverträgen weitergegeben werden. Hier trägt dann das WVU die alleinige Kostenbelastung.
3. Durch den Unterschied zwischen Entnahme- und Abgabemengen wird eine höhere Belastung der Bürger als die angegebenen 2,15 EUR zzgl. Umsatzsteuer pro Einwohner und Jahr entstehen. Zudem ist diese reine verbrauchsabhängige Belastung unsozial, da sie Familien mit größerer Kopfzahl und somit größeren Wasserbedarf besonders trifft.

## **Fazit**

Durch die Einführung eines WEE wird im Kreis Steinfurt die Kooperation Wasserwirtschaft/Landwirtschaft beendet.

Die Kooperation Wasserwirtschaft/Landwirtschaft hat sich im Kreis Steinfurt für die beteiligten WVU als effizienteste Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Rohwasserqualität in den letzten 14 Jahren bewährt und sollte deshalb unbedingt fortgeführt werden. Die Einführung eines WEE steht diesem Ziel eindeutig entgegen.

**Aus den o. g. Gründen wird die Einführung eines WEE durch die WVU im Kreis Steinfurt abgelehnt.**



*Eine Durchschrift dieses Schreibens werden wir parallel an folgende Personen bzw. Institutionen senden:*

- Frau Landtagsabgeordnete Hannelore Brüning,  
Darlagenstraße 17, 48485 Neuenkirchen
- Herrn Landtagsabgeordneten Josef Wilp,  
Franziskusstraße 23, 48432 Rheine
- Herrn Landtagsabgeordneten Gunther Sieg,  
Ahornstraße 18, 49545 Tecklenburg
- Herrn Landtagsabgeordneten Wolfgang Kölker,  
Dorfstraße 26 a, 49509 Recke
- Bezirksregierung Münster
- Kreis Steinfurt, Umweltamt
- Landwirtschaftskammer Kreisstelle Steinfurt, Saerbeck
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Saerbeck
- BGW, Landesgruppe NRW, Bonn
- Vku, Landesgruppe NRW, Köln
- Kreislandwirt und Vorsitzender der Kreiskooperation Clemens Beckwermert

Mit freundlichen Grüßen

Wasserversorgungsunternehmen  
des Kreises Steinfurt

In Auftrag:

  
(Knipper)  
Geschäftsführer